

Vorwort des Regierungsrats

Die COVID-19-Pandemie hat rasch beinahe sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens beeinträchtigt. Gesundheits-, gesellschafts- und wirtschaftspolitische Reaktionen darauf duldeten oft keine Verzögerung; die Behörden mussten schnell handeln – meist unter grosser Unsicherheit und auf der Basis von teilweise unvollständigen Informationen.

Die Krise hat die Führungsrolle der Exekutive akzentuiert – aber auch ihre politische Verantwortung. Mit dem vorliegenden Bericht gibt der Regierungsrat dem Landrat und der Öffentlichkeit Rechenschaft über seine Tätigkeiten bei der Bewältigung der Pandemie zwischen Frühjahr und Spätherbst.

Der Regierungsrat dankt allen, die an der Bewältigung der Pandemie beteiligt waren und weiterhin beteiligt sind für das grosse Engagement.

Grundsätze des Regierungsrats

Der Regierungsrat orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Führungsrolle an den folgenden Grundsätzen:

- Die politischen und demokratischen Prozesse sind einzuhalten.
- Die aktuelle Rechtsordnung behält ihre Gültigkeit; Abweichungen vom positiven Recht sind zu vermeiden.
- Massnahmen erfolgen subsidiär und ergänzend zu jenen des Bundes
- Die Massnahmen zur Krisenbewältigung müssen rechtzeitig, vorübergehend und gezielt («timely, temporary, targeted») sowie verhältnismässig sein.

Ferner gilt das Prinzip der Einfachheit der Beschlüsse sowie der Massnahmen und deren Umsetzung: Lieber klare und wirksame wenige Massnahmen statt unüberblickbare viele einzelne Massnahmen ohne grosse Wirkung. Für den Regierungsrat ist zudem die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit seines Handelns in Öffentlichkeit und Politik wichtig. Er verzichtet auf Schnellschüsse, d.h. er will keine ständig angepassten Regelungen oder Massnahmen. Und auch unter Zeitdruck sind die Führungsentscheide systematisch zu fällen (Analyse, Erkenntnisse, Massnahmen).

Das bestehende gesundheits- und wirtschaftspolitische Instrumentarium musste bei der Bewältigung dieser präzedenzlosen Krise unter hohem Zeitdruck erweitert werden. Vor allem für die diversen Unterstützungsmassnahmen (Soforthilfe, Lernende, FEB, Kultur, etc.) hat der Kanton viel Geld ausgegeben. Neben dem Grundsatz der Wirksamkeit dieser Massnahmen steht für die Regierung die Gleichbehandlung insbesondere der Gewerbetreibenden im Zentrum. Auch in der Krise ist es nicht das Ziel des Regierungsrats, einzelne Branchen zu bevorzugen oder Strukturverlust zu leisten. Zudem hat der Regierungsrat stets ein Auge auf die operative Umsetzung gerichtet und das Missbrauchspotenzial mit geeigneten Massnahmen (z.B. eGov-Lösungen, IKS) geringgehalten. Er hat dabei proaktiv mit der Finanzkontrolle zusammengearbeitet.

Garantie der demokratischen Mitwirkungsrechte

Der vorliegende Bericht fokussiert auf die Arbeit von Regierungsrat und Verwaltung bei der Bewältigung der ersten Pandemie-Welle. In der derzeit wogenden zweiten Welle sind die Rahmenbedingungen – zumindest bis jetzt – anders: Es herrscht die «besondere Lage» gemäss Epidemien-gesetz und nicht die «ausserordentliche Lage» wie im Frühjahr. Für den Regierungsrat sind damit die Voraussetzungen zur Anwendung von Notrecht (Notverordnungen auf der Basis von § 74 Abs. 3 KV) nicht (mehr) gegeben. Das bedeutet, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte von Landrat und Soverän möglichst uneingeschränkt zu gewährleisten sind.

Hingegen kann es in der «besonderen Lage» gerechtfertigt sein, den Gesetzgebungsprozess im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung zu verkürzen, soweit dies unter Berücksichtigung von gesundheits- und wirtschaftspolitischen Aspekten als angezeigt und vertretbar erscheint. Mögliche Massnahmen sind die Verkürzung der (verfassungsrechtlich garantierten) Vernehmlassungsfristen, die direkte Beratung im Landrat (aber mit einer konferenziellen Anhörung der Kommission während der Vernehmlassung) sowie die Durchführung von zwei Lesungen anlässlich einer Sitzung.

Fokus auf individuelle wirtschaftliche Härtefälle

Auch in Bezug auf die staatliche Unterstützung der Wirtschaft ist die Situation in der «besonderen Lage» eine andere: Die finanzielle Hilfe ist auf individuelle Härtefälle zu konzentrieren und nicht flächendeckend (sog. «Giesskannenprinzip») zu gewähren. Unterstützung erhalten nur Unternehmen, die vor der Pandemie solide aufgestellt waren, die Massnahmen dürfen also nicht bloss strukturerhaltend wirken. Ferner ist darauf zu achten, dass die staatlichen Unterstützungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Ungleichbehandlungen führen, indem beispielsweise nur bestimmte Branchen mit Bürgschaftskrediten unterstützt oder sehr grosse À-fonds-perdu-Beiträge ausbezahlt erhielten. Entlang dieser Grundsätze hat der Regierungsrat am 17. November 2020 die Corona-Härtefallhilfe beschlossen und sie am 24. November auf 31 Millionen Franken aufgestockt. Mit dem Paket werden die Härtefallmassnahmen gemäss dem Covid-19-Gesetz des Bundes umgesetzt, und es sieht als Hauptinstrument die Gewährung von Bürgschaften für Bankkredite vor, ergänzt um À-Fonds-perdu-Beiträge.

Urnenabstimmung versus Gemeindeversammlung

Die direkt-demokratischen Rechte sind auch während der Pandemie zu respektieren. Entsprechend misst der Regierungsrat der Qualität der demokratischen Entscheidungsfindung grosse Bedeutung zu. Weder der Bundesrat noch der Regierungsrat erliessen während der zweiten Welle Massnahmen im Sinne einer Beschränkung der politischen Rechte.

In Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses hat der Regierungsrat am 18. November 2020 ein Gesetz in die Vernehmlassung geschickt, welches den Gemeinden zeitlich befristet ermöglichen soll, während der Corona-Pandemie Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen durchzuführen. Der Regierungsrat steht der Einführung der Möglichkeit der Urnenabstimmung grundsätzlich kritisch gegenüber. Jede Einschränkung der direkten Mitwirkungsmöglichkeiten (Beratung, Anträge etc.) im Rahmen einer Gemeindeversammlung kommt letztlich einer Einschränkung der politischen Rechte gleich. Nebst rechtlicher Bedenken richtet sich die Kritik der Regierung auf die Tatsache, dass aufgrund der geltenden aktuellen Rechtslage gemäss Covid-19-Gesetz die Durchführung von Gemeindeversammlungen nach wie vor möglich, erlaubt und erwünscht ist. Vor diesem rechtlichen und direkt-demokratischen Hintergrund ist eine Einschränkung der politischen Rechte nur schwer respektive kaum zu rechtfertigen.

Liestal, 24. November 2020

Zusammenfassung

Mit diesem Bericht rekapituliert der Regierungsrat die bisherigen Massnahmen zur Pandemiebewältigung und zur Reduktion der Auswirkungen dieser Massnahmen auf Gesundheit, Wirtschaft und Gesellschaft. Er präsentiert eine aktuelle Lagebeurteilung und gewährt einen Ausblick auf das «Leben mit COVID-19».

Teil I befasst sich mit der Ausbreitung von COVID-19 sowie mit den zur Bewältigung getroffenen Massnahmen während der ersten Welle. Der Betrachtungszeitraum liegt dabei zwischen Ende Februar bis Ende August 2020. Er beginnt in [Kapitel 1](#) mit einer kurzen Chronik der COVID-19-Pandemie weltweit sowie in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft. Darin werden ebenso die vom Bund getroffenen Massnahmen zusammengefasst.

Anschliessend werden in [Kapitel 2](#) Führung und Steuerung während der am 15. März 2020 ausgerufenen Notlage im Kanton Basel-Landschaft vorgestellt. Der Regierungsrat nimmt in einer Notlage die politische Führung wahr (§ 10 Absatz 1 BZG BL, [SGS 731](#)), währenddessen der kantonale Krisenstab (KKS) die operative Führung übernimmt (§ 12 Absatz 1 BZG BL, [SGS 731](#)). Anschliessend werden das Tätigkeitsgebiet und die Organisation des Krisenstabs, die gesundheitspolitischen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie im Kanton Basel-Landschaft sowie weitere Massnahmen zur Pandemiebewältigung aufgezeigt.

[Kapitel 3](#) fasst die zahlreichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Lockdowns und anderen pandemiebewältigenden Massnahmen zusammen. [Kapitel 4](#) befasst sich mit den Massnahmen und Auswirkungen auf den Verwaltungsbetrieb. Schliesslich gibt [Kapitel 5](#) einen Überblick über die für diese Massnahmen bewilligten Ausgaben.

Teil II beinhaltet die aktuelle Lagebeurteilung und konzentriert sich damit auf die Entwicklung seit Anfang September 2020 (Stand Mitte November 2020). Es werden darin die zum Zeitpunkt der Überweisung des Berichts aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen ([Kapitel 6](#)), eine Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung ([Kapitel 7](#)) sowie eine Prognose der Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen ([Kapitel 8](#)) aufgezeigt. Die aktuellen Infektions- und Hospitalisierungszahlen sind in der Schweiz auf hohem Niveau konstant, wobei sie im Kanton Basel-Landschaft bisher tendenziell weniger stark angestiegen sind, als im gesamtschweizerischen Durchschnitt (Stand Mitte November 2020). Gemäss der Prognose von BAK Economics (Mitte Oktober 2020) durchläuft die Schweiz und der Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2020 die stärkste Rezession seit Jahrzehnten. Unter den aktuellen Voraussetzungen ist bei den Kantonsfinanzen mit einem negativen Saldo der Erfolgsrechnung von 9 Millionen Franken im Jahr 2020 zu rechnen (Stand Steuerungsbericht III vom 10. November 2020).

Teil III gibt einen Ausblick auf mögliche weitere Massnahmen und stellt die Konzepte vor, die basierend auf den Erfahrungen während der ersten Welle erarbeitet wurden. Im Bereich der Gesundheitspolitik ([Kapitel 9](#)) wurden Konzepte für die Ereignisbewältigung / Mobilmachung, die Spitallandschaft, die Intensivpflege im bikantonalen Gesundheitsraum sowie ein Interventionsmanagement-System für COVID-19 und andere Infektionskrankheiten (IMS) erstellt. In [Kapitel 10](#) werden die ökonomischen Grundlagen und bereits beschlossene sowie mögliche zusätzliche ergänzende Massnahmen zur Unterstützung der kantonalen Wirtschaft vorgestellt, währenddessen in [Kapitel 11](#) die finanziellen Perspektiven des Kantons dargelegt werden.

Schliesslich fasst [Kapitel 12](#) die Schlussfolgerungen seitens Regierungsrat zusammen und zeigt die Erkenntnisse für die Bewältigung zukünftiger Notlagen.

Im [Anhang](#) ist eine Übersicht der mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie verbundenen Regierungsratsbeschlüsse, eingereichten parlamentarischen Vorstösse und ein Abkürzungsverzeichnis verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Regierungsrats	2
Zusammenfassung	4
Inhaltsverzeichnis	5
Teil I: Die erste Welle der Pandemie im Kanton Basel-Landschaft	9
1. Eine kurze Chronik der COVID-19-Pandemie	9
1.1. Weltweite Ausbreitung	9
1.2. Ausbreitung in der Schweiz und dem Kanton Basel-Landschaft	9
1.3. Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung der ersten Welle	11
1.3.1. Bundesmassnahmen zur Pandemiebewältigung	11
1.3.2. Lockerungen der Bundesmassnahmen	12
2. Pandemiebewältigung im Kanton BL während der ersten Welle	12
2.1. Strategische Führung des Regierungsrates	12
2.1.1. Anpassung des Sitzungsrhythmus des Regierungsrats	12
2.1.2. Wichtigste Entscheide des Regierungsrats	13
2.1.3. Rechtliche Grundlagen zur kantonalen Notlage	14
2.1.4. Zusammenarbeit mit dem Landrat	15
2.1.5. Kommunikation	15
2.2. Einsatz des Kantonalen Krisenstabs	16
2.2.1. Rechtsgrundlagen	16
2.2.2. Organisation und personelle Ausstattung	16
2.2.3. Rapportwesen	17
2.2.4. Herausforderungen und Handlungsbedarf bei Ausbruch der Pandemie	17
2.2.5. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren	18
2.2.6. Strategische und operative Kommunikationsführung	19
2.2.7. Würdigung und Erkenntnisse für die Zukunft	19
2.3. Ergriffene Massnahmen im Gesundheitsbereich	20
2.3.1. Übersicht	20
2.3.2. Referenzspital	20
2.3.3. Mobile Test-Teams	21
2.3.4. Abklärungsstationen	21
2.3.5. Transportzentrale	21
2.3.6. Zusammenarbeit mit anderen Spitälern	22
2.3.7. Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen	22
2.3.8. Zusammenarbeit mit Institutionen	22
2.3.9. Beschaffung und Logistik von Schutz- und Hygienematerial	22
2.4. Weitere ergriffene Massnahmen	23
2.4.1. Einsatz des Zivilschutzes	23
2.4.2. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen	24
2.4.3. Gefängnisse	25
2.4.4. Kontrolle der Schutzkonzepte	25
3. Ergriffene Massnahmen gegen die Auswirkungen des Lockdowns	25
3.1. Übersicht und rechtliche Grundlagen der erlassenen Notverordnungen	25
3.2. Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft	27
3.2.1. Soforthilfe für Baselbieter Unternehmen	28
3.2.2. Verzicht auf Erhebung von Verzugszinsen	30
3.2.3. Geschäftsmieten: Umsetzung der Motion 2020/226	30

3.2.4.	Kantonale Garantien für Überbrückungskredite von Banken	31
3.2.5.	Hygienemasken für KMUs	31
3.2.6.	Massnahmen im Baubereich	31
3.3.	Massnahmen zur Unterstützung und Sicherung der Betreuung	32
3.3.1.	Information und Unterstützung der Angebote	32
3.3.2.	Sicherung der Kinderbetreuung	32
3.3.3.	Sicherung der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe	33
3.4.	Massnahmen zur Unterstützung des Kulturbereichs	33
3.5.	Massnahmen zur Unterstützung des Bildungsbereichs	34
3.5.1.	Volksschule	35
3.5.2.	Mittelschulen	35
3.5.3.	Berufsbildung: Unterstützung Lehrbetriebe	36
3.6.	Massnahmen zur Unterstützung der Sportorganisationen	36
3.7.	Massnahmen betreffend die Sicherstellung der politischen Rechte	37
3.7.1.	Massnahmen betreffend die Durchführung von Landratssitzungen	37
3.7.2.	Massnahmen betreffend die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	38
3.7.3.	Massnahmen betreffend Unterschriftensammlung für Referenden oder Initiativen	38
3.7.4.	Massnahmen betreffend die Durchführung von Gemeindeversammlungen	39
3.8.	Massnahmen anderer Akteure	40
3.8.1.	Startup-Bürgschaften des Bundes / «100 fürs Baselbiet» der BLKB	40
3.8.2.	Massnahmen der Sozialhilfebehörden der Gemeinden	40
3.8.3.	Corona-Hotline der Psychiatrie Baselland	41
3.8.4.	Erweiterung der Schutzplätze des Frauenhauses beider Basel	41
4.	Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebs	41
4.1.	Organisation	41
4.1.1.	Fachdienst Kantonale Verwaltung (Teil des KKS)	41
4.1.2.	Übergabe der Aufgaben in die ordentliche Verwaltungsstruktur	43
4.2.	Arbeiten während des Lockdowns	43
4.2.1.	Homeoffice / Personalrechtliche Massnahmen	43
4.2.2.	IT/Digitalisierung	44
4.3.	Aufrechterhaltung der Polizeidienstleistungen	45
5.	Finanzielle Auswirkungen der ergriffenen Massnahmen	46
Teil II: Aktuelle Lagebeurteilung (Stand Ende Oktober 2020)		47
6.	Entwicklung der Neuinfektionen in der Schweiz und im Kanton BL	47
7.	Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung	48
7.1.	Aktuelle Wirtschaftsprognose	48
7.1.1.	Weltweite Rezession wegen COVID-19	48
7.1.2.	Szenarien für die Schweizer Konjunkturentwicklung	48
7.1.3.	Rezession 2020 auch im Baselbiet trotz strukturstarkem Branchenportfolio	49
7.2.	Erwartungen der Baselbieter Unternehmen	51
7.3.	Gesellschaftliche Entwicklungen	52
7.3.1.	Sozialhilfe	52

7.3.2.	Mobilität	54
7.3.3.	Ernährung und Freizeit	55
8.	Kantonsfinanzen: Erwartungsrechnung 2020	55
Teil III: Ausblick – Leben mit COVID-19		58
9.	Gesundheitspolitik mit COVID-19	58
9.1.	Konzept Ereignisbewältigung / Mobilmachung	58
9.2.	Konzept Spitallandschaft	58
9.3.	Interventionsmanagement-System für COVID-19 und andere Infektionskrankheiten (IMS)	61
9.4.	Vereinbarung zwischen über die intensivmedizinischen Kapazitäten im gemeinsamen Gesundheitsraum (GGR)	61
10.	Massnahmen zur Unterstützung von Wirtschaft und Gesellschaft nach COVID-19	62
10.1.	Ökonomische Grundlagen	62
10.2.	Massnahmen zur Stärkung der kantonalen Wirtschaft	63
10.2.1.	Langfristplanung als Grundlage	63
10.2.2.	Ergänzende Massnahmen	65
10.2.3.	Beschleunigte Massnahmen	72
10.3.	Stabilisierungsmassnahmen	74
10.3.1.	Aus heutiger Sicht keine weiteren Massnahmen nötig	74
10.3.2.	Eventualplanung für das Szenario einer L-Rezession	75
10.4.	Weiteres Vorgehen	76
11.	Finanzielle Perspektiven	76
11.1.	Finanzpolitische Ziele des Regierungsrats	76
11.2.	Ergebnis der aktuellen Finanzplanung 2021-2024	77
12.	Schlussfolgerungen und Erkenntnisse für die Zukunft	78
12.1.	Aufrechterhaltung des politischen Betriebs	78
12.2.	Kommunikation	78
12.3.	Austausch mit anderen Akteuren	79
12.4.	Finanzpolitische Instrumente	79
12.5.	Gesundheitspolitische Massnahmen und Spitallandschaft	80
12.6.	Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft	80
12.7.	Aufrechterhaltung der Bildung	80
12.8.	Verwaltungsbetrieb	81
12.8.1.	Aufrechterhaltung der Aufgabenerfüllung	81
12.8.2.	Personalpolitik	81
12.8.3.	Digitalisierung des Verwaltungs- und Schulbetriebs	82
13.	Anhang	83
13.1.	Abkürzungsverzeichnis	83
13.2.	Chronologie der RRB zu COVID-19 zwischen dem 28.02.2020 – 25.08.2020	86
13.3.	Parlamentarische Vorstösse	94

Titelbild

Medienkonferenz des Regierungsrats vom 15. März 2020; Quelle: Alexandra Paone, BaZ

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Anzahl Neuinfektionen, Hospitalisationseintritte und Todesfälle pro Tag Schweiz	10
Abbildung 2 Anzahl Neuinfektionen pro Tag Kanton BL	11
Abbildung 3 Kantonaler Krisenstab - Organigramm Teilstab Pandemie am 3. April 2020	17
Abbildung 4 Kantonaler Krisenstab - Produkte der Ereignisbewältigung	18
Abbildung 5 Anzahl Soforthilfe-Beziehende nach Branchen	29
Abbildung 6: Anzahl Neuinfektionen pro Tag in der Schweiz	47
Abbildung 7: Anzahl Neuinfektionen pro Tag im Kanton BL	47
Abbildung 8 Rückblick Geschäftsgang Unternehmen BL	51
Abbildung 9 Erwartung Geschäftsgang Unternehmen BL	52
Abbildung 10 Kantonaler Krisenstab - Ereignisbewältigung	58
Abbildung 11: Konzept COVID-19 Basel-Landschaft	59
Abbildung 12: Konzept COVID-19 Basel-Landschaft	59
Abbildung 13: Konzept COVID-19 Basel-Landschaft	60
Abbildung 14: Konzept COVID-19 Basel-Landschaft	60
Abbildung 15: Grafik aus Unternehmensbefragung der Standortförderung und HKBB	71
Abbildung 16: Zukünftige Belastbarkeit des Kantonshaushalts sicherstellen	77

Teil I: Die erste Welle der Pandemie im Kanton Basel-Landschaft

1. Eine kurze Chronik der COVID-19-Pandemie

1.1. Weltweite Ausbreitung¹

Unter der COVID-19-Pandemie² wird die globale Verbreitung der neuen Atemwegserkrankung COVID-19 verstanden. Auslöser der Erkrankung ist das unter dem Namen SARS-CoV-2 bekannte Virus. Die Übertragung erfolgt via Tröpfchen und Aerosole. Die Krankheit führte in der ersten Welle bei rund 20 Prozent der Infizierten zu einem schweren Krankheitsverlauf mit Lungen- und Gefässkomplikationen und stationärem Behandlungsbedarf. Rund ein Viertel der hospitalisierten COVID-19-Patienten benötigt Intensivpflege.

Aufmerksamkeit erhielt die Krankheit erstmals im Dezember 2019, als Ärztinnen und Ärzte in der chinesischen Provinz Hubei das Auftreten einer neuartigen Lungenentzündung meldeten. Innerhalb von wenigen Tagen und Wochen breitete sich das Virus in der Region, in ganz China und später in weiteren Ländern aus.

Schon zu Beginn der weltweiten Verbreitung des Virus rief die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 den internationalen Gesundheitsnotstand aus. Während sich das Virus im Januar und Februar 2020 in weiteren asiatischen Ländern sowie den USA verbreitete, wurden am 23. Februar 2020 die ersten zwei an COVID-19 verstorbenen Personen in Italien gemeldet. Bis zum 25. Februar 2020 wurden bereits mehr als 80'000 Erkrankungsfälle weltweit gemeldet. Die schnelle globale Verbreitung führte schliesslich dazu, dass die WHO am 11. März 2020 die vorerst auf China begrenzte Epidemie zur Pandemie erklärte.

Am 19. März 2020 meldete Italien mehr COVID-19-Verstorbene als China. Während ab Mitte März 2020 aus China nur noch wenige Neuinfektionen gemeldet wurden, stiegen die Fallzahlen insbesondere in Italien, Spanien, im Iran, in Deutschland und Frankreich schnell an.

Ende März 2020 verzeichneten die USA eine starke Ausbreitung von COVID-19, womit sie sich neben Europa und China zu einem weiteren Brennpunkt der COVID-19-Pandemie entwickelten.

Im Mai und Juni 2020 entwickelte sich Lateinamerika zum neuen Zentrum der Pandemie, bevor sich das Virus im August stark in Indien ausbreitete.

Schlussendlich brach die Pandemie auf allen Kontinenten und in praktisch allen Ländern aus.

1.2. Ausbreitung in der Schweiz und dem Kanton Basel-Landschaft

Die erste COVID-19-Erkrankung in der Schweiz wurde am 25. Februar 2020 im Tessin bestätigt. Anschliessend breitete sich das Virus auch in der Schweiz rasant aus. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Fallzahlen³ während der ersten Welle in der Schweiz. Die zu Beginn der Pandemie stark steigenden Fallzahlen veranlassten Bund und Kantone die ab Kapitel 1.3 beschriebenen Massnahmen zu ergreifen.

¹ Quellen: World Health Organization (WHO): <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/events-as-they-happen> [Stand: 6. Oktober 2020] und Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/COVID-19-Pandemie> [Stand: 16. September 2020]

² COVID-19 steht für: *coronavirus disease 2019*. Umgangssprachlich auch Corona-Pandemie, COVID-19-Krise oder Corona-Krise genannt.

³ Ein Fall entspricht einem positiv ausgefallenen Testresultat mittels «Covid-19 PCR-Analyse».

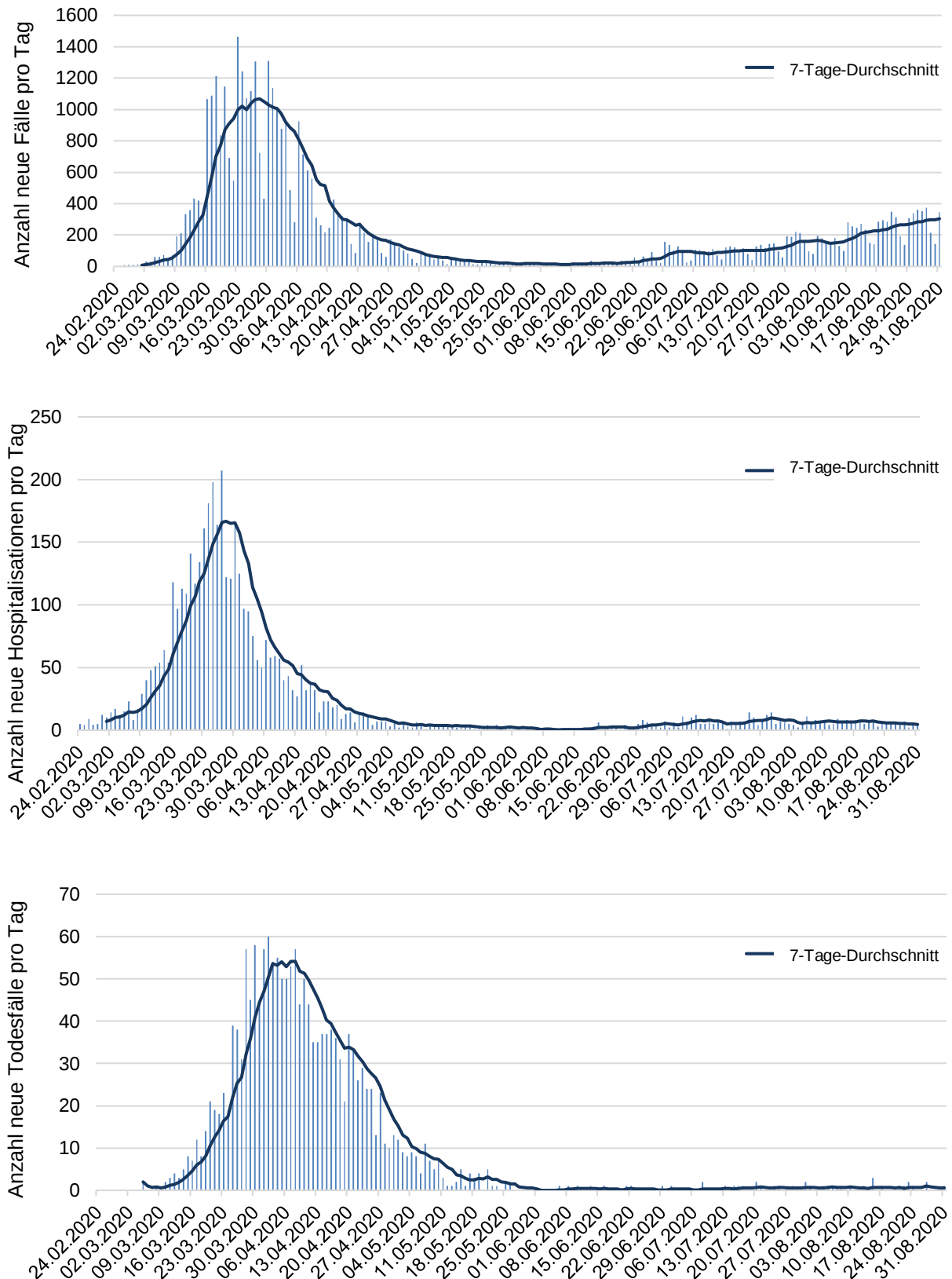


Abbildung 1 Anzahl Neuinfektionen, Hospitalisationseintritte und Todesfälle pro Tag Schweiz (Quelle: BAG⁴, Stand: 24. September 2020)

⁴ Quelle: eigene Darstellungen, https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Daten-grundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx [Stand: 24. September 2020]

Im Kanton Basel-Landschaft wurde am 28. Februar 2020 der erste COVID-19-Fall bestätigt, bevor am 8. März 2020 der erste Todesfall eines Baselbieter Patienten gemeldet werden musste. Zu Beginn der Pandemie und vor dem Lockdown stiegen die Fallzahlen in der Region im interkantonalen Vergleich stark an. Anschliessend glichen sie sich an die gesamtschweizerische Entwicklung an.

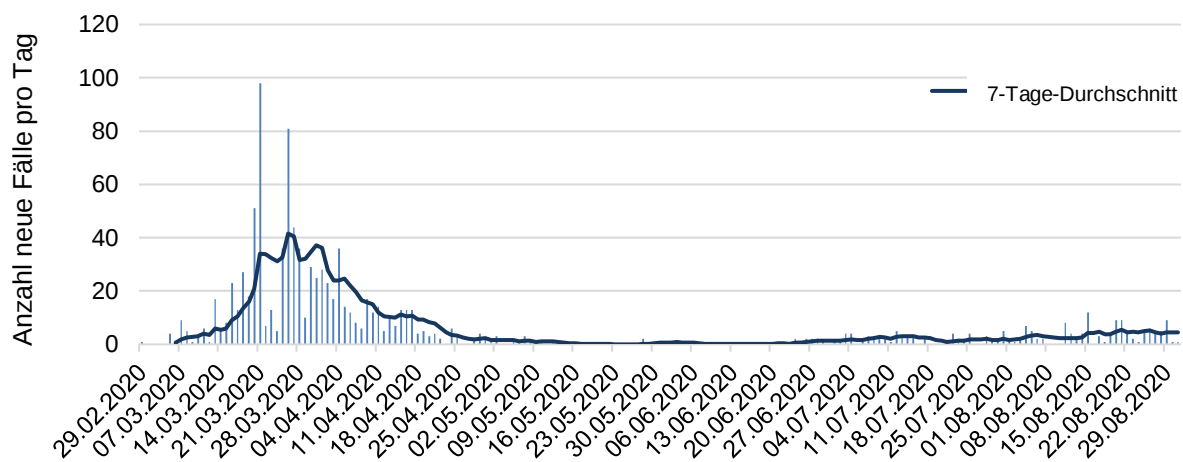


Abbildung 2 Anzahl Neuinfektionen pro Tag Kanton BL (Quelle: Kanton Basel-Landschaft, Stand: 27. Oktober 2020)

1.3. Massnahmen des Bundesrates⁵ zur Bekämpfung der ersten Welle

1.3.1. Bundesmassnahmen zur Pandemiebewältigung

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020, gestützt auf das Epidemiegesetz (EpG, [SR 818.10](#)) die *besondere Lage* ausgerufen und ein Verbot für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen erlassen.

Aufgrund der exponentiell steigenden Fallzahlen erliess er in der Folge am 13. März 2020 ein Verbot für Veranstaltungen über 100 Personen sowie die Schliessung der Schulen per 16. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2, [SR 828.101.24](#)).

Ebenfalls am 13. März 2020 beschloss der Bundesrat die Wiedereinführung von Grenzkontrollen und weitgehende Einschränkungen beim Grenzübertritt für aus Risikoländern einreisende Personen. Die Einreise aus den Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien war nur noch Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, Personen mit einem Aufenthaltstitel in der Schweiz sowie Personen, die aus beruflichen Gründen in die Schweiz reisen müssen, erlaubt. Die Liste der Risikoländer wird seit Beginn der Pandemie laufend angepasst.

Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat sodann die *ausserordentliche Lage* und beschloss weitere Massnahmen, so insbesondere ein allgemeines Verbot für Veranstaltungen und die Schliessung aller Geschäfte, welche weder Lebensmittel noch Güter des täglichen Bedarfs verkaufen sowie ein Verbot aller aufschiebbaren, elektiven medizinischen Eingriffe. Gleichzeitig empfahl er der Bevölkerung, sich strikt an die Social Distancing Regeln zu halten. Zur Unterstützung der Kantone in den Spitälern, der Logistik und im Sicherheitsbereich hat der Bundesrat den Einsatz von bis zu 8'000 Armeeangehörigen bewilligt. Vier Tage später folgte ein Verbot von Ansammlungen von mehr als fünf Personen.

Am 26. März 2020 richtete der Bund eine Corona-Hotline ein, an welche sich die Schweizer Bevölkerung mit Fragen wenden konnte.

Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen führten zum sogenannten Lockdown und wurden in dieser Form bis am 26. April 2020 aufrechterhalten. Das Ziel dieses Lockdowns war die Verlangsamung der Ausbreitung der Krankheit, der Schutz besonders gefährdeter Personen sowie die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

⁵ Die vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen sind ausführlich im «Bericht des Bundesrates über die Ausübung seiner Notrechtskompetenzen und die Umsetzung überwiesener Kommissionsmotionen seit Beginn der Coronakrise» vom 27. Mai 2020 erläutert. Quelle: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/gesetzgebung/berichtnotverordnungen.html> [Stand: 24.07.2020]

1.3.2. Lockerungen der Bundesmassnahmen

Aufgrund der positiven Entwicklung der COVID-19-Neuinfektionen wurde der Lockdown ab dem 27. April 2020 schrittweise aufgehoben. In einer ersten Etappe durften ab dem 27. April 2020 Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen wie Coiffeur-Salons oder Massagepraxen und Bau- und Gartenfachmärkte wieder öffnen. Ebenso durften Spitäler, Arztpraxen und Zahnärzte wieder alle Behandlungen vornehmen, auf welche sie zuvor wegen fehlender Dringlichkeit verzichten mussten.

Ab dem 11. Mai 2020 durften die obligatorischen Schulen, alle Einkaufsläden, Märkte und Restaurants sowie Freizeiteinrichtungen wie Museen und Bibliotheken unter Einhaltung entsprechender Schutzmassnahmen wieder öffnen. Auch wurde die Wiederaufnahme des Sportbetriebs ab diesem Datum erlaubt. Per 28. Mai 2020 wurde weiter die Durchführung von Gottesdiensten wieder erlaubt.

Ein weiterer grosser Lockerungsschritt erfolgte per 6. Juni 2020. Ab dann durften auch die weiterführenden Schulen (Mittel-, Berufs- und Hochschulen) ihren Präsenzunterricht wiederaufnehmen. Zudem wurden Veranstaltungen und Kundgebungen bis 300 Personen wieder erlaubt und Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe sowie touristische Angebote (Theater, Kinos, Schwimmbäder, Diskotheken, Bergbahnen, Campingplätze) wieder geöffnet.

Am 15. Juni 2020 folgte sodann die Öffnung der Grenzen für Einreisende aus allen Schengen-Staaten.⁶

Per 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die *ausserordentliche Lage* beendet und die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, [SR 818.101.26](#)) erlassen. Es gilt seither die *besondere Lage* gemäss Artikel 6 EpG ([SR 818.10](#)), die es dem Bundesrat erlaubt, Massnahmen zu ergreifen, die üblicherweise in die Kompetenz der Kantone fallen. So kann der Bundesrat weiterhin ein schweizweit einheitliches Vorgehen bezüglich Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (z. B. Isolation, Quarantäne) oder gegenüber der gesamten Bevölkerung (z.B. Schliessung von Schulen, Veranstaltungen usw.) anordnen.

Insbesondere hat er in der Covid-19-Verordnung besondere Lage erlassen, dass alle Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

Um das Contact Tracing der Verdachtsfälle nach diesen weitgehenden Lockerungen ab dem 27. April 2020 zu erleichtern, wurde am 25. Juni 2020 die SwissCovid App eingeführt.

Schliesslich hat der Bundesrat per 6. Juli 2020 zur Reduktion der Ansteckungen eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr eingeführt.

2. Pandemiebewältigung im Kanton BL während der ersten Welle

2.1. Strategische Führung des Regierungsrates

2.1.1. Anpassung des Sitzungsrhythmus des Regierungsrats

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Regierungsrat seinen Sitzungsrhythmus jeweils der aktuellen Lage angepasst. In der Woche vom 9. bis 15. März 2020 fanden neben der ordentlichen Regierungssitzung zwei weitere Sitzungen zur COVID-19-Pandemiebewältigung statt. Von Mitte März bis Mitte April 2020 wurden neben der ordentlichen Regierungssitzung jeweils eine Zusatzsitzung hauptsächlich mit Traktanden zur COVID-19-Pandemiebewältigung durchgeführt. Während der Sommerferien fand ein- bis zweimal pro Woche eine Videokonferenz statt. Eine Auflistung der zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 3. November 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gefällten Regierungsratsbeschlüsse befindet sich im Anhang (Kapitel 14.2) zu diesem Bericht.

⁶ Quelle: Staatssekretariat für Migration, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/aktuell/einreisebeschaerankungen-drittstaaten.html> [Stand 24.07.2020]

2.1.2. Wichtigste Entscheide des Regierungsrats

Aktivierung Pandemieplan

Am 28. Februar 2020 aktivierte der Regierungsrat den Pandemieplan⁷, um die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen umzusetzen. Sämtliche öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig mehr als 1'000 Personen aufhalten, wurden verboten. Betroffen waren im Kanton Basel-Landschaft insbesondere die anstehenden Fasnachtsveranstaltungen sowie Kultur- und Sportanlässe.

Übergeordnete Ziele des Regierungsrats zur Bewältigung der Pandemie

Am 10. März 2020 legte der Regierungsrat die «Übergeordneten Ziele zur Bewältigung der Pandemie»⁸ fest:

- I. Besonders gefährdete Personen sind zu schützen,
- II. das Gesundheitssystem muss funktionsfähig erhalten bleiben, und
- III. es soll weitgehend ein normales Wirtschafts- und Alltagsleben ermöglicht werden.

Für Massnahmen, Restriktionen und Auflagen zur Zielerreichung gilt zudem: «So wenig wie möglich, jedoch so viel wie nötig!». Das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden und Massnahmen wurde durch eine kontinuierliche stufengerechte Information gestärkt.

Lockdown im Kanton Basel-Landschaft

Im Rahmen einer ausserordentlichen Sitzung nahm der Regierungsrat am 13. März 2020 die bündesrätlichen Massnahmen (COVID-19-Verordnung 2, [SR 828.101.24](#)) sowie die Lageentwicklung im Kanton Basel-Landschaft zur Kenntnis und erliess Umsetzungsaufträge⁹.

Der Regierungsrat beauftragte die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und den Krisenstab «für die Regierungssitzung vom 17. März 2020 eine Notstandsverordnung gemäss § 74 Kantonsverfassung zu prüfen (...) und die notwendigen Massnahmen zu verfügen». Der Gesundheitsdirektor und der Leiter Krisenstab wurden beauftragt, bikantonal auf Ebene der Gesundheitsdirektoren und auf Ebene Krisenstab eine Koordination und Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt für eine Eskalation der Lage zu koordinieren.

Am Samstag, 14. März 2020 verzeichnete die Region Basel eine markante Erhöhung der Ansteckungszahlen. Die internationale Entwicklung sowie die Fallzahlen im grenznahen Frankreich wurden besorgniserregend. Der Gesundheitsdirektor beantragte deshalb eine ausserordentliche Regierungssitzung für Sonntagmorgen.

Am Sonntag, 15. März 2020 beschloss der Regierungsrat zusammen mit verschiedenen weiteren Massnahmen die Notlage für den Kanton Basel-Landschaft¹⁰, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Die Regierungssitzung startete um 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr, anschliessend fand um 14 Uhr eine Medienorientierung statt, an welcher der Regierungsrat über die Notlage informierte¹¹, die ab 16. März 2020, 6.00 Uhr zusammen mit weiteren Massnahmen in Kraft gesetzt wurde.

Am Montag, 16. März 2020 ordnete der Bundesrat für das ganze Gebiet der Schweiz einschneidende Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und einen schweizweiten Lockdown an, der ab 17. März 2020, 00.00 Uhr in Kraft gesetzt wurde.

Am Dienstag, 17. März 2020 beschloss der Regierungsrat, den kantonalen Lockdown aufgrund des Bundesratsbeschlusses aufzuheben. In einer Medienmitteilung begrüsst der «Regierungsrat die nationale Harmonisierung des Bundes auf der Basis der ausserordentlichen Lage ausdrücklich»¹².

⁷ RRB Nr. 2020-265 vom 28. Februar 2020, [Medienmitteilung](#) vom 28. Februar 2020

⁸ RRB Nr. 2020-317 vom 10. März 2020

⁹ RRB Nr. 2020-332 vom 13. März 2020

¹⁰ RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020

¹¹ [Medienmitteilung](#) vom 15. März 2020

¹² [Medienmitteilung](#) vom 17. März 2020

Die für den Kanton Basel-Landschaft beschlossene kantonale Notlage wurde weitergeführt und wie die *ausserordentliche Lage* beim Bund solange wie nötig, vorerst höchstens für die Dauer von 6 Monaten festgelegt.

Aufhebung Notlage im Kanton Basel-Landschaft

Am 5. Mai 2020 erteilte der Regierungsrat die notwendigen Aufträge, um die Aufhebung der Notlage geordnet aufzugleisen¹³. Am 26. Mai 2020 beschloss er die Aufhebung der kantonalen Notlage¹⁴ per 31. Mai 2020, 24.00 Uhr. Nachdem die einschneidenden Massnahmen des Bundes Wirkung gezeigt und zu einem deutlichen Rückgang der Ansteckungszahlen und der Todesfälle in der Schweiz und insbesondere auch im Kanton Basel-Landschaft geführt haben, liess sich aus Sicht des Regierungsrats die Aufrechterhaltung der kantonalen Notlage nicht mehr vertreten. Der Pandemieplan wurde per 31. Mai 2020 deaktiviert und die Leitung der Ereignisbewältigung ging im Rahmen des Interventionsmanagement-Systems¹⁵ für COVID-19 und andere Infektionskrankheiten im Kanton Basel-Landschaft an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion¹⁶ über.

2.1.3. Rechtliche Grundlagen zur kantonalen Notlage

Als Notlage gilt gemäss § 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL, [SGS 731](#)) eine Situation, die sich aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technisch bedingten Ereignis ergeben kann und im Rahmen der ordentlichen Abläufe nicht zu bewältigen ist, weil sie die betroffene Gemeinschaft in ihren personellen und materiellen Mitteln überfordert.

Im Rahmen der Gefahrenanalyse im Kanton Basel-Landschaft wurde eine Pandemie/Epidemie als eine gesellschaftliche Entwicklung im Sinne von § 3 BZG BL ([SGS 731](#)) eingestuft. Gestützt darauf hat denn auch der Regierungsrat am 15. März 2020 angesichts der damaligen epidemischen Entwicklung und deren bedrohlichen Auswirkungen für die Bevölkerung eine kantonale Notlage ausgerufen¹⁷.

Im Vorfeld der Notlage stellte sich bei der Vorbereitung des entsprechenden RRBs zunächst die Frage, in welcher Rechtsform deren Ausrufung zu erfolgen habe. An sich stellt die Erklärung einer Notlage eine generell-abstrakte Regelung dar, welche für sich alleine in Erlassform, konkret in einer Verordnung zu erlassen gewesen wäre. Da jedoch mit der Anordnung der Notlage gleichzeitig zahlreiche konkrete Massnahmen angeordnet wurden (Veranstaltungs- und Versammlungsverbot von mehr als 50 Personen, Verbot von Vereinsaktivitäten, Schliessung von Restaurants und Unterhaltungsstätten, Besuchsverbot in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen etc.), wurde die Form der sogenannten Allgemeinverfügung als generell-konkrete Anordnung gewählt. Die in die Form eines RRB gekleidete Allgemeinverfügung galt es von Formvorschriften her zu publizieren und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ein Vorgehen, das sich bewährt hat und bei sämtlichen folgenden RRBs, welche Anordnungen im Zusammenhang mit der Notlage enthielten, so praktiziert wurde.

Als gesetzliche Grundlage für die Anordnung der kantonalen Massnahmen stützte sich der Regierungsrat neben dem bereits erwähnten § 3 BZG BL ([SGS 731](#)) insbesondere auch auf Artikel 40 des Epidemiengesetzes (EpG, [SR 818.101](#)). Gemäss dieser Bestimmung ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern.

Als weitere rechtliche Grundlage für die kantonalen Massnahmen dienten ausserdem § 92 und § 93 der Kantonsverfassung (KV, [SGS 100](#)) sowie verschiedene Bestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG, [SGS 901](#)).

¹³ RRB Nr. 2020-621 vom 5. Mai 2020

¹⁴ RRB Nr. 2020-758 vom 26. März 2020

¹⁵ Weitere Informationen zum Interventionsmanagement-System für COVID-19 und andere Infektionskrankheiten im Kanton Basel-Landschaft sind unter Kapitel 9.3 verfügbar.

¹⁶ RRB Nr. 2020-841 vom 9. Juni 2020

¹⁷ RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020

2.1.4. Zusammenarbeit mit dem Landrat

Eine Delegation des Regierungsrats, bestehend aus Regierungspräsident Isaac Reber und Regierungsrat Anton Lauber, nahm an drei Sitzungen der Geschäftsleitung des Landrats (19. März, 2. April und 30. April 2020) teil. Ziel waren die gegenseitige Information sowie die Diskussion betreffend das weitere Vorgehen während der *ausserordentlichen Lage*. Die vom Regierungsrat verabschiedeten «Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Landrat und dem Regierungsrat in einer Notlage» wurden am 2. April 2020 mit der Geschäftsleitung diskutiert und beschlossen.

Folgende zentralen Führungsgrundsätze sowie Prozesse dienten dem Regierungsrat wie auch dem Landrat als Leitlinie in der ausserordentlichen Lage:

- In erster Priorität werden die normal geltenden Zuständigkeiten, Gesetze und Gesetzgebungsverfahren eingehalten.
- Notgesetze und Notverordnungen werden zurückhaltend und nur in sehr dringenden (Zeit) sowie zwingenden (Thema) Fällen erlassen.
- Das Vorgehen bei dringlichen Postulaten, dringlichen Vorlagen sowie Notverordnungen des Regierungsrats erfolgt abgestuft je nach Dringlichkeit der Massnahme (mässige / höchste Dringlichkeit).

Zusätzlich wurde vereinbart, dass der Landrat unter Einhaltung der COVID-19-Schutzmassnahmen mindestens einmal im Monat tagt und die Traktanden entsprechend Dringlichkeit priorisiert.¹⁸

In der Zeit zwischen März und Oktober 2020 reichten die Ratsmitglieder im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19 Pandemie 38 parlamentarische Vorstösse ein (9 Motionen, 17 Postulate, 11 Interpellationen, 1 Schriftliche Anfrage). Die detaillierte Auflistung der parlamentarischen Vorstösse und der Stand der Erledigung sind im Kapitel 14.2 aufgeführt.

2.1.5. Kommunikation

Kommunikationsziel

Mit der Festlegung der übergeordneten Ziele für die Bewältigung der Pandemie hat der Regierungsrat am 10. März 2020 auch das Ziel für die Kommunikation festgelegt¹⁹: «Das Vertrauen der Bevölkerung und der Mitarbeitenden in die Behörden und Massnahmen wird durch eine kontinuierliche stufengerechte interne und externe Information gestärkt.»

Der Regierungsrat kommuniziert, wenn auf Ebene Kanton strategisch wichtige Entscheide vorliegen. Konkret bedeutete dies während des Lockdowns, dass der Regierungsrat nicht unmittelbar nach einer Medienkonferenz des Bundesrats dessen Entscheide in einer eigenen Medienkonferenz kommentierte, sondern zuerst die kantonale Umsetzung erarbeitete und über diese informierte, sobald diese vorlag.

Zuständigkeiten in der Kommunikation

Die stufengerechte Trennung der Kommunikation erfolgte auf folgenden Ebenen und mit folgenden Zuständigkeiten:

Interne Kommunikation

- Verwaltungspersonal (LKA und FKD, Personalamt)
- Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulräte und Gemeinderäte (BKSD)

Externe Kommunikation

- Stakeholder (je nach Zuständigkeit durch Direktionen und LKA sowie KKS)
- Öffentlichkeit bzgl. Regierungskommunikation (LKA)
- Öffentlichkeit (KKS, ab 15. Juni 2020 VGD)

¹⁸ Weitere Informationen zu den Massnahmen betreffend die Durchführung von Landratssitzungen sind in Kapitel 3.7.1 verfügbar.

¹⁹ RRB Nr. 2020-317 vom 10. März 2020

Koordination mit der Kommunikation Bundesrat/BAG

Im Rahmen einer wöchentlichen Telefonkonferenz wurde die Kommunikation von Bund/BAG und Kantonen koordiniert.

Kommunikationsmittel

Als zentrale Plattform für sämtliche Informationen diente die Internetseite www.bl.ch/corona. Stufengerecht wurden zudem verschiedene andere Kommunikationskanäle zusätzlich genutzt. Die interne Kommunikation erfolgte via «Mail an alle» sowie über das Intranet. Für die externe Kommunikation dienten das Internet, die AlertSwiss-App, Infobulletins Fallzahlen, Medienmitteilungen, Medienkonferenzen/Medienanlässe, Audio-Live-Stream von Medienkonferenzen des Regierungsrats, sowie die Social-Media-Kanäle des Kantons als Kommunikationsmittel.

Zudem wurden insgesamt drei Medienkonferenzen mit allen Regierungsmitgliedern durchgeführt:

- 2. März 2020: «Freinachtbewilligungen während der Fasnachtszeit aufgehoben»
- 15. März 2020: «Notlage im Kanton Basel-Landschaft»
- 9. Juni 2020: «Leben mit COVID-19»

2.2. Einsatz des Kantonalen Krisenstabs

2.2.1. Rechtsgrundlagen

Am 28. Februar 2020 beauftragte der Regierungsrat den Kantonalen Krisenstab (KKS), die vom Bundesrat verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus umzusetzen sowie den kantonalen Pandemieplan zu aktivieren.

Der KKS wird geregelt im Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL, [SGS 731](#)). Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr (§ 12 Absatz 2 BZG BL, [SGS 731](#)):

- Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates für die Bewältigung einer Notlage (wie im Fall der COVID-19-Ereignisbewältigung).
- Er vollzieht die Entscheide des Regierungsrates.
- Er plant und koordiniert die notwendigen Massnahmen und ordnet die notwendigen Massnahmen selbständig an, sofern diese unter anderem zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich getroffen werden müssen.

Damit übernimmt der KKS die operative Führung in einer Notlage (§ 12 Absatz 1 BZG BL, [SGS 731](#)). Demgegenüber nimmt der Regierungsrat in einer Notlage die politische Führung wahr (§ 10 Absatz 1 BZG BL, [SGS 731](#)).

2.2.2. Organisation und personelle Ausstattung

Mit der Aktivierung des Pandemieplans und des Kantonalen Krisenstabes wurde der KKS Teilstab Pandemie formiert und im Verlaufe des Monats März 2020 angepasst. Dieser ist in Abbildung 3 ersichtlich und nach den verschiedenen Fachdiensten (inklusive der Einsatzelemente in grün), dem Lagedienst und den Gemeinde- und Regionalführungsstäben (GFS/RFS) gegliedert. Auf dem Organigramm wurden ausserdem die Beziehungen zum Labor, der Armee, dem Stab des KSBL, den Fachdiensten der kantonalen Verwaltung und dem Personellen abgebildet.

Ausserordentlich bei diesem Ereignis ist sicherlich das Zusammenspiel von Bereichen und Mitarbeitenden aus dem Kanton, kantonsnahen Betrieben (KSBL), dem Bund (Armee), den Gemeinden (GFS/RFS), den Privaten, wie zum Beispiel dem Labor (Viollier), und dem Stab Ärzte.

Die personelle Ausstattung und die Einsatzplanung erfolgte innerhalb der einzelnen Fachdienste.

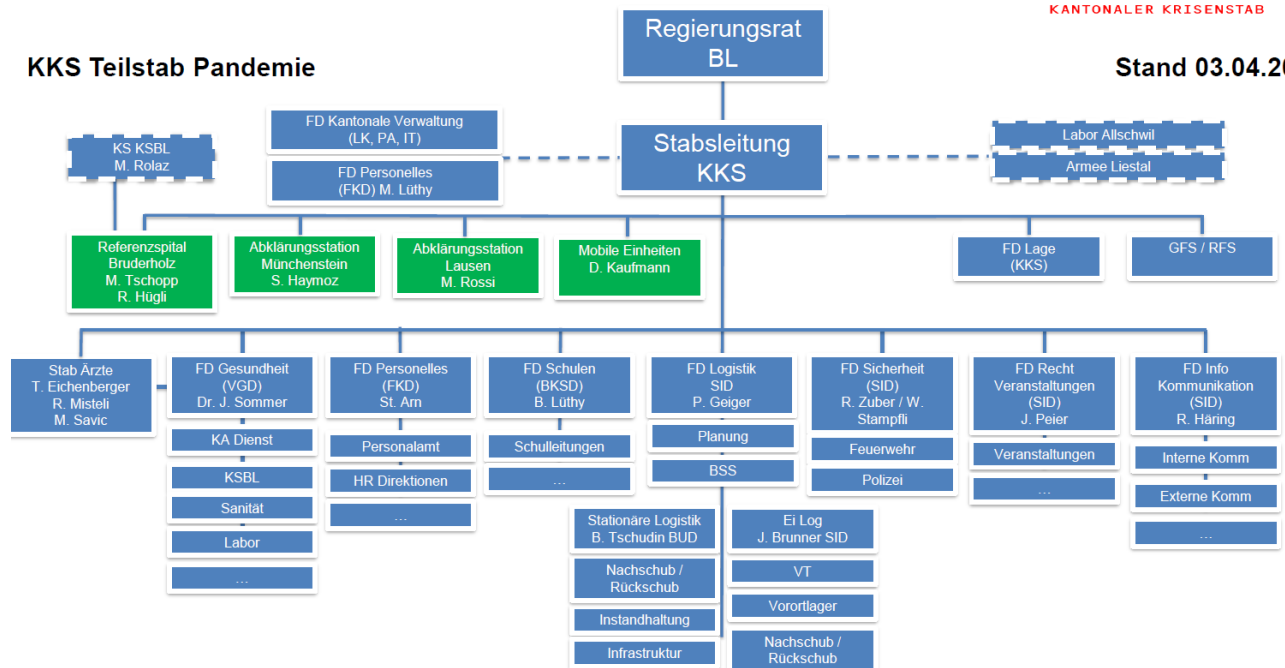


Abbildung 3 Kantonaler Krisenstab - Organigramm Teilstab Pandemie am 3. April 2020

2.2.3. Rapportwesen

Um den Informationsaustausch und die Koordination der Arbeiten innerhalb des Teilstabes sicherzustellen, wurde eine hohe Kadenz an Rapporten definiert. Im Zeitraum des Pandemie-Peaks waren dies wöchentlich fünf Synchronisationsrapporte an den Vormittagen und drei Rapporte des Gesamt-Teilstabes jeweils am Montag-, Mittwoch- und Freitagnachmittag. Am Mittwochabend fand jeweils der Rapport mit den GFS/RFS statt und sporadisch jener des Fachdienstes Verwaltung.

Nebst den Rapporten wurden durch die Führungsunterstützung der Kantonalen Zivilschutzkompanie sämtliche Informationseingänge koordiniert, triagiert und protokolliert.

2.2.4. Herausforderungen und Handlungsbedarf bei Ausbruch der Pandemie

1. Eindämmung der Pandemie

Die erste grosse Herausforderung war die Eindämmung der Pandemie. Dafür wurde primär die Bevölkerung dazu aufgerufen, Distanz- und Hygieneregeln zu beachten. Durch den kantonsärztlichen Dienst wurden mittels Contact Tracing die Infektionsketten so weit wie möglich nachverfolgt und diese mittels Quarantäne-Anordnung unterbrochen. Aufgrund des hohen Transit-Aufkommens im Dreiländer-Eck war der Kanton Basel-Landschaft beim Anstieg an COVID-19-Positivfällen nebst der lateinischen Schweiz überproportional stark betroffen.

2. Lenkung von COVID-19-Patienten und Verdachtsfällen

Um den Kontakt von COVID-19-Infizierten mit dem Gesundheitswesen (Spitalbelegschaft, Hausärzte) sowie der Bevölkerung zu vermeiden, wurden diverse Massnahmen umgesetzt. Die beiden Abklärungsstationen in Lausen und Münchenstein und die mobilen Test-Teams wurden innert kürzester Zeit geplant und in Betrieb genommen. Auch das Umrüsten des KSBL-Standorts Bruderholz in ein Referenzspital war ein Kraftakt, da für keine dieser Massnahmen eine Konzeption bestand.

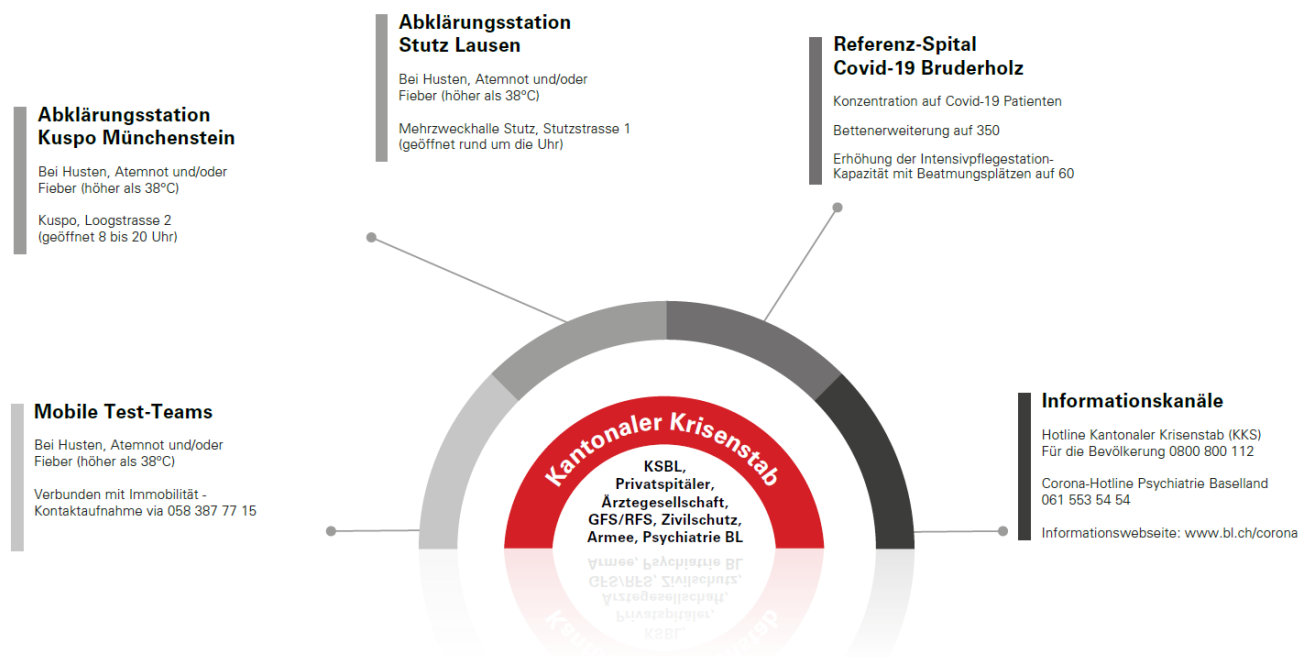


Abbildung 4 Kantonaler Krisenstab - Produkte der Ereignisbewältigung

3. Beschaffung von Schutzmaterialien, Knappheit einzelner Medikamente

Bereits vor den ersten Positivfällen im Kanton wurden von diversen Seiten Schutzmaterialien in Form von Hygiene- und Schutzmasken, Desinfektionsmitteln oder Handschuhen gefordert. Die bestehenden Bestände reichten bei weitem nicht aus, um den Bedarf von Verwaltung, Spitälern und Privaten zu decken. Aus diesem Grund wurde ein Ressourcenmanagement des Kantons (ResMaK) geschaffen, welches in grösserem Umfang Schutzmaterialien beschaffte und nach Prioritäten an die erwähnten Ansprechgruppen auslieferte. Erschwerend kam hinzu, dass seitens des Ressourcenmanagements des Bundes (ResMaB) keine verlässlichen Angaben über Lieferungen von Schutzmaterialien an die Kantone gemacht werden konnten.

Für zwei Medikamente, welche für intubierte Patienten benötigt werden, war der Bestand kurzfristig äusserst kritisch. Zwischenzeitlich war der Bedarf nur für drei Tage gedeckt.

4. Kurzfristige Aufgaben des Bundes ausführen

Eine grosse Herausforderung waren die kurzfristig vom Bund angeordneten Massnahmen, die durch die Kantone vollzogen werden mussten. So zum Beispiel die zunehmend komplexeren Rapportierungsanforderungen, die Bewilligungspflicht für Veranstaltungen mit einem Personenkreis von unter 1'000 Personen oder der Umgang mit Personen, die aus Risikogebieten zurückkehrten.

5. Informationsführung

Die Nachfrage nach Informationen war schon im Februar 2020 hoch und nahm stetig zu. Die Menge und Vielfalt an Zielgruppen sowie deren Informationsbedürfnis war sehr gross.

Für die Verbreitung wurden etliche Push-Kanäle genutzt wie Medienmitteilungen, Medienkonferenzen, Infobulletins, Plattformen des Kantons (Homepage, Twitter, Facebook) und die App «AlertS-wiss». Zur Deckung der Informationsnachfrage wurden eine Webseite www.bl.ch/corona und eine kantonale Hotline für die Bevölkerung eingerichtet.

2.2.5. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Bei der Zusammenarbeit liegt der Fokus auf jenen Akteuren, die für die Ereignisbewältigung am relevantesten sind. Zu diesen zählen das Gesundheitswesen, der Bund sowie die Gemeinden.

Das Gesundheitswesen ist zentral im Kampf gegen das Coronavirus. Wichtige Akteure sind das Kantonsspital Baselland (KSBL) und die Privatspitäler, aber auch die Ärztinnen und Ärzte, die zum grossen Teil durch die Ärztesgesellschaft vertreten sind, sowie das medizinische Pflegepersonal, welches in diversen Institutionen seinen Dienst leistet. Insbesondere die Ärztesgesellschaft wurde im Verlauf der Pandemie ein wichtiger Partner bei der Konzeption und Ausführung der Massnahmen.

Beim Bund war der direkte Austausch zwischen den kantonsärztlichen Diensten der Kantone und dem BAG sehr wichtig, der mittels wöchentlicher Telefonkonferenz erfolgte. Nebst den Kontakten zum BAG war die Kommunikationsabteilung der Bundeskanzlei die Hauptbezugsquelle von Informationen bezüglich Stossrichtungen, Entscheiden und Vorgaben des Bundes. Sie organisierte auch die Austauschplattform zwischen den Kommunikationsverantwortlichen der Kantone. Zu einem späteren Zeitpunkt hat auch der Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) eine untergeordnete Rolle eingenommen.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgte über deren Führungsstäbe (GFS/RFS). Bei den wöchentlichen Rapporten wurden die relevanten Informationen ausgetauscht, Beschlüsse gefasst und Aufträge (in beide Richtungen) ausgelöst. Dieses Gefäss half den GFS/RFS auch zwischen den Gemeinden und Regionen Massnahmen zu koordinieren. Die Führungsstäbe erhielten zeitnah auch immer die Informationen des Bundes, wie zum Beispiel zu den COVID-19-Verordnungen.

Nebst den erwähnten Akteuren erfolgte in direktem Kontakt der Austausch mit den Nachbarkantonen und vereinzelt auch mit dem benachbarten Ausland.

2.2.6. Strategische und operative Kommunikationsführung

Aspekte der operativen Informationsführung wurden bereits bei den Herausforderungen erläutert. Äusserst anspruchsvoll war die Kadenz bei der Kommunikationsführung, welche durch den Informationsdienst des KKS zu bewältigen war.

Die Anzahl Medienanfragen überstieg an mehreren Tagen den einstelligen Bereich. Für die Bekanntgabe des ersten Todesfalls im Kanton, der Testmöglichkeiten (Mobil, Lausen, Münchenstein), der Geschehnisse rund um die abgesagte Fasnacht in Liestal und Sissach sowie der Erklärung der Notlage wurden jeweils Medienkonferenzen durchgeführt. Die Anzahl Bürgeranfragen per Mail und Anrufe bei der Hotline schnellte tageweise gegen die 1'000er-Grenze zu.

Auch die Aufbereitung und Verbreitung der Informationen aus dem Teilstab, seitens Bund oder anderer Quellen, war mehrmals wöchentlich erforderlich und nahm ein noch nie dagewesenes Ausmass an.

Grundsätzlich war es aufgrund der sich überschlagenden Ereignisse nicht einfach, strategisch zu kommunizieren. Zentral war daher die Medienkonferenz der Gesamtregierung, welche am Sonntag, 15. März 2020 als erste Exekutive der Schweiz die Notlage für einen Kanton ausrief. Auch durch mehrere Infobulletins an verschiedene Anspruchsgruppen fand in diesem Rahmen eine strategische Kommunikation statt. Insbesondere aber auch durch zwei Videos mit unterschiedlichen Zielgruppen, in denen die Menschen in der Region aufgefordert wurden, über Ostern zuhause zu bleiben und sich nicht in grösseren Gruppen zu versammeln.

2.2.7. Würdigung und Erkenntnisse für die Zukunft

Der Krisenstab konnte die an ihn gestellten Herausforderungen und Aufgaben lösen und war über den gesamten Zeitraum jederzeit einsatz- und handlungsfähig.

Die Erkenntnisse nach dem Modell AEK (Aussage, Erkenntnis, Konsequenz) wurden im Herbst 2020 von allen Fachdiensten und Schlüsselpartnern abgeholt. Die detaillierte Auswertung und das Einfließen der Konsequenzen in die Organisation, Ausbildung, Trainings etc. ist noch im Gange. Weitere Erkenntnisse aufgrund der zweiten COVID-19-Welle können voraussichtlich erst im Verlauf des Jahres 2021 analysiert werden.

Folgende Aussagen können bereits heute gemacht werden:

Beizug von Experten

Die unterstützende Beratung und Mitwirkung durch Fachexperten (z.B. Ärztesgesellschaft) war für die Ausarbeitung von Konzepten und Entscheidungsgrundlagen essentiell. Der KKS sollte für andere Szenarien gemäss Gefahrenanalyse jeweils einen Pool (Kontaktliste) mit entsprechenden Fachexperten führen, die bei Bedarf beigezogen werden können.

Vorhalteleistungen des Gesundheits- und Spitalwesens

Der Aufbau eines Referenzspitals und die damit verbundene Koordination der Vorhalteleistungen (Bettenkapazitäten, Infrastruktur, Medikamente und medizinisches Personal) der diversen Akteure im Gesundheits- und Spitalwesen stellte zu Beginn eine grosse Herausforderung dar und konnte über die Zeit verbindlicher geregelt werden. Zur Aufarbeitung der Kosten für die Zusatzleistungen und Vorhalteleistungen wurden, auf Basis einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen BL, BS und dem Verband der Nordwestschweizer Spitäler (VNS), die von den Spitälern zusammengestellten Angaben plausibilisiert.

2.3. Ergriffene Massnahmen im Gesundheitsbereich

2.3.1. Übersicht

Unter Einbezug und Koordinierung aller Partner gelang es innert kürzester Zeit, ein Konzept für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft während der Notlage zu planen und umzusetzen. Das Konzept umfasste ein Referenzspital für COVID-19-Fälle am Standort Bruderholz des Kantonsspitals Baselland (KSBL), zwei Abklärungs- und Teststationen (Münchenstein und Lausen) sowie mobile Test-Teams. Die Inbetriebnahme dieser Strukturen wurde entlang entsprechender Eskalationsmodelle vorbereitet und durchgeführt. Ziel der Konzepte war, Ansteckungen in den Spital- und anderen Gesundheitseinrichtungen zu verhindern und auf die erhöhten Patientenzahlen angemessen reagieren zu können, um insgesamt die medizinische Grundversorgung im Kanton aufrechtzuerhalten. In der ersten Welle der COVID-19-Pandemie von Mitte März bis Ende April 2020 konnten diese Ziele dank des Konzeptes erreicht werden.

Für die Phase ab etwa 1. Juni 2020, die als «Leben mit COVID-19» bezeichnet werden kann, wurde das Konzept «Interventionsmanagement-System für COVID-19 und andere Infektionskrankheiten im Kanton Basel-Landschaft (IMS BL)» entwickelt und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.²⁰

2.3.2. Referenzspital

Im Auftrag des KKS BL wurde der Standort Bruderholz des KSBL zum kantonalen COVID-19-Referenzspital transformiert. Die Herausforderung war, ein Haus mit 250 Patienten zu leeren, um es für die ausschliessliche Aufnahme von COVID-19-Patientinnen und -Patienten vorzubereiten. Daneben galt es, den Standort Liestal für die Übernahme aller Nicht-COVID-Patienten und -Patientinnen aus den Standorten Bruderholz und Laufen (akut) und den Standort Laufen für die Übernahme aller Reha-Patienten/-innen aus dem Bruderholz einzurichten.

Die Herausforderungen wurden dank einer gemeinsamen Anstrengung der Stäbe des KSBL und des Kantons, von Einheiten der Armee sowie aller Baselbieter Spitäler (private und öffentlich-rechtliche) und des Standorts Dornach der Solothurner Spitäler (SoH) gemeistert, wobei die Hauptlast vom KSBL getragen wurde. Die Spitäler und Kliniken des Kantons Basel-Landschaft verpflichteten sich am 27. April 2020 in einem Letter of Intent zur Beteiligung an der Umsetzung der grundlegenden Konzepte.

Der maximale Ausbau des Referenzspitals gemäss der Bedarfsplanung des KKS betrug 60 Beatmungsplätze (ursprünglich 3), 350 COVID-19-Isolationsbetten und 26 Notfallbetten (ursprünglich 12). Das Referenzspital hat sich darauf vorbereitet, den erwähnten Bedarf zu decken. Die Fallzahlen zwischen dem 16. März und dem 15. Mai 2020 gestalten sich wie folgt: 178 Patienten/innen auf den Normalstationen und 32 in Intensivpflege. Während des Peaks anfangs April lagen gleichzeitig 62

²⁰ RRB Nr. 2020-841 vom 9. Juni 2020; weitere Informationen sind in Kapitel 9.3 verfügbar.

auf den Normalstationen und 18 im Beatmungszentrum. Besonders gewürdigt seien an dieser Stelle die Sonderleistungen der Mitarbeitenden auf den Stationen aller Spitäler, insbesondere auf der Intensivpflegestation des Referenzspitals, wo auch «12-Stunden Schichten» geleistet werden mussten.

2.3.3. Mobile Test-Teams

Nicht alle Patientinnen und Patienten sind ausreichend mobil, um bei einem Verdacht auf COVID-19 ein Spital, eine hausärztliche Praxis oder eine Test- und Abklärungsstation zu erreichen. Das gilt insbesondere für Bewohnende von Alters- und Pflegeheimen oder Institutionen für Menschen mit Behinderungen.

In Zusammenarbeit mit externen Partnern wie Medgate, Einheiten des Zivilschutzes und des ABC-Dienstes konnten ab Anfang März 2020 die mobilen Test-Teams ihren Dienst aufnehmen. Den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wurde ein elektronisches Anmeldeformular zur Verfügung gestellt, über welches sie Verdachtspatienten und -patientinnen, bei denen eine Indikation zum Abstrich bestand, zur Abklärung bei den mobilen Test-Teams anmelden konnten. Zudem konnte die Bevölkerung rund um die Uhr eine zentrale Kontaktnummer wählen, unter der für das Indikationsmanagement geschulte Fachpersonen (Call Center Agent) bei Medgate erreichbar waren. Auch auf diesem Weg konnten die mobilen Test-Teams aufgeboden werden.

Mit dem Aufbau und Einsatz der mobilen Test-Teams konnten die gesteckten Ziele erreicht werden. Im Kanton Basel-Landschaft und den angrenzenden solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein konnten in Spitzenzeiten pro Tag bis zu 55 Patientinnen und Patienten getestet werden.

2.3.4. Abklärungsstationen

Nicht alle Arztpraxen oder Anlaufstellen für medizinische Notfälle sind ausreichend ausgerüstet und dimensioniert, um COVID-19-positive Patientinnen und Patienten zu behandeln oder sie von den anderen Patientinnen und Patienten zu trennen. Eine Ansteckung in medizinischen Einrichtungen oder eine Ansteckung von medizinischem Personal sollte aber möglichst vermieden werden, um insbesondere die Leistungsfähigkeit der medizinischen Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

Um der beschriebenen Herausforderung zu begegnen, wurden in Lausen (Stutz) und Münchenstein (Kuspo) so genannte «Covid-Abklärungsstationen» eingerichtet. Der Kanton konnte dabei auf die Hilfestellung von Einheiten des Zivilschutzes, Mitarbeitenden des KSBL und Mitgliedern der Ärztesgesellschaft Baselland sowie unzähligen freiwilligen Helferinnen und Helfern zählen. Die Stationen waren darauf ausgerichtet, im Endausbau insgesamt bis zu 900 Patientinnen und Patienten pro Tag zu betreuen; Lausen war auf einen 7/24 Stundenbetrieb ausgerichtet. Alle Patientinnen und Patienten wurden ärztlich begutachtet und gemäss den geltenden Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) getestet. Möglichkeiten für eine kurzfristige stationäre Behandlung waren vorhanden. Ein allfälliger Weitertransport in ein Spital oder in das Referenzspital konnte nicht zuletzt mit Hilfe von Einheiten der Armee sichergestellt werden.

In den beiden Abklärungsstationen wurden vom 13. März bis zum 27. Mai 2020 über 9'000 Patientinnen und Patienten betreut, ohne dass je eine Ansteckung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Stationen mit COVID-19 registriert wurde. Besonders hervorzuheben ist auch die Bereitschaft von bis zu 2'000 Freiwilligen, sich für den bezahlten Einsatz in den Abklärungsstationen (und im Mobilen Einsatzdienst Corona) zur Verfügung zu stellen. Das Ziel, die Leistungsfähigkeit der medizinischen Grundversorgung im Kanton zu erhalten, wurde erreicht. Mit dem Angebot, auch präoperative Tests durchzuführen, konnte den interessierten Spitälern auch für elektive Eingriffe eine zusätzliche Sicherheit geboten werden, sobald diese nach Aufhebung des entsprechenden bundesrätlichen Verbots wieder zugelassen waren.

2.3.5. Transportzentrale

Der Transport von Patientinnen und Patienten von den Abklärungsstationen in eine stationäre Einrichtung oder eine Verlegung zwischen verschiedenen Einrichtungen musste so erfolgen, dass eine Verbreitung von COVID-19 möglichst verhindert werden konnte.

Mit der Unterstützung durch Einheiten der Armee konnte eine Transportzentrale eingerichtet werden, um die Patiententransporte zu koordinieren. Die Transportfahrzeuge unterstanden einem rigiden Dekontaminationsplan und die Mannschaften wurden in der Anwendung der Hygienemassnahmen geschult.

Der Kanton war auch auf grössere logistische Herausforderungen im Hinblick auf Patiententransporte vorbereitet. Es liegen keine Meldungen zu COVID-19-Übertragungen durch kontaminierte Fahrzeuge oder Begleitpersonen vor.

2.3.6. Zusammenarbeit mit anderen Spitälern

Das oben beschriebene «Eskalationskonzept BL» ist mit den Ressourcen eines Spitals allein (z.B. des KSBL) nicht umsetzbar. Die akut-somatischen²¹ Spitäler BL sowie das Spital Dornach der Solothurner Spitäler SoH wurden anlässlich von sogenannten Stabsarbeitstagen in die Konzeption und Ressourcenplanung eingebunden.

Insbesondere das Referenzspital Bruderholz wurde aus Personal- und Gerätebeständen der Privatspitäler BL, der SoH, des UKBB sowie der Armee ressourciert. Es konnte dennoch nicht ganz vermieden werden, dass speziell für das Intensivpflegepersonal im Referenzspital «12-Stunden-Schichten» geplant werden mussten.

2.3.7. Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen

Ein grosser Prozentsatz der Baselbieter Patientinnen und Patienten lässt sich in ausserkantonalen Gesundheitseinrichtungen behandeln. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, insbesondere mit Basel-Stadt im gemeinsamen Gesundheitsraum, ist daher eng. Kurz vor und insbesondere während der Notlage waren Konzepte gefragt, welche die Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene aufnehmen und gleichzeitig Wege für einen gewissen Eigenversorgungsgrad der Bevölkerung in ganz spezifischen Disziplinen aufzeigen. Dies weil zu befürchten war, dass auch unsere Nachbarn vor grossen Herausforderungen bezüglich der Kapazitätsgrenzen in diesen Disziplinen standen; namentlich ist hierzu die intensivmedizinische Behandlung intubierter Patientinnen und Patienten zu nennen.

Mit dem Kanton Solothurn wurden Vereinbarungen hinsichtlich der Aufnahme von COVID-19-positiven Patientinnen und Patienten im Referenzspital BL getroffen. Ebenfalls wurden Gemeinden der solothurnischen Bezirke Thierstein und Dorneck durch die mobilen Test-Teams betreut. Im Bereich der intensivmedizinischen Behandlung intubierter Patientinnen und Patienten wurde gegen Ende der Notlage ein informeller Austausch auf Ebene der involvierten Chefärzte eingerichtet. Dieser Prozess wurde durch eine bikantonale Arbeitsgruppe unter Beizug der Spitäler mittlerweile weiter formalisiert.

2.3.8. Zusammenarbeit mit Institutionen

Wichtige Ansprechpartner waren nicht zuletzt auch die Einrichtungen der Langzeitpflege, darunter die Alters- und Pflegeheime des Kantons. Sie wurden im Zusammenhang mit themenbezogenen zusätzlichen Stabsarbeitstagen erfolgreich in die Konzepte des Kantons eingebunden.

2.3.9. Beschaffung und Logistik von Schutz- und Hygienematerial

Die grösste Herausforderung lag in der Knappheit an Lagerbeständen von Schutz- und Hygienematerial im Gesundheitswesen, verbunden mit globalen Lieferengpässen. Die Folge davon waren unmittelbare Unterstützungsbegehren medizinischer Institutionen zu Handen des Kantons.

Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems setzte das Ressourcenmanagement des Kantons (ResMaK) neben der intensiven Materialbeschaffung seine Schwerpunkte einerseits auf die rationalisierte und priorisierte Verteilung des Schutz- und Hygienematerials an die einzelnen Institutionen und andererseits auf die logistische Unterstützung im Aufbau und dem Betreiben der Abklärungsstationen. Ziel im Beschaffungswesen war die rasche Sicherung an Materialbeständen zur Bewältigung weiterer Eskalationsstufen. Durch diese Intensivierung musste zusätzliche Lagerkapazität in

²¹ Alle ausser Psychiatrie und Rehabilitation

Form eines Vorhaltelagers geschaffen werden. Neben dem Gesundheitssystem lag in einer späteren Phase der Fokus auch auf der materiellen Unterstützung zur Wiederaufnahme des Schul- und Verwaltungsbetriebes sowie dem wirtschaftlichen Gewerbe.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde die Schul- und Büromaterialverwaltung (SBMV) vom Kantonalen Krisenstab (KKS) um logistische Unterstützung angefragt, da sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten über die notwendige Infrastruktur und die betrieblichen Voraussetzungen verfügt.

Folgende Aufgaben wurden in der Folge durch die SBMV übernommen und ausgeführt.

- Bereitstellung und Verteilung von Schutzmaterial an Ärzte, Abklärungsstationen (Lausen und Münchenstein) sowie weitere Gesundheitsorganisationen im Kanton Basel-Landschaft.
- Transportdienstleistung für KKS (z.B. Beatmungsgeräten vom Bund an das COVID-19 Spital Bruderholz)

Im weiteren Verlauf der Pandemie wurde die SBMV um weitere Logistik-Dienstleistungen gebeten, welche sie ebenfalls schnell und gut organisiert übernehmen konnte.

- Bereitstellung und Auslieferung Schutzmaterial (Hygienemasken, Desinfektionsmittel etc.) mittels Push-Lieferungen an:
 - o Alle Verwaltungsstellen des Kantons Basel-Landschaft
 - o Alle Primarschulen
 - o Alle Schulen der Sekundarstufe I
 - o Alle Schulen der Sekundarstufe II

Der anschliessende Übergang von der Krisensituation in den Regelbetrieb wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz (AMB) vereinbart und wie folgt organisiert:²²

- Die SBMV stellt das Schutzmaterial in ihrem bestehenden Web-Shop zur Verfügung.
- Alle Verwaltungsstellen und Schulen des Kantons Basel-Landschaft haben Zugriff auf den Web-Shop und können das Schutzmaterial bestellen.
- Die Beschaffung des Schutzmaterials und Führung des Pandemielagers (Hauptlager) erfolgt durch das AMB. Die SBMV bezieht die Ware vom AMB und übernimmt im Rahmen des Tagesgeschäfts die Auslieferungen an die Kunden.

Einheitliche Prozesse und klare Strukturen führten zeitnah zu einer Situationsberuhigung. Organisationen wie Zivilschutz und die SBMV waren wichtige Partner in der Einsatzlogistik beziehungsweise der Auslieferung. In der Administration leisteten freiwillige Mitarbeitende der Verwaltung und des Gesundheitswesens Unterstützung. Mit einem rasch funktionierenden ResMaK zu Beginn der Pandemie konnten die subsidiären Leistungen in der Notlage zu Gunsten aller Organisationen stets erbracht werden.

Seit Juli 2020 läuft der Regelbetrieb über die SBMV. Die gute Zusammenarbeit sowohl mit dem KKS als auch mit dem AMB hat zu einer guten Bewältigung dieser aussergewöhnlichen Herausforderung beigetragen.

2.4. Weitere ergriffene Massnahmen

2.4.1. Einsatz des Zivilschutzes

Der Zivilschutz übernahm in der COVID-19-Ereignisbewältigung eine wichtige Rolle. Er unterstützte einerseits die Führungsstäbe des Kantons und die Gemeinden, erbrachte Leistungen zugunsten des Kantonsspital Baselland und verschiedener Alters- und Pflegeheime.

²² Aufgrund der aktuellen Lage und der daraus resultierenden Menge an Bestellungen bei der SBMV ist es leider nicht mehr möglich, diesen Distributionskanal so beizubehalten. Seit Ende Oktober erhalten die Direktionen der kantonalen Verwaltung, die Gerichte und die besonderen Behörden sowie die kantonalen Schulen kalkulierte Push-Lieferungen in regelmässigen Abständen, welche Ihren Schutzmaterialbedarf decken. Primar- und Musikschulen, Privatschulen, Gemeinden und sämtliche anderen nicht kantonalen Institutionen und Kunden der SBMV sind angewiesen, über andere Bezugsmöglichkeiten Schutzmaterial zu beschaffen. Es ist aber vorgesehen, dass der oben beschriebene Regelbetrieb künftig wieder aufgenommen wird.

Zum Aufgabengebiet der Zivilschutzkompanien gehörte:

- | | |
|--|--|
| Zugunsten
Führungsstäbe | <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Aufbau und Betrieb der Abklärungsstationen in Münchenstein und Lausen • Konzeption und Betrieb der mobilen Testteams • Versorgung der Abklärungsstationen, der mobilen Testteams, der Spitäler und Arztpraxen, der Spitex und der Pflegeeinrichtungen, der Gemeinden, Feuerwehren und weiteren Infrastrukturbetrieben mit Hygiene- und Schutzmaterialien und der medizinischen Verbrauchsgüter, welche durch den Kanton bereitgestellt wurden • Erstellen von Lageberichten und Rapportierung an den Kantonalen Krisenstab |
| Zugunsten
Kantonsspital
Baselland | <ul style="list-style-type: none"> • Eingangskontrollen bei den Spitälern Bruderholz, Liestal und Laufen • Einteilung der Spitalbesucher (Notfall, Non-Covid, Covid, Besucher) • Personalplanung und administrative Unterstützung |
| Zugunsten
Alters- und
Pflegeheime
und Heime | <ul style="list-style-type: none"> • Eingangskontrollen • Hilfe bei der Anpassung und Adaption von Pandemieplänen • Telefon- und Postdienst, Botengänge • Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern (Spaziergänge, Video Calls, kleine Pflegeverrichtungen) |
| Zugunsten
Gemeinden | <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung und Adaption von Pandemieplänen • Überwachung der Umsetzung der BAG-Richtlinien in Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie in Schulen • Koordination und Umsetzung von Hilfsbegehren von Gemeinden, Firmen und Institutionen • Erarbeiten von Konzepten zur Betreuung von älteren und behinderten Menschen • Einrichtung und Bewirtschaftung einer Internetplattform für Hilfeleistungen • Betreuung von älteren Menschen in ihrem zu Hause (Einkäufe erledigen, kleine Reparaturarbeiten, Mahlzeitenlieferung) |

Der COVID-19-Einsatz war einer der längsten in der Geschichte des Zivilschutzes BL. Die Angehörigen des Zivilschutzes haben in diesem Jahr mehr als 11'000 Dienstage zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft geleistet. Dazu waren mehr als 1'000 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) im Einsatz, was die Hälfte des Gesamtbestandes ausmacht.

Die Alarmierung wie auch die Führung im Einsatz waren herausfordernd. Viele Aufgaben waren neu und entsprechend mussten zahlreiche einsatzbezogene Ausbildungen vor Ort durchgeführt werden.

Den unterschiedlichen Erwartungen der Leistungsbesteller konnte durch regelmässige Absprachen mit allen beteiligten Zivilschutzorganisationen Rechnung getragen werden.

Den regionalen Eigenheiten konnte durch die starke Verwurzelung der Zivilschutzorganisation an ihren Standorten sehr gut entsprochen werden. Der Kantonale Krisenstab hat dabei die Leitplanken des Einsatzes vorgegeben, die Regionen hatten aber bei der Umsetzung den nötigen Handlungsspielraum und wurden bei den Entscheidungen angehört.

2.4.2. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen

Die Einführung von Einschränkungen und Verboten betreffend die Durchführung von Veranstaltungen stellte eine bisher unbekannte und neue Rechtslage dar. Die rechtlichen Grundlagen auf kantonaler und nationaler Ebene entwickelten sich sehr dynamisch, so dass die Massnahmen laufend

angepasst werden mussten. Dadurch war auch der Bedarf der Bevölkerung nach schneller und spezifischer Information sehr gross. Insgesamt gingen während der Dauer der Zuständigkeit des FD Recht rund 260 Anfragen ein, davon rund 160 schriftlich (per Formular) und 100 telefonisch.

Für die Durchführung von Veranstaltungen wurde ein neuer Bewilligungsprozess etabliert, der bei Bedarf der veränderten Rechtslage angepasst wurde. Die Koordination und Zusammenarbeit mit der Adjutantur erfolgte online über einen «Teamroom» sowie per E-Mail. Die inhaltliche Bearbeitung der Gesuche erfolgte durch den FD Recht, die administrative Bearbeitung durch die Adjutantur. In Einzelfällen erfolgte eine Konsultation des Stabschefs oder des Leiters des Krisenstabs.

Insgesamt konnten die eingegangenen Gesuche und Anfragen zeitnah und gesetzeskonform beantwortet werden.

2.4.3. Gefängnisse

Der Eintrittsbereich des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof wurde geschlossen und die Bewohner in das Gefängnis im Straf- und Justizzentrum in MuttENZ verlegt.

2.4.4. Kontrolle der Schutzkonzepte

Nach der schweizweiten Ausrufung der *ausserordentlichen Lage* am 16. März 2020 wurden die Arbeitgebenden in der Baubranche und in Industrie, Gewerbe und Handel via bundesrätliche Notverordnung verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Distanz einzuhalten (Artikel 7d COVID-19-Verordnung 2; [SR 818.101.24](#)).

Zwecks Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebs beauftragte die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)²³ am 19. März 2020 den bereits mit der Schwarzarbeitsbekämpfung in der kantonalen Baubranche mandatierten und von den Sozialpartnern getragenen Kontrollverein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» zusätzlich mit den entsprechenden COVID-19-Kontrollen auf den kantonalen Baustellen.²⁴

Im Bereich Industrie, Gewerbe und Handel führt das KIGA Baselland seit dem 1. April 2020 Hygienekontrollen durch. Seit dem 27. April 2020 werden zudem die Schutzkonzepte COVID-19 in den öffentlich zugänglichen Betrieben überprüft. In der Gastrobranche und bei den Lebensmittel-/Fleischverarbeitungsbetrieben erfolgen die Kontrollen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

In den vergangenen Monaten übernahm auch das Sportamt zusätzliche neue Aufgaben, wie die Plausibilisierung von Schutzkonzepten, aber auch Kontrollbesuche bei Sportorganisationen, in Sportanlagen oder Fitnesscentern sowie das Beurteilen von Gesuchen und Ausstellen von Bewilligungen für die Durchführung von Sport-Grossanlässen.

3. Ergriffene Massnahmen gegen die Auswirkungen des Lockdowns

3.1. Übersicht und rechtliche Grundlagen der erlassenen Notverordnungen

Um die Auswirkungen des Lockdowns im Baselbiet abzufedern hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen ergriffen. Für einige dieser Massnahmen mussten kurzfristig neue rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Hierfür erliess der Regierungsrat gestützt auf § 74 Absatz 3 der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) die folgenden Notverordnungen:

- Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I) vom 24. März 2020, [SGS 360.11a](#)
- Notverordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II) vom 24. März 2020, [SGS 331.11a](#)

²³ RRB Nr. 2020-384 vom 17. März 2020

²⁴ RRB Nr. 2020-938 vom 23. Juni 2020

- Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa) vom 7. April 2020, [SGS 852.11a](#)
- Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb) vom 7. April 2020, [SGS 185.11a](#)

Auslegung zum Notverordnungsrecht

Gemäss § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Kantonsverfassung, KV, [SGS 100](#)) kann der Regierungsrat nebst den normalen Vollzugsverordnungen gemäss § 74 Abs. 2 KV ([SGS 100](#)) Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche (Not-)Verordnungen sind sofort durch den Landrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Vorneweg ist festzuhalten, dass sich den Materialien zur Kantonsverfassung (Vorlage, Berichte, Protokolle etc.) wenig bis nichts zum Notverordnungsrecht entnehmen lässt. Da seit der Kantonsgründung noch nie Notverordnungsrecht erlassen werden musste, stellten sich folgende Fragen, die es unter grossem Zeitdruck rechtsfindend zu beantworten galt:

- Was ist eigentlich unter Notverordnungsrecht zu verstehen?
- Voraussetzungen zum Erlass von Notverordnungsrecht?
- Was ist unter sofortiger Genehmigung des Landrats zu verstehen?
- Wann ist «sofort», wenn etwa der Landrat pandemiebedingt nicht tagen kann?
- Ab wann gilt Notverordnungsrecht, ab Erlass durch den Regierungsrat oder erst mit der Genehmigung durch den Landrat?
- Wer ist zuständig für die Aufhebung von Notverordnungsrecht?

Nachdem Mitte März 2020 im Kanton Basel-Landschaft die Notlage erklärt und zahlreiche, für die Bevölkerung einschneidende Massnahmen angeordnet wurden und zudem die Ansteckungszahlen der grassierenden Pandemie exponentiell zunahmen, waren für den Regierungsrat die verfassungsmässigen Voraussetzungen zum Erlass von Notverordnungsrecht gegeben, zumal die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gestört und bedroht war und es darum ging, mit Notverordnungsrecht sozialen Notständen zu begegnen. Hierfür hätte es als Voraussetzung zwar nicht zwingend der zuvor erklärten Notlage bedurft. Diese war jedoch hilfreich, um das erlassene Notverordnungsrecht politisch zu legitimieren. Ebenfalls half die Notlage, um den zeitlichen Geltungsbereich (zumindest eines Teils) des Notverordnungsrechts zu definieren. So galt etwa die Corona-Notverordnung I zur Unterstützung der Wirtschaft ([SGS 360.11a](#)) «lediglich» für die Dauer der Notlage.

Was ist rechtlich unter Notrecht zu verstehen? Mit § 74 Abs. 3 KV ([SGS 100](#)) erhält der Regierungsrat die Kompetenz, gesetzvertretendes, verfassungsunmittelbares Verordnungsrecht zu erlassen. Er kann damit Bestimmungen erlassen, die grundlegend und wichtig sind und von Verfassungs wegen an sich auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg erlassen werden müssten. Anstelle vom Landrat kann somit materielles Gesetzesrecht per Notrecht vom Regierungsrat erlassen werden. Davon hat der Regierungsrat mit den von ihm erlassenen Notverordnungen Gebrauch gemacht; ausgenommen die Corona-Notverordnung II (Stundung der Verzugszinsen bei den Steuern), welche auch auf dem «normalen» Verordnungsweg hätte erlassen werden können. Der Notsituation geschuldet, geschieht der Erlass von Notverordnungsrecht in einem beschleunigten Verfahren, indem beispielsweise das interne Mitberichts- sowie das externe Vernehmlassungsverfahren nicht durchgeführt werden müssen. Selbstredend entfällt auch die Referendumsmöglichkeit.

Weil der Regierungsrat notrechtmässig Gesetzesrecht schaffen kann, sieht die Kantonsverfassung als «Korrektiv» die sofortige Genehmigung durch den Landrat und eine maximale Geltungsdauer von einem Jahr vor.

Abklärungsbedürftig war zunächst die Frage, was der Verfassungsgeber mit dem Begriff «Genehmigung» gemeint hat. Hierzu ist den Protokollen des Verfassungsrats zu entnehmen, dass bewusst auf die Formulierung «dem Landrat zur Kenntnis bringen» verzichtet und stattdessen die Formulierung «durch den Landrat genehmigen zu lassen» gewählt wurde. Der Ausdruck «genehmigen lassen» wirkt dem Wortlaut nach stärker als «zur Kenntnis bringen». Daraus kann geschlossen werden, dass unter dem Genehmigungsbegriff (analog zum Staatsvertragsrecht) eine (bloss) reaktive Kompetenz des Landrats zu verstehen ist, indem dieser zur vorgelegten Notverordnung lediglich JA oder NEIN sagen kann. Materiell vermag er hingegen nichts beizufügen. Dies liegt in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrats. Da den Protokollen des Verfassungsrats ausserdem entnommen werden kann, dass mit der Genehmigung (anstelle der blossen zur Kenntnisnahme) eine «wirksame» Kontrolle angestrebt werden sollte, wurde auslegungsweise von einer konstitutiven und nicht bloss einer deklaratorischen Wirkung des Genehmigungsakts ausgegangen. Mit anderen Worten: Ohne Genehmigung des Landrats keine Rechtsbeständigkeit des vom Regierungsrat erlassenen Notverordnungsrechts.

Da die Rechtswirksamkeit des Notverordnungsrechts von dessen Genehmigung durch den Landrat abhängt, stellte sich die weitere Frage, auf welchen Zeitpunkt denn die Genehmigung wirke. Ist es rückwirkend der Zeitpunkt, auf welchen die betreffende Notverordnung vom Regierungsrat in Kraft gesetzt wurde (ex tunc) oder können Notverordnungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Landrat in Kraft gesetzt werden (ex nunc)?

Notsituationen zeichnen sich dadurch aus, dass schnell gehandelt werden muss, um Gefahr abzuwenden. Vor diesem Hintergrund lag es im Interesse des Regierungsrats, geschaffenes Notverordnungsrecht unmittelbar, sprich vor dessen Genehmigung durch den Landrat in Kraft zu setzen. Zudem war bis Ende März 2020 pandemiebedingt nicht klar, wann der Landrat wieder tagen und erlassenes Notverordnungsrecht genehmigen könnte. Davon ausgehend, dass in der Kompetenz, Notverordnungsrecht zu erlassen, auch die Zuständigkeit zu dessen Inkraftsetzung enthalten ist, setzte der Regierungsrat die diversen Corona-Notverordnungen jeweils vor deren Genehmigung durch den Landrat in Kraft. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, welche Wirkung eine allfällige Nichtgenehmigung von Notverordnungsrecht zukommt (ex nunc oder ex tunc?). Um das Risiko einer Wirkung ex tunc möglichst zu minimieren, hat es sich als dienlich erwiesen, dass der Regierungsrat und die Geschäftsleitung des Landrats zu jener Zeit einen regen Austausch pflegten, lag es doch in deren beiden Interesse, dem Auftrag der Kantonsverfassung (sofortige Genehmigung durch den Landrat) Rechnung zu tragen, und die Notverordnungen so schnell wie möglich dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen. Allerdings findet sich in der Rechtsprechung und in der Literatur auch die Meinung einer ex-nunc-Wirkung (siehe dazu Urteil AN.2020.00004 des Verwaltungsgerichts Zürich vom 28. Mai 2020, Erwägung 1.3 und das Gutachten vom 19. Augst 2020 von Prof. Dr. Felix Uhlmann zu Handen der Finanzkommission des Grossen Rates des Kantons Bern betr. Notverordnungen des Regierungsrates zur COVID-19-Pandemie, Seite 11 f.) Eine Wirkung ex nunc würde bedeuten, dass das Notverordnungsrecht bis zur Nichtgenehmigung durch den Landrat Bestand hätte und erst per Datum der Nichtgenehmigung dahinfällt. Für eine ex-nunc-Wirkung spricht insbesondere der Grundsatz der Rechtssicherheit und das Gebot der Wirksamkeit notrechtlicher Massnahmen, so dass über die Rechtsbeständigkeit von Notverordnungsrecht mindestens bis zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung Gewissheit besteht.

Analog zur Kündigungskompetenz des Regierungsrates von Staatsverträgen, die vom Landrat genehmigt wurden, liegt es ebenfalls in der Zuständigkeit des Regierungsrates, Notverordnungen wieder ausser Kraft zu setzen, wobei diese längstens nach einem Jahr von Verfassungs wegen ohnehin dahinfallen würden.

3.2. Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft²⁵

Nachdem der Regierungsrat am 15. März 2020 die Notlage und der Bundesrat am 16. März 2020 die *ausserordentliche Lage* ausgerufen hatten, folgten zur Pandemiebewältigung auf Kantons- und Bundesebene zahlreiche Massnahmen, welche das öffentliche Leben und die freie Wirtschaftstätigkeit massgeblich einschränkten. Damit waren enorme negative Auswirkungen auf die Wirtschaft zu

²⁵ [LRV 2020-153](#) vom 20. März 2020

erwarten, und es bestand eine grosse Unsicherheit bezüglich der Dauer der Notlage und der Schärfe der Massnahmen.

Die COVID-19-Pandemie verursacht eine präzedenzlose wirtschaftliche Krisensituation:

- Es handelt sich um einen ausserökonomischen Auslöser, der sich rasant und tiefgreifend auf die globale, nationale und Baselbieter Wirtschaft auswirken kann.
- Der Einsatz der zur Verfügung stehenden Instrumente zur Behebung wurde und wird erheblich erschwert, da es sich gleichzeitig um einen Nachfrage- und Angebotsschock handelt.
- Global, national und in der Baselbieter Wirtschaft waren und sind erhebliche Unsicherheiten zu beobachten, sowohl hinsichtlich der gesundheitlichen als auch der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie.

Auch wenn staatliche Eingriffe in den Markt insbesondere in der mittel- und langfristigen Perspektive Risiken mit sich tragen²⁶, war es doch zentral, das Produktionspotential möglichst zu erhalten, damit die Voraussetzungen für eine schnelle Erholung der Wirtschaft geschaffen werden konnten.

Von Seiten des Bundes wurden unter anderen folgende Massnahmen ergriffen (nicht abschliessend):²⁷

- Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit
- Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige
- Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte
- Liquiditätshilfen für Unternehmen in Form von verbürgten COVID-Überbrückungskrediten
- Kulturbereich: Soforthilfe und Ausfallentschädigungen
- Sport: Finanzhilfen für Sportorganisationen
- Tourismus und Regionalpolitik
- Weitere Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes

Dementsprechend galt und gilt für die Massnahmen auf Kantonsebene zur Stützung der Wirtschaft ein Drei-Stufen-Konzept, um Redundanzen oder Doppelspurigkeiten zu vermeiden:

1. Sicherstellung der effizienten Umsetzung der Bundesmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft
2. Punktuelle und subsidiäre Ergänzungen der Massnahmen des Bundes mit Sofortmassnahmen
3. Laufende Überprüfung weiterer Massnahmen, wobei die künftige Notwendigkeit in Form von Szenario-Überlegungen abgeschätzt werden soll

In den folgenden Kapiteln werden die diesem Konzept entsprechenden kantonalen Massnahmen im Detail vorgestellt.

3.2.1. Soforthilfe für Baselbieter Unternehmen

Basierend auf der Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 ([SGS 360.11a](#)) wurden die Baselbieter Unternehmen, die von der COVID-19 Krise direkt betroffen waren, durch den Kanton finanziell unterstützt. Bei angeordneter, vorübergehender Betriebsschliessung erhielten die Unternehmen eine einmalige, nicht rückzahlbare Soforthilfe zwischen 7'500 und 10'000 Franken.

Beitragsgesuche konnten ab dem 1. April 2020 über ein entsprechendes Formular auf der Webseite der Standortförderung eingereicht werden.

Am 21. April 2020 hat der Regierungsrat die Corona-Notverordnung I ([SGS 360.11a](#)) angepasst. Damit erhielten neu auch Selbständigerwerbende, die indirekt von der Krise betroffen waren (keine

²⁶ Risiko der Erhaltung von auch sonst nicht überlebensfähigen Strukturen, Fehlallokation von knappen Ressourcen, sowohl finanzieller wie auch personeller Art sowie Mitnahmeeffekte oder Überstimulierung mit anschliessendem Überhitzungsrisiko.

²⁷ Übersicht über die vom Bund getroffenen Massnahmen: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/aktuell/brennpunkt/covid19.html> [Stand: 16. Oktober 2020]

angeordnete Betriebsschliessung, jedoch ausbleibende Aufträge oder Kunden aufgrund der Krise) und dafür Erwerbsersatz bezogen, eine Soforthilfe von 3'000 Franken.

Der Anspruch auf Unterstützungsleistungen aus der Corona-Notverordnung I ([SGS 360.11a](#)) war von Beginn weg an die Dauer der Notlage geknüpft. Die Ausserkraftsetzung der Corona-Notverordnung I ([SGS 360.11a](#)) erfolgt deshalb zeitgleich mit der Aufhebung der Notlage im Kanton Basel-Landschaft. Entsprechend konnten Gesuche um Soforthilfebeiträge bis spätestens am 31. Mai 2020 eingereicht werden.

Gesuche, welche nach dem 31. Mai 2020 eingingen, wurden nur dann bearbeitet, wenn der oder die Gesuchstellende aufzeigen konnte, dass sie oder er infolge der Bearbeitung seines Kurzarbeitsantrags beim KIGA oder seines Antrags um Taggelder bei der entsprechenden AHV-Ausgleichskasse nicht in der Lage war, das Gesuch um Soforthilfe fristgerecht einzureichen. Mögliche Gründe hierfür können sein, dass sich die Bearbeitung beim KIGA oder der AHV Ausgleichskasse verzögerte oder dass eine Beschwerde gegen einen Entscheid des KIGA beziehungsweise der AHV-Ausgleichskasse hängig war.

Insgesamt wurden 5'808 Gesuche bearbeitet, wovon 5'131 Gesuche bewilligt wurden. In der Summe wurden so Soforthilfebeiträge in der Höhe von 39'912'500 Franken ausbezahlt, was einem Mittelwert von 7'778 Franken pro genehmigtes Gesuch entspricht. Abbildung 5 zeigt die Anzahl Unternehmen je Sektor. Insbesondere Unternehmen, die persönliche Dienstleistungen erbringen, im Gesundheitssektor oder der Gastronomie tätig sind, haben zahlreiche Soforthilfe beantragt, da sie häufig direkt von den Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen waren.

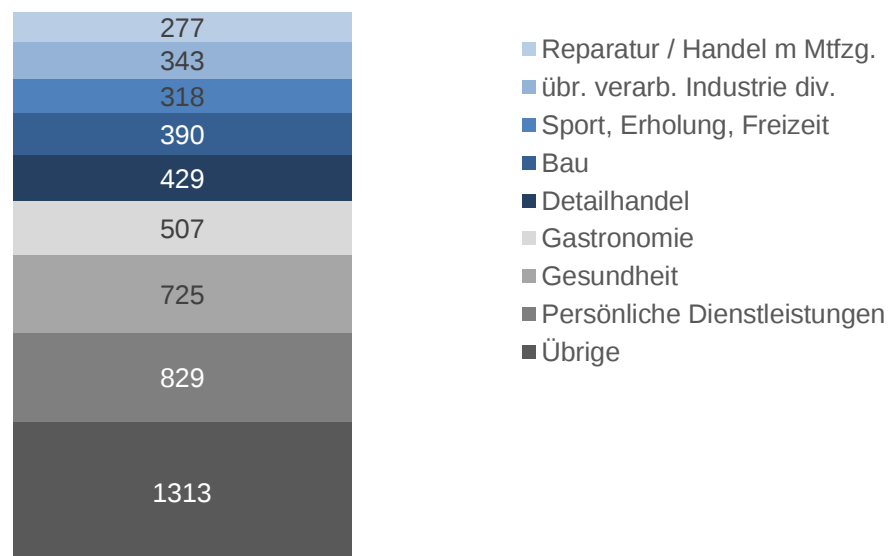


Abbildung 5 Anzahl Soforthilfe-Beziehende nach Branchen

Die Finanzkontrolle hat die Ausrichtung und Abwicklung der Soforthilfe geprüft und für gut befunden. Sie hat jedoch Empfehlungen ausgesprochen: Erstens sollen jene Selbständigerwerbende, welche mehr als einen Mitarbeitenden zur Berechnung der Soforthilfe geltend gemacht haben und keinen Entscheid über Kurzarbeitsentschädigung beilegen mussten, bis 31. Dezember 2020 gezielt auf den Mitarbeitendenbestand kontrolliert werden. Zweitens sollen bis 31. Dezember 2021 zusammen mit der Steuerverwaltung Stichprobenkontrollen erfolgen, um die Steuerpflicht der Soforthilfeempfänger per Ausrichtungszeitpunkt der Soforthilfe zu überprüfen. Dies kann erst nach Eingang der Steuererklärungen für das Jahr 2020 erfolgen.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt in der Nachbearbeitung der Soforthilfe wurde auf die allenfalls geleisteten Versicherungszahlungen gelegt. § 3 Absatz 1 der Corona-Notverordnung I ([SGS 360.11a](#)) hielt fest, dass keine Unterstützungsleistungen gewährt werden, wenn der finanzielle Schaden durch eine Versicherung oder anderweitig gedeckt ist. Die Standortförderung Baselland hat im dritten Quartal 2020 im Rahmen ihrer Prüfaufgaben die Restaurants, welche Soforthilfeleistungen

erhielten, angeschrieben und sie gebeten, Angaben über allfällige Versicherungsleistungen zu machen. Der Rücklauf und die Antworten zeigen, dass gegen 20 Prozent der Restaurants derartige Leistungen erhielten, wobei Umfang und Form sehr unterschiedlich ausfielen. Aufgrund der erfolgten Rückmeldungen und der aktuellen Lagebeurteilung kann davon ausgegangen werden, dass die allfälligen Versicherungsleistungen und die Soforthilfe den effektiven Schaden nicht vollständig gedeckt haben. Der Regierungsrat prüft deshalb, in einem separaten Regierungsratsbeschluss beziehungsweise auf die Corona-Notverordnung I ([SGS 360.11a](#)) über einen Verzicht auf Rückforderung ausbezahlter Soforthilfebeträge infolge erhaltender Versicherungsleistungen zu entscheiden.

3.2.2. Verzicht auf Erhebung von Verzugszinsen

Am 24. März 2020 hat der Regierungsrat beschlossen, vom 25. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten.²⁸ Dies gilt sowohl für die natürlichen wie auch die juristischen Personen. Die hierfür erarbeitete Corona-Notverordnung II ([SGS 331.11a](#)) wurde vom Landrat am 2. April 2020 genehmigt.²⁹ Die damit verbundenen Einnahmehinfortfälle werden auf rund 13.5 Millionen Franken geschätzt.

3.2.3. Geschäftsmieten: Umsetzung der Motion 2020/226

Am 14. Mai 2020 reichte Landrat Adil Koller die [Motion 2020/226](#) «Geschäftsmieten während Corona-Krise: Dreidrittels-Kompromiss» ein. Der Landrat hat diese am gleichen Tag an den Regierungsrat überweisen und für dringlich erklärt. Mit der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Lösung für die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft auszuarbeiten. Das freiwillige Dreidrittels-Modell des Kantons Basel-Stadt sollte dabei als Richtschnur dienen. Die bereits geleisteten Soforthilfen sollten in die Überlegungen zu allfälligen Beiträgen des Kantons Basel-Landschaft mit einbezogen werden.

Der daraufhin ausgearbeitete Vorschlag für kantonale Unterstützungsbeiträge an Geschäftsmieten während der COVID-19-Krise sieht vor, dass sich Mieter/innen und Vermieter/innen vorgängig auf eine Mietzinsreduktion von einem Drittel der Nettomiete einigen müssen. In diesem Fall übernimmt der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls ein Drittel der geschuldeten Nettomiete. Beitragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten, die im Kanton Basel-Landschaft aufgrund eines Geschäftsbetriebs steuerpflichtig sind und als Unternehmen oder Selbständigerwerbende zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung oder Entschädigung bei Erwerbsausfall aufgrund von COVID-19 berechtigt waren. Da keine doppelten Unterstützungsbeiträge ausbezahlt werden sollen, werden bereits ausbezahlte Soforthilfe-Beiträge an die vorgesehenen Mietzinsbeiträge angerechnet.

Da die Mietzinsbeiträge in erster Linie kleinen und mittleren Betrieben zugutekommen sollen, wird der Mietzinsbeitrag auf maximal 3'000 Franken pro Monat beschränkt. Für selbständig erwerbende Mieterinnen und Mieter, welche ihren Geschäftsbetrieb zwar nicht schliessen mussten, aber weniger Kundschaft hatten (sogenannte indirekt Betroffene) beläuft sich der kantonale Mietzinsbeitrag auf maximal 1'200 Franken pro Monat. Die Unterstützungsbeiträge können für die Monate April, Mai und Juni beantragt werden.

Der Regierungsrat steht dem Anliegen der Motion kritisch gegenüber, da die bereits beschlossene Soforthilfe auch hauptsächlich auf die Mieten von Geschäftsräumlichkeiten ausgerichtet war und der administrative Aufwand für die Umsetzung unverhältnismässig hoch ist. Er beantragte dem Landrat daher die Ablehnung des Gesetzesentwurfs.

Der Landrat hat am 27. August 2020 mit 56:31 Stimmen dem Gesetz zugestimmt. Das letzte Wort bleibt jedoch dem Baselbieter Stimmvolk vorbehalten, welches am 29. November 2020 über die Vorlage abstimmt.

²⁸ RRB Nr. 2020-431 vom 24. März 2020

²⁹ LRB Nr. 2020-153 vom 2. April 2020

3.2.4. Kantonale Garantien für Überbrückungskredite von Banken

Da der Bund am 3. April 2020 sein Bürgschaftsprogramm für COVID-Überbrückungskredite von 20 auf 40 Milliarden Franken verdoppelt hatte³⁰, bestand auf kantonaler Ebene keine Notwendigkeit von subsidiären Kreditgarantien während des Lockdowns mehr. Entsprechend wurden für Garantien für Überbrückungskredite von Banken, wie sie in der Corona-Notverordnung I ([SGS 360.11a](#)) vorgesehen waren, keine Mittel benötigt.

3.2.5. Hygienemasken für KMUs

Im Sinne eines Starterpakets wurde am 24. April 2020 kommuniziert, dass der Kanton Basel-Landschaft der KMU-Wirtschaft einmalig insgesamt 200'000 Hygienemasken kostenlos zur Verfügung stellt. Die Verteilung der Hygienemasken wurde durch die Wirtschaftskammer Baselland in Liestal im Rahmen der Initiative „s Baselbiet schafft“ organisiert und durchgeführt. Ebenso wurde sie von der Standortförderung Baselland sowie zahlreichen Gemeinden und Gewerbevereinen unterstützt.³¹

3.2.6. Massnahmen im Baubereich

Aufrechterhaltung der Bautätigkeit des Kantons

Sämtliche Baustellen seitens des Tiefbauamts und des Hochbauamts konnten offengehalten werden. Dabei wurden alle Hygienevorgaben (z.B. SUVA, SECO, KBOB) um- und durchgesetzt. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind keine allein auf die Corona-Krise zurückzuführenden übermässigen Verzögerungen oder Verteuerungen zu verzeichnen. Auch sind bis dato keine allein auf die Corona-Krise zurückzuführenden nennenswerten Nachtragsforderungen seitens Unternehmungen eingegangen.

Seitens des Amtes für Umweltschutz und Energie erfolgte eine Eventualplanung zur Entsorgungssicherheit in der Region zusammen mit Basel-Stadt, speziell in den Bereichen Altholz und medizinische Abfällen.

Grundsätzlich wurden alle möglichen Beauftragungen (Projekt- und Bauaufträge) wie vorgesehen ausgelöst. In einzelnen Fällen gab es Verzögerungen bei den Projekten (Ausfall wichtiger Sitzungen, keine öffentlichen Veranstaltungen möglich etc.), wodurch sich auch die Beauftragungen entsprechend verzögerten und für die Projektleitenden zusätzlicher Koordinationsaufwand entstanden ist.

Digitalisierung des Baugesuchsprozesses

Es erfolgte eine vollständige digitale Erfassung (Scanning) aller eingereichten Baugesuche auf Level «E-Baugesuch». Es wurden auch diejenigen Baugesuche eingescannt, welche in Papierform eingereicht wurden. Damit konnten 100 Prozent der Baugesuche in digitaler Form und somit grösstenteils auch im Homeoffice durch die Fachstellen bearbeitet werden. Folglich ergaben sich keine COVID-bedingten Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren.

Im Zuge der fortschreitenden Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass das System der physischen Baugesuchsaufgabe problematisch wird, sobald die Zugänglichkeit in die Räumlichkeiten der Gemeinde- und Bauverwaltungen, aufgrund von Hygiene-Massnahmen wie zum Beispiel des «Social Distancings» nur noch erschwert oder gar nicht mehr gewährleistet ist. Um die gesetzliche Vorschrift der öffentlichen Publikation von Baugesuchen einzuhalten, beschloss der Regierungsrat, dass die Baugesuchspläne während der ordentlichen Auflagefrist für Baugesuche auch im Internet einsehbar sind.³² Damit müssen die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr persönlich auf der jeweiligen Gemeindeverwaltung erscheinen, um die Baugesuche einzusehen. Auch Risikogruppen und Personen in Quarantäne/Isolation hatten so die Möglichkeit, ihre Rechte im Baugesuchsverfahren wahrzunehmen (rechtliches Gehör) (7/24 Zugriff innert der Auflagefrist).

³⁰ Medienmitteilung vom 3. April 2020: https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-78684.html

³¹ Medienmitteilung vom 24. April 2020: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/medienmitteilungen/200000-hygienemasken-fuer-baselbieter-kmu-wirtschaft>

³² RRB Nr. 2020-550 vom 21. April 2020

Stundung und Erlass von Miet- / Pacht- und Baurechtszinsen

Am 16. Juni 2020 beschloss der Regierungsrat, dass das Hochbauamt Stundungen bis zur Höhe von 5 Millionen Franken für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für das Jahr 2020 genehmigen kann. Bis Ende Oktober 2020 hat das HBA für 8 Vertragspartner Stundungen der Zinsen im Volumen von knapp 200'000 Franken genehmigt. Erlasse wurden keine genehmigt. Sämtliche Begehren um Erlass werden im 1. Halbjahr 2021 dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt. Ein entsprechender Kriterienkatalog liegt im Entwurf vor und muss noch intern abgestimmt werden.

Erstreckung von Sanierungsfristen

Das Lufthygieneamt beider Basel erstreckte wo nötig Sanierungsfristen, um Privaten wie Gewerbebetrieben notwendigen Spielraum zu gewähren. Ausserdem wurden Kontrolltätigkeiten verschoben.

3.3. Massnahmen zur Unterstützung und Sicherung der Betreuung

3.3.1. Information und Unterstützung der Angebote

Seit Beginn der Pandemie wurden regelmässig zielgruppengerecht aufbereitete Informationen, Empfehlungen sowie Eckwerte für Schutzkonzepte zur Verfügung gestellt. Bedient wurden jeweils die Kinder- und Jugendheime, die Kindertagesstätten, die Tagesfamilienorganisationen und schulergänzenden Betreuungsangebote, die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung, die Einrichtungen der Behindertenhilfe wie Wohnheime, Werk- und Tagesstätten sowie die die kantonal angestellten Schulsozialarbeitenden und die Spielgruppen. Das eingeführte Monitoring über die Kinderbetreuung, die Kinder- und Jugendheime sowie die Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung diente als Grundlage für die Planung. Die Einrichtungen hatten im Rahmen des Möglichen Sicherheit, wie sie die Betreuung, soziale Teilhabe und weiteren pädagogischen Leistungen organisieren und umsetzen sollten. Sie verantworteten die individuelle, zielgruppengerechte Ausgestaltung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Im sensiblen Bereich der Behindertenhilfe kam es beispielsweise nur zu vereinzelt Ansteckungen mit COVID-19, die glücklicherweise zu keinen Todesfällen führten.

Schutzmaterial und Unterstützung durch die Krisenstäbe

Für Einrichtungen für Kinder und Erwachsene mit Behinderung mit Schwerpunkt Pflege wurde ab März der Bedarf für Schutzmaterial abgeklärt und die Einrichtungen damit bedient. Die Massnahme wurde im Juni 2020 beendet, als genügend Schutzmaterial auf dem Markt erhältlich war.

Die Einrichtungen konnten zusätzlich auf die individuelle gesundheitliche Beurteilung, auf den «Fast Track» für die Testung des Personals oder den Einsatz von Hilfspersonal zurückgreifen.

3.3.2. Sicherung der Kinderbetreuung

Gleichzeitig mit der Einstufung als *ausserordentliche Lage* gemäss Epidemien-gesetz (EpG, [SR 818.101](#)) hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Frage der Kindertagesstätten geregelt. Für Kinder, die nicht privat betreut werden können, hatten die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote zu sorgen. Die Kinderbetreuungsangebote wurden vom Regierungsrat aufgerufen, geöffnet zu bleiben und die notwendige Betreuung zu leisten. Ebenso stellten die Schulen Betreuungsangebote für Kinder zur Verfügung, die nicht zuhause betreut werden konnten – dies während der Schulzeit kostenlos. Die Erziehungsberechtigten waren aufgerufen, ihre Kinder wenn möglich privat zu betreuen und die Kinderbetreuung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu nutzen. In der Folge war festzustellen, dass die Bereitschaft der Eltern zur Kostentragung nicht genutzter Betreuungsplätze schwand und Vertragskündigungen zunahmen.

Die bestehenden Regelungen und Umsetzungen des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)) reichten nicht aus, um das Betreuungsangebot sicherzustellen. Nach Prüfung verschiedenster Varianten hat sich abgezeichnet, dass eine Lösung durch jede einzelne Gemeinde weder realistisch noch kurzfristig umsetzbar war. Der Regierungsrat hat am 7. April 2020 zur Sicherung der Kinderbetreuung basierend auf § 74 der Kantonsverfassung die

Corona-Notverordnung IIIa ([SGS 852.11a](#)) verabschiedet.³³ Der Landrat hat sie am 14. Mai 2020 genehmigt. Der entstandene Schaden der privaten und öffentlich getragenen Einrichtungen sollte zu 80 Prozent entschädigt werden. Am 20. Mai 2020 überstufte der Bund die Kantone aufgrund einer parlamentarischen Forderung. Die Kantone wurden verpflichtet, private Einrichtungen der Kinderbetreuung zu 100 Prozent für ausgefallene Elternbeiträge zu entschädigen. Die Elternbeiträge waren vom 16. März bis zum 17. Juni 2020 nicht geschuldet, wenn die Betreuung nicht in Anspruch genommen wurde. Die Betreuungseinrichtungen hatten Anspruch auf eine Ausfallentschädigung für diese Zeitdauer. Um die Liquidität zu sichern, konnten die Einrichtungen Vorauszahlungen beanspruchen. Die Gemeinden leisteten die Subventionen an die Betreuung weiter, auch wenn die Betreuung nicht in Anspruch genommen wurde. Die privaten Einrichtungen wurden nach Bundesregelung zu 100 Prozent entschädigt. Der Bund bezahlt 33 Prozent dieser Kosten. Die gemeindeeigenen Einrichtungen wurden nach kantonaler Regelung zu 80 Prozent entschädigt.

88 Gesuche für 90 private Einrichtungen wurden bewilligt. Die Kosten für Kanton und Gemeinden betragen für die privaten Einrichtungen 2'615'185 Franken, der Bundesbeitrag ist mit zusätzlich 1'010'993 Franken zu erwarten. 15 Gesuche für 19 von Gemeinden getragene Einrichtungen wurden eingereicht und bewilligt. Für die öffentlichen Einrichtungen beträgt die Ausfallentschädigung gemäss kantonalen Regelungen 798'624 Franken. Die zu tragenden Kosten betragen insgesamt 2'402'816 Franken. Noch ist dieser Betrag nicht definitiv. Zwar sind alle Gesuche verfügt und es ist keine Beschwerde eingegangen, aber verschiedene Einflussfaktoren können den Betrag noch ändern.

Die vom Landrat beschlossene zusätzliche Notverordnung IIIb ([SGS 185.11a](#)), wonach die Kosten von den Gemeinden getragen werden, wurde in ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren überführt. Der Kostenschlüssel steht noch nicht fest. Die Gemeinden sind bereit, einen Teil der Kosten zu tragen, aber nicht alles. Die Rückvergütung wird aufgrund des Beschlusses im Gesetzgebungsverfahren erst im Laufe des Jahres 2021 feststehen.

Die getroffenen Massnahmen zur Sicherung der Kinderbetreuung erreichten insgesamt die angestrebten Ziele sowohl während der akuten Pandemie-Phase als auch danach. Einzelne Betriebe hatten während weniger Wochen ihren Betrieb geschlossen. Hintergrund waren Corona-Verdachtsfälle beim Personal beziehungsweise dass das Personal zu den Risikogruppen gehörte, die nicht in der Betreuung arbeiten sollten. Im Nachhinein wurde von einzelnen Stellen die restriktive Kommunikation einiger Betreuungsangebote der Schulen wie auch von einzelnen Angeboten der Kinderbetreuung – insbesondere von den Gemeinden getragene – bezüglich des Zugangs kritisch beurteilt. Faktisch schlossen sie etliche Familien aus der Kinderbetreuung aus, die gemäss Entscheid des Regierungsrats hätten Zugang haben sollen. Die wirtschaftliche Sicherung wurde erreicht.

3.3.3. Sicherung der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Das AKJB hat die Finanzierung der Leistungsbezüge der Behindertenhilfe sichergestellt. Dabei hat es auf Kürzungen verzichtet, wenn aufgrund eines Schutzkonzeptes beispielsweise für die (externe) Tagesbetreuung Leistungen nur reduziert erbracht werden konnten oder temporär eingestellt wurden. Allfällige weitere Auswirkungen auf die betrieblichen Kosten werden im Rahmen des Finanzcontrollings und der Festsetzung der Tarife für 2021 bei Bedarf vom AKJB geprüft. Eine Schätzung der (ungedeckten) Mehrkosten für den Bereich der Behindertenhilfe kann erst mit dem Vorliegen der Jahresrechnungen 2020 der Einrichtungen erfolgen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe reichte die ordentliche Finanzierung zur Sicherung der Leistungen grundsätzlich aus. Gefordert waren insbesondere Heime ohne interne Schule, welche das Home Schooling beziehungsweise die Tagesbetreuung zusätzlich leisten mussten. Für die heilpädagogische Früherziehung wurden spezifische Leistungen für die Pandemie-Phase vereinbart.

3.4. Massnahmen zur Unterstützung des Kulturbereichs

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 mit seiner Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur, [SR](#)

³³ RRB Nr. 2020-501 vom 7. April 2020

[442.15](#)) Massnahmen für den Kulturbereich beschlossen. Diese kommen in Fällen zur Anwendung, in denen die gesamtwirtschaftlichen Massnahmen nicht oder in unzureichender Weise greifen. Es handelt sich dabei um Soforthilfen und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie um die Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich.

Dem Kanton Basel-Landschaft stand eine erste Tranche von 8.102 Millionen Franken für Ausfallentschädigungen zur Verfügung. Diese wurde je zur Hälfte durch Bund und Kanton finanziert. Der Regierungsrat bewilligte am 7. April 2020 die entsprechende Kreditüberschreitung beim Transferaufwand des Amts für Kultur im Jahr 2020.³⁴

Der Regierungsrat hat die Hauptabteilung kulturelles.bl mit der Umsetzung derjenigen Teile der COVID-Verordnung Kultur ([SR 442.15](#)), die in kantonaler Zuständigkeit liegen, beauftragt. Dabei steht kulturelles.bl in engem Austausch mit der Delegation der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) und mit der Abteilung Kultur des Kantons Basel-Stadt.

In einem ersten Schritt konnten Gesuche um Ausfallentschädigung für finanzielle Schäden zwischen dem 28. Februar und dem 31. August 2020 eingereicht werden. Mit Stand vom 10. November 2020 sind bei der Hauptabteilung kulturelles.bl insgesamt 133 Gesuche eingegangen. Davon konnten 82 Gesuche abschliessend bearbeitet werden.

Typ Gesuchsteller	Anzahl eingegangener Gesuche	Beantragte Schadenssumme (100 %) in CHF	Anzahl erledigter Gesuche	Bewilligter / ausbezahlter Betrag in CHF
Kulturschaffende	97	1'910'296	65	194'612
Nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen	42	4'377'003	32	991'439
Gewinnorientierte Kulturunternehmen	22	8'369'857	16	875'671
Total BL	161	14'657'157	113	2'061'724
KVP-Institutionen BS	13	1'284'071	10	139'721
Total inkl. KVP	174	15'941'228	123	2'201'445

Tabelle 1 Eingegangene Gesuche für Ausfallentschädigungen im Kulturbereich

Am 13. Mai 2020 verlängerte der Bundesrat die ursprünglich bis zum 20. Mai 2020 geltende COVID-Verordnung Kultur ([SR 442.15](#)) um vier Monate. Neu können Kulturschaffende und Kulturunternehmen bis zum 20. September 2020 auch Ausfälle vom 1. September bis 31. Oktober 2020 anmelden. Der Regierungsrat hat dafür zusätzliche Mittel von 1.396 Millionen Franken bewilligt. Dieser Beschluss ermöglicht, dass der Bund dem Kanton Basel-Landschaft eine zweite Tranche in derselben Höhe auszahlen wird. Neu steht damit ein Betrag von insgesamt 10.894 Millionen Franken für Ausfallentschädigungen an Baselbieter Kulturschaffende und Kulturunternehmen zur Verfügung. Aufgrund der Verlängerung der Verordnung wird deren Umsetzung die Hauptabteilung kulturelles.bl bis mindestens Ende 2020 beschäftigen.

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 die Botschaft zum COVID-19-Gesetz zuhanden des Parlaments verabschiedet. Im Rahmen dieses Gesetzes ist für den Kulturbereich weiterhin eine Sonderlösung vorgesehen. Das Gesetz wurde am 25. September 2020 von den eidgenössischen Räten angenommen (vgl. auch Ziff. 10.2.2.).

3.5. Massnahmen zur Unterstützung des Bildungsbereichs

Seit Beginn der Pandemie wurden die Schulen sehr eng begleitet. Die Task Force Corona Schulen unter Leitung der Vorsteherin der BKSD stellte den Schulen zeitnah und regelmässig zielgruppengerecht aufbereitete Informationen sowie Schutzkonzepte zur Verfügung. Den Schulen wurden diese Unterlagen jeweils als vollständige und aufeinander abgestimmte Sets (Schutzkonzepte, Merkblätter, Lehrer-, Schüler- und Elternbriefe), angepasst nach Schulstufe, zur Verfügung gestellt.

³⁴ RRB Nr. 2020-500 vom 20. August 2020

Dabei hat es sich bewährt, dass über alle Schulstufen hinweg, vom Kindergarten bis zu den nachobligatorischen Schulen eng und intensiv zusammengearbeitet wurde. Durch den frühzeitigen und umfassenden Einbezug der Stakeholder (LVB, AKK, Schulleitungskonferenzen) konnten tragfähige und breit akzeptierte Lösungen erarbeitet werden. Die BKSD war durch den Leiter des Amts für Volksschulen oder bei Bedarf durch eine Stellvertretung jeweils in den wöchentlich zweimal stattfindenden Besprechungen des Teilstabs Pandemie des Kantonalen Krisenstabs vertreten. Mit dieser wichtigen Scharnierfunktion konnte die organisationsübergreifende Koordination bestens sichergestellt werden.

3.5.1. Volksschule

Mit dem Verbot des Präsenzunterrichts ab dem 16. März 2020 durch den Bundesrat stellten die Primar-, Sekundar-, Sonder- und Musikschulen auf Fernunterricht um. Im Kindergarten und auf der Unterstufe der Primarstufe wurden die Schülerinnen und Schüler meist durch die Lehrpersonen mit Aufträgen versorgt. Dem Kontakt der Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern kam auch im Fernunterricht grosse Bedeutung zu. Beim Unterricht auf der Oberstufe der Primarschule und der Sekundarschule wurde rasch auf IT-unterstützten Unterricht umgestellt. An den Sekundarschulen konnte auf technischer Ebene von der flächendeckenden Einführung von Office 365 im Sommer 2019 profitiert werden. An den Primarschulen zeigen sich die technischen Voraussetzungen sehr heterogen, was einzelne Schulen vor grössere Herausforderungen stellte. Das Aussetzen von notenrelevanten Leistungen für das restliche Schuljahr 2019/20 mittels Änderung der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, [SGS 640.21](#)) sorgte dafür, dass sich Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen besser auf die Situation einstellen konnten.³⁵ In knappen Fällen entschied der Klassenkonvent basierend auf der Gesamtbeurteilung. Zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts hat das Amt für Volksschulen, ausgehend von den Bundesvorgaben, ein Schutz- und Organisationskonzept erarbeitet und den Schulen zur Verfügung gestellt.

3.5.2. Mittelschulen

Mit dem Verbot des Präsenzunterrichts stellten auch die kantonalen Gymnasien auf Fernunterricht um. Auf technischer Ebene wurde dieses unterfangen durch die flächendeckende Einführung von Office 365 an den kantonalen Schulen im Sommer 2019 erleichtert. Das Aussetzen von notenrelevanten Leistungen für das restliche Schuljahr 2019/20³⁶ mittels Änderung der Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, [SGS 640.21](#)) sorgte dafür, dass sich Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen besser auf die Situation einstellen konnten. Vereinzelt führte dieses Vorgehen zu Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich der Beförderung in die nächste Stufe am Ende des Schuljahres. In knappen Fällen entschied der Klassenkonvent basierend auf der Gesamtbeurteilung. Zur Wahrung der Chancengleichheit wurden auch die Abschlusszeugnisse auf Grundlage der Erfahrungsnoten erstellt. Der Kanton BL ist sehr frühzeitig an die EDK gelangt, um eine gut abgestimmte Klärung zu erwirken. Auch auf Ebene Bildungsraum NW-EDK wurde das Thema mehrfach proaktiv eingebracht. Angesichts der sehr frühen Terminierung der Prüfungen im Kanton Basel-Landschaft wurde bedauert, dass der Entscheid seitens Bund erst so spät getroffen worden ist, was zu Verunsicherung geführt hat. Am 29. April 2020 hat der Bundesrat entschieden, den Kantonen eine Absagemöglichkeit der schriftlichen Abschlussprüfungen einzuräumen. Auch wenn sich der Bund eine einheitliche Lösung gewünscht hätte, wurde zugunsten einer raschen Umsetzung ein föderalistisches Vorgehen unterstützt. So hatte bereits die EDK in ihrer Stellungnahme auf die grossen kantonalen Unterschiede in Bezug auf die Lehr- und Zeitpläne hingewiesen und eine Zeugniserstellung auf Basis von Erfahrungsnoten empfohlen. Am 30. April 2020 entschied der Regierungsrat, dass an Baselbieter Mittelschulen keine Abschlussprüfungen abgehalten werden.³⁷ Sie wurden nur in Härtefällen durchgeführt. Zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts hat die Dienststelle

³⁵ RRB Nr. 2020-439 vom 27. März 2020

³⁶ RRB Nr. 2020-439 vom 27. März 2020

³⁷ Medienmitteilung vom 30. April 2020 <https://www.baselund.ch/politik-und-behörden/direktionen/bildungskultur-und-sportdirektion/medienmitteilungen/definitive-entscheide-keine-abschlusspruefungen-an-baselbieter-mittelschulen>

BMH ausgehend von den Bundesvorgaben und Schutzmassnahmen des BAG ein Schutz- und Organisationskonzept erarbeitet und ihren Berufsfachschulen und Gymnasien zur Verfügung gestellt. Weiter wurden die Berufsfach- und Mittelschulen durch das Hochbauamt mit dem notwendigen Mobiliar für einen corona-konformen Unterricht ausgerüstet.³⁸ Die Federführung lag bei der BKSD, die Umsetzung beim Hochbauamt.

3.5.3. Berufsbildung: Unterstützung Lehrbetriebe

Basierend auf § 10 der Corona-Notverordnung I ([SGS 360.11a](#)) erhielten Lehrbetriebe, die zur Kurzarbeitszeitentschädigung berechtigt waren, einen pauschalen Betrag von 450 Franken pro Lernenden und Monat für die Dauer der im Kanton Basel-Landschaft ausgerufenen Notlage. Das Unternehmen war verpflichtet, die bestehenden Lehrvertragsverhältnisse fortzusetzen. Andernfalls waren die erhaltenen Beiträge zurückzuerstatten. Die Beiträge an Lehrbetriebe bezweckten die finanzielle Entlastung von Lehrbetrieben mit dem Ziel, bestehende Lehrverträge während der Dauer der Notlage aufrecht zu erhalten und die Betriebe zum Abschluss neuer Lehrverträge zu motivieren. Als flankierende Massnahmen wurden ein Monitoring und Förder- und Kommunikationskonzept durch die BKSD lanciert.

Die BKSD ging von 1'200 Lehrverhältnissen aus, die durch die Massnahmen des Bundes betroffen sind. Die Gesuchstellung erfolgte in einem Online-Portal. Die Gesuchstellenden mussten einen Bescheid für Kurzarbeit vom KIGA vorweisen können. Anschliessend erhielten sie eine Bestätigung der Auszahlung via E-Mail mit dem Hinweis, dass die Zahlung bis Ende der Notlage beziehungsweise maximal bis Ende Juli 2020 monatlich erfolgt. Der zeitliche Ablauf bis zur Auszahlung war abhängig von den Verarbeitungskapazitäten des KIGA. Die interne Bearbeitungsvorgabe lag bei 48 Stunden bis zur Auszahlung, effektiv konnten die Auszahlungen innert 24 Stunden erfolgen. Die Zahlung erfolgte monatlich.

Da per Ende Mai die Notlage aufgehoben wurde, erfolgten die Auszahlungen für den Zeitraum März bis Mai 2020. Bis Ende Juni wurden 351 Gesuche gestellt, dies betraf 990 Lehrstellen. Das waren rund 200 weniger als erwartet. Die BKSD ging von einem zu erwartenden Ausgabentotal von 1.34 Millionen Franken aus, was 1.66 Millionen Franken unter der Prognose lag. Dies auch aufgrund des gegenüber der Prognose verkürzten Zeitraums. Lehrvertragsauflösungen, welche der Notlage zugeordnet werden können, war nur eine zu registrieren. Als potentielles mittelfristiges Problem wird die Vereinbarung von neuen Lehrverträgen eingestuft. Die flankierenden Massnahmen zielen auf diese Problematik.

Bis Mitte Juli wurden 1'748 neue Lehrverträge registriert. Im Vergleich zum letzten Jahr zum selben Zeitpunkt ist ein Rückgang von 45 Lehrverträgen festzustellen, was der Situation entsprechend als gering eingestuft werden darf. Zudem zeigt das interne Monitoring, dass rund 235 Schülerinnen und Schüler noch keine gesicherte Anschlusslösung aus der Volksschule, den Brückenangeboten und der Berufsintegration nachweisen können. Dies ist die gefährdetste Gruppe. Um diese Zahl richtig einordnen zu können, muss man wissen, dass jährlich rund 150 Schülerinnen und Schüler keinen direkten Anschluss in die Sekundarstufe II finden. Im Zeitfenster der Sommerferien wurden in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Baselland Massnahmen lanciert, welche den Schülerinnen und Schülern Unterstützung bei der weiteren Suche nach Lehrstellen bieten. Unsicherheit bestand darin, wie die wirtschaftliche Situation der Lehrbetriebe bis Ende Juli aussieht und somit, ob auch die bereits vereinbarten neuen Lehrverträge weiter aufrechterhalten würden.

3.6. Massnahmen zur Unterstützung der Sportorganisationen

Im Bereich des Sports erfolgte nach dem Lockdown die sofortige Einstellung der Vereinsaktivitäten sowie des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Möglich waren in dieser Phase individuelle Sportaktivitäten im Freien oder zuhause. Das Sportamt stellte die Kommunikation mit den Sportorganisationen und Gemeinden neben den üblichen telefonischen Dienstleistungen zudem über regelmässige Newsletter sowie die laufende Aktualisierung der Sportamt-Webseite mit Antworten auf häufig gestellte Fragen sicher. Zudem musste das Sportamt alle geplanten Kurse und Veranstaltungen bis Ende Juni 2020 absagen.

³⁸ RRB Nr. 2020-964 vom 23. Juni 2020

Die Wiederaufnahme des organisierten Sports - unter Einhaltung der Vorgaben und mit einem entsprechenden Schutzkonzept - stellte die Sportvereine, Sportanbieter, Gemeinden und weiteren Betreiber von Sportanlagen vor grosse Herausforderungen. In dieser Phase waren die Beratungsleistungen durch das Sportamt besonders gefragt. Das Sportamt führte auch Kontrollbesuche bei Sportvereinen, Fitnesscentern oder Sportanlagen durch und stellte fest, dass die Vorgaben gut umgesetzt wurden. Viele Sportorganisationen nahmen ihren Betrieb erst nach den Lockerungsschritten per 6. Juni 2020 wieder auf. Weil die Durchführung von Sportanlässen nur mit Schutzmassnahmen und einem entsprechenden organisatorischen Zusatzaufwand möglich ist, wurden auch im zweiten Halbjahr zahlreiche geplante Sportveranstaltungen abgesagt.

Die Beschlusslage hatte und hat für die Baselbieter Sportorganisationen auch finanzielle Folgen. Den Sportorganisationen fehlen wichtige Einnahmen aus geplanten Sportveranstaltungen, Vereinsanlässen und dem abgebrochenen Meisterschaftsbetrieb. Zum Teil entgingen den Sportorganisationen mit eigenen Anlagen Mieteinnahmen und Einnahmen aus den Vereinsangeboten. Die Mietkosten für vereinseigene Anlagen mussten grösstenteils weiterhin bezahlt werden. Ferner können nicht mehr alle Sponsoren und Gönner auf Grund der wirtschaftlichen Lage ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Der Bundesrat beschloss in zwei Schritten Finanzhilfen an Sportorganisationen im Umfang von gesamthaft 600 Millionen Franken, davon 200 Millionen Franken für den Breitensport. Da aufgrund der Anforderungen für Beitragsleistungen nur wenige Baselbieter Sportorganisation von den Bundesfinanzhilfen profitieren konnten, entschied der Regierungsrat gezielte kantonale Finanzhilfen für Sportorganisationen mit einem erheblichen finanziellen Schaden zu leisten.³⁹ Den Gesamtbedarf für Finanzhilfen im Jahr 2020 veranschlagte der Regierungsrat mit 300'000 Franken. Sie werden aus dem Swisslos Sportfonds finanziert. Als rechtliche Basis erliess der Regierungsrat eine Änderung der Verordnung über den Swisslos Sportfonds ([SGS 369.11](#)).⁴⁰ Bis am 30. November 2020 können die Sportorganisationen ihre Gesuche einreichen.

Der Entscheid war richtig, mit Beschlüssen für Finanzhilfen an Baselbieter Sportorganisationen abzuwarten, bis die Sportorganisationen ihren finanziellen Schaden konkret ermitteln können und sie prüfen konnten, ob sie von Finanzhilfen des Bundes profitieren können. Demzufolge ersuchten Stand Mitte November nur wenige Sportorganisationen um eine Finanzhilfe des Kantons. Allerdings treffen die Massnahmen gemäss Einschätzung des Bundesamts für Sport (BASPO) und von Swiss Olympic den Sport zeitlich verzögert, so dass die finanziellen Schäden im Jahr 2021 voraussichtlich viel höher sein werden als im laufenden Jahr. Die meisten Sportorganisationen weisen jedoch in der Regel eine solide finanzielle Reserve auf und können dadurch ein Krisenjahr finanziell meistern.

3.7. Massnahmen betreffend die Sicherstellung der politischen Rechte

3.7.1. Massnahmen betreffend die Durchführung von Landratssitzungen

Die Landratssitzung vom 19. März 2020 musste wegen des Lockdowns abgesagt werden. Bereits am 2. April 2020 tagte die Legislative wieder. Nicht angesetzt wurde die für den 30. April 2020 geplante Sitzung. Alle weiteren Landratssitzungen fanden und finden gemäss Planung statt. Durchgeführt werden diese bis auf Weiteres im Congress Center der Messe Basel. In diesen Räumlichkeiten können die erforderlichen Abstände zwischen den Plätzen der Ratsmitglieder eingehalten werden, die technischen Installationen zum Abstimmen und für die Audio-Liveübertragung⁴¹ sind vorhanden und den Fraktionen stehen Räume für ihre Sitzungen und das gemeinsame Mittagessen zur Verfügung.

Ab Ende März/Anfang April 2020 wurden die regulären landrätlichen Kommissionssitzungen ebenfalls wieder aufgenommen: Am 25. März 2020 fand eine erste Sitzung der Finanzkommission, am

³⁹ RRB Nr. 2020-1334 vom 22. September 2020

⁴⁰ RRB Nr. 2020-1334 vom 22. September 2020

⁴¹ Wegen der Platzverhältnisse war es nicht möglich, Besucher/innen in den Landratssitzungen zuzulassen. Mit der Audioübertragung kann die Öffentlichkeit der Sitzung gemäss Kantonsverfassung (§ 55 Abs. 1 KV) gewährt werden.

26. März 2020 der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission statt. Ab Anfang April nahmen die anderen Landratskommissionen ihre Beratungen wieder auf. Diese fanden entweder in grossen Sitzungszimmern statt, in denen die Schutzkonzepte umgesetzt werden konnten (z.B. Landratssaal) oder wurden per Videokonferenz durchgeführt.

3.7.2. Massnahmen betreffend die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Die in Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, [SR 101](#)) garantierte freie Willensbildung verlangt, dass die Stimmberechtigten ihre Meinung zu einer Abstimmungsvorlage oder einer Wahl fair und objektiv bilden können. Die vom Bundesrat im März angeordneten Massnahmen verunmöglichten eine verfassungskonforme Meinungsbildung. So konnten in dieser Zeit keine Informations- und Publikumsveranstaltungen im Vorfeld des Urnengangs stattfinden. Auch die Parolenfassung durch die Parteien und andere politische Akteure konnte nicht im üblichen Rahmen erfolgen.

Bei Wahlen kommt hinzu, dass den Kandidierenden für die jeweilige Wahl die Möglichkeit gegeben werden muss, einen fairen und öffentlichkeitswirksamen Wahlkampf zu betreiben. Dies war in Zeiten, in denen sich das Leben mehrheitlich zu Hause abspielte, kaum möglich. Die Berichterstattung in sämtlichen Medien fokussierte zudem ausschliesslich auf das Coronavirus, was eine Verlagerung der Debatte in die Medien ausserordentlich erschwerte.

Zudem bedeutet die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen unter den gegebenen Umständen für die Gemeinden wie auch für die Kandidierenden ein beträchtlicher logistischer, materieller und vor allem personeller zusätzlicher Aufwand. Denn es muss jeweils sichergestellt werden, dass die Verarbeitung der eingegangenen Stimmkuverts und die Auszählung der Stimmzettel am Wahlsonntag durch diverse Personen durchgeführt werden können. Je nach Grösse der einzelnen Gemeinden ist eine beträchtliche Anzahl Personen im Einsatz, was im Zusammenhang mit der Coronapandemie zusätzliche Gesundheitsrisiken mit sich bringt.

Der Bundesrat beschloss deshalb am 18. März 2020, die Abstimmung vom 17. Mai 2020 abzusagen. Der Regierungsrat musste ebenfalls die notwendigen Entscheide treffen, um einerseits die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen auf kantonalem Gebiet durchzusetzen sowie die Durchführung ordnungsgemässer Wahlen sicherzustellen. Rasches Handeln war zudem gefordert, um einerseits Rechtssicherheit für die am Sonntag, 22. März 2020 angesetzten Nachwahlen der Gemeinderäte zu schaffen. Andererseits sollten mit dem Entscheid unnötige Ausgaben auf Seiten der Gemeinden wie auch der Kandidierenden für die im Mai angesagten Wahlen vermieden werden.

Der Regierungsrat entschied schliesslich am 19. März 2020 ebenfalls, dass die Gemeindewahlen vom 17. Mai 2020 und die im Juni stattfindenden Nachwahlen sowie Gemeindeabstimmungen nicht durchgeführt werden. Nicht betroffen von der Massnahme waren die Nachwahlen vom Sonntag, 22. März 2020, da die Zustellung der Unterlagen ordnungsgemäss stattgefunden hatte und die Meinungsbildung bereits stattfinden konnte. Nachdem sich die Aufhebung der Einschränkungen abzeichnete und das gesellschaftliche Leben wiederum vermehrt im öffentlichen Raum stattfinden konnte, waren die Voraussetzungen für eine faire und objektive Meinungsbildung der Stimmberechtigten wieder gegeben.

Die Landeskanzlei empfahl den Gemeinden nach Rücksprache mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) die Ansetzung von Majorzwahlen am Sonntag, 28. Juni 2020; dies jedoch mit einem Absagevorbehalt abhängig von der Entwicklung der COVID-19-Pandemie. Am 12. Mai 2020 hob der Regierungsrat den entsprechenden Vorbehalt definitiv auf, so dass die Einwohner- und Bürgergemeinden am 28. Juni 2020 Majorzwahlen, wie insbesondere die Gemeindepräsidienwahlen, durchführen konnten. Die Amtsperioden von nicht an der Urne gewählten Behördenmitgliedern wurde bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2020, verlängert.

3.7.3. Massnahmen betreffend Unterschriftensammlung für Referenden oder Initiativen

Allfällige Begehren um Vornahme einer Volksabstimmung sind der Landeskanzlei innert acht Wochen nach der amtlichen Publikation des Landratsbeschlusses, welches dem fakultativen Referendum unterliegt, einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1'500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt wurde.

Im Rahmen der vom Bund verfüigten *ausserordentlichen Lage* zur Eindämmung der Pandemie konnten keine Unterschriften für Referenden im öffentlichen Raum ohne Verletzung der Hygienevorschriften gesammelt werden. Dies hätte zudem das vom Bund beschlossene Versammlungsverbot potentiell unterlaufen. Der Kanton musste den Vollzug dieser Massnahmen sicherstellen und eine entsprechende Unterschriftensammlung im öffentlichen Raum unterbinden (Artikel 9 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), [SR 818.101.24](#)). Die von der Kantonsverfassung vorgesehene Sammlungsfrist konnte in der *ausserordentlichen Lage* folglich nur sehr limitiert genutzt werden.

Aufgrund dessen musste der Regierungsrat darüber befinden, wie mit den derzeit beim Kanton Basel-Landschaft hängigen fakultativen Referendumsfristen umzugehen ist. Analog zu der vom Bund beschlossenen Lösung, beschloss der Regierungsrat, dass Fristen der laufenden fakultativen Referenden nur dann stillstehen, wenn aufgrund einer laufenden Unterschriftensammlung auch ein effektives Interesse an einem Stillstand der Fristen besteht. Entsprechende Begehren konnten der Landeskanzlei ab dem Zeitpunkt der Publikation des Regierungsbeschlusses innert fünf Tagen eingereicht werden. Die Landeskanzlei hätte auf dieser Grundlage einen Fristenstillstand bis am 31. Mai 2020 (Frist analog Bund) verfügt. Innert der Frist bis 31. Mai 2020 wurden bei der Landeskanzlei keine entsprechenden Gesuche eingereicht.

Der Bund beschloss bei laufenden Unterschriftensammlungen für Volksbegehren einen Stillstand der Fristen bis Ende Mai 2020. Der Kanton Basel-Landschaft kennt jedoch für die Sammlung von Unterschriften für Initiativen keine Befristung. Die *ausserordentliche Lage* konnte zwar eine laufende Unterschriftensammlung verzögern, doch bestand keine nachhaltige Einschränkung dieses Rechts. Entsprechend kam im Bereich der kantonalen Initiativen auch kein Fristenstillstand zum Tragen.

3.7.4. Massnahmen betreffend die Durchführung von Gemeindeversammlungen

Die Situation stellte auch für die Gemeinden aufgrund von Einschränkungen, Bewilligungspflichten und Verboten von Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen sowie Sitzungen von Legislativorganen der Landeskirchen eine bisher unbekannte und neue Rechtslage dar. Diese entwickelte sich rasant, so dass die Massnahmen laufend angepasst werden mussten und die Gemeinden im Sinne von § 1 des Gemeindegesetzes (Einwohner-, Bürger-, Bürgergemeinden, [SGS 180](#)), die Kirchgemeinden sowie die Verbände (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Gemeindefachverband (GFV)) zeitnah informiert werden mussten. Die Lage löste aufgrund grosser Verunsicherungen und fehlender Planungssicherheit (ca. 100 schriftliche und mündliche Anfragen) eine «Anfrageflut» vonseiten der Gemeinden aus.

Die verschiedenen Anspruchsgruppen (Gemeinden mit Gemeindeversammlung, Gemeinden mit Einwohnerräten, Kirchgemeinden) wandten sich dabei mit unterschiedlichen Anliegen an den Kanton. Diese zahlreichen Anfragen, Bewilligungsverfahren, zeitnahen Beschlussvorbereitungen für den Regierungsrat sowie die Informationsschreiben an die Gemeinden führten zu einer hohen Belastung der Stabsstelle Gemeinden.

Die Gemeinden wurden betreffend die Kompetenzverschiebung von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat in dringlichen Angelegenheiten, respektive der Möglichkeit der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Einwohnerräte) instruiert, so dass diese in der Zeit des Veranstaltungsverbots handlungsfähig blieben.

Ein Vorprüfungs- und Bewilligungsprozess für Ausnahmbewilligungen zur Durchführung von Gemeindeversammlungen, Einwohnerratssitzungen sowie Sitzungen der Legislativorgane der Landeskirchen wurde in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Direktionsvorstehers der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) etabliert. Zudem wurde eine Aktennotiz als Hilfestellung, wie das Schutzkonzept einer Gemeindeversammlung oder Einwohnerratssitzung aussehen könnte, erstellt. Die Stabsstelle Gemeinden beriet die Gemeinden bei der Erstellung und Prüfung ihrer Schutzkonzepte.

Ausserdem wurde eine Fristerstreckung für die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinden bis 30. September 2020 und der Bürgergemeinden bis 31. Dezember 2020 gewährt.

Ergänzend wurden die Regelungen betreffend (interne) Sitzungen am Arbeitsplatz, Sitzungen von politischen und kirchlichen Exekutivbehörden (zum Beispiel Regierungsrat, Gemeinderäte, Gemeindegemeinschaften, Kirchenräte, Kirchgemeindevorstände) und vorbereitende Sitzungen von Fraktionen oder Gremien in anderer Zusammensetzung, die in direktem Zusammenhang zu einer Sitzung einer Legislativbehörde stehen, kommuniziert.

Insgesamt erfolgte eine speditive und verlässliche Vorprüfung von Schutzkonzepten und eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Gemeinde. Die Gesuche wurden rasch bearbeitet. Dabei galt: Alles, was bis und mit Freitagmittag eingeht, wird dem Regierungsrat für die Sitzung am nachfolgenden Dienstag zum Beschluss unterbreitet. Keine Gesuche mussten abgelehnt werden. Eine bestmögliche Rechts- und Planungssicherheit für die Gemeinden durch regelmässige Informationschreiben und sehr gute Erreichbarkeit für An- / Rückfragen war sichergestellt.

3.8. Massnahmen anderer Akteure

3.8.1. Startup-Bürgschaften des Bundes / «100 fürs Baselbiet» der BLKB

Innovative Startups sind ein wichtiger Erfolgsfaktor der schweizerischen Wirtschaft, genauso wie des Wirtschaftsraums Basel-Landschaft. In Ergänzung zu den COVID-19-Krediten hat der Bund im April 2020 beschlossen, ein spezifisches Bürgschaftsprogramm für Startups anzulegen. Die bisherigen Massnahmen des Bundesrats trugen den spezifischen Geschäftsmodellen von Startups nur bedingt Rechnung. Sie konnten bisher nur eingeschränkt oder gar nicht auf bestehende Notmassnahmen des Bundes zurückgreifen.

Das Bürgschaftsprogramm für Startups sah vor, dass der Bund über seine Bürgschaftsgenossenschaften 65 Prozent und die sich am Programm beteiligenden Kantone die restlichen 35 Prozent eines Kredits verbürgen. Die einzelnen Kantone konnten diese Bürgschaften selbst oder über einen von ihnen bestimmten Dritten bereitstellen. Das Programm lief am 31. August 2020 ab.

Der Kanton Basel-Landschaft beteiligte sich am Programm, wobei die Basellandschaftliche Kantonalbank die Verbürgung des Kantonsanteils von 35 Prozent eines erteilten Kredits über ihr Projekt «100 fürs Baselbiet» abwickelt.

Der Prozess eines derart verbürgten Startup-Kredits verlief so, dass der Antrag an die Standortförderung Baselland erfolgte, welche eine erste Prüfung der Voraussetzungen des Bundes für die Gewährung eines Startup-Kredits vornahm. Im positiven Fall wurde das Kreditbegehren an die Basellandschaftliche Kantonalbank überwiesen, welche den Kreditantrag im Rahmen ihres Prozesses «100 fürs Baselbiet» beurteilte und eine Empfehlung aussprach. Falls die Bank gewillt war, den Kredit zu sprechen, entschied die Bürgschaftsgenossenschaft (BG) Mitte für den Bund auf Antrag der Standortförderung über die Verbürgung des Kredits zu 65 Prozent.

Das Startup-Bürgschaftsprogramm des Bundes ist inzwischen abgeschlossen. Bei der Standortförderung Baselland gingen 12 Gesuche ein. Eines erfüllte die Voraussetzungen nicht, ein Gesuch war ungenügend dokumentiert. Von den 10 verbleibenden Gesuchen, welche die Standortförderung Baselland zur Prüfung der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) unterbreitete, wurden zwei im Vorverfahren durch die BLKB und die Fachhochschule Nordwestschweiz ausgeschieden. Das Advisory Board schliesslich genehmigte fünf der verbleibenden Gesuche. Vier davon kamen zur Auszahlung, während sich ein Startup anderweitig refinanzierte. Für die vier Gesuche wurden 880'000 Franken gesprochen. Die Mehrheit der Gesuche stammen von Startups aus dem Life Sciences Bereich.

3.8.2. Massnahmen der Sozialhilfebehörden der Gemeinden

Der gesetzliche Auftrag änderte sich im Bereich der Sozialhilfe während der COVID-19-Pandemie nicht. Unterstützungen wurden weiterhin gewährt und bei antragstellenden Personen wurde die Bedürftigkeit geprüft. Die Gemeinden mussten jedoch auch Massnahmen zur Eindämmung von COVID-19 einhalten und ergreifen, was teilweise zu Einschränkungen der Leistungen führte. Dies bei gleichzeitiger Zunahme an Anfragen. Vielerorts wurde auf telefonische Beratung umgestellt. Per-

sönliche Beratungen wurden teilweise auf Anmeldung durchgeführt, die Schalter blieben aber weitgehend geschlossen. Bei der Einreichung von Unterlagen wurde auf den postalischen Weg umgestellt.

Die Einführung der Maskenpflicht für den öffentlichen Verkehr am 6. Juli 2020 hat bei den Gemeinden teilweise zu Unsicherheiten bezüglich der Finanzierung von Masken geführt. Das Kantonale Sozialamt (KSA) hat deshalb ein Schreiben an die Gemeinden verschickt. Darin nahm es Bezug auf die Empfehlungen der SKOS betreffend Übernahme der Kosten von Schutzmasken. Diese können für Klientinnen und Klienten, die den öffentlichen Verkehr nutzen müssen, gestützt auf § 15 der Sozialhilfeverordnung (SHV, [SGS 850.11](#)) als weitere notwendige Aufwendung von der Sozialhilfe übernommen werden.

3.8.3. Corona-Hotline der Psychiatrie Baselland

Die Corona-Hotline der Psychiatrie Baselland (PBL) ist Ende März bis Anfang Mai 2020 von 170 Anrufern genutzt worden. Den Ratsuchenden konnte so niederschwellig und unkompliziert geholfen werden. Durchschnittlich 4,4 Anrufe pro Tag wurden durch die Hotline der PBL über die gesamte Zeitdauer von mehr als einem Monat bearbeitet. Die Corona-Hotline bei psychischen Belastungen richtete sich an die breite Bevölkerung des Kantons-Basel-Landschaft mit ihren individuellen Anliegen und Bedürfnissen; speziell aber auch an die in diesen Zeiten besonders belasteten Gesundheitsfachpersonen und Einsatzkräfte aus Sanität, Zivilschutz, Armee, Führungsstäben, Polizei und anderen Organisationen.

3.8.4. Erweiterung der Schutzplätze des Frauenhauses beider Basel

Stationäre Einrichtungen wie das Frauenhaus beider Basel sind bei einer Pandemie besonders gefordert:

- Wird es eine Zunahme der Fälle oder Aufenthaltstage geben?
- Wie kann man die Gesundheit innerhalb der Institution gewährleisten?
- Wie kann man die Kapazitäten erhalten, wenn Quarantäne- oder Krankheitsfälle bei den Mitarbeitenden auftreten?

Das Frauenhaus beider Basel musste sich diese Fragen stellen. Auch wenn anfänglich in beiden Kantonen keine dramatische Zunahme von Fällen von häuslicher Gewalt zu verzeichnen war, gingen die Fachpersonen davon aus, dass die COVID-19-bedingten Einschränkungen sich auch auf bereits zuvor belastete Beziehungsdynamiken zusätzlich negativ auswirken würden. Zudem musste gewährleistet sein, dass auch dann die nötigen Schutzplätze samt der nötigen Betreuung zur Verfügung stehen, wenn im Frauenhaus und den weiteren bestehenden Schutzunterkünften Verdachts-, Quarantäne- oder gar Krankheitsfälle bei Bewohnerinnen oder den Mitarbeitenden auftreten würden.

Deshalb hat das Frauenhaus beider Basel für ein Jahr ein Hotel angemietet, wovon 6 Monate gemeinsam durch die beiden Kantone und die weiteren 6 Monate durch anderweitige Beiträge (Stiftungen, Spenden etc.) finanziert werden (je 320'000 Fr.). Die Kapazitäten des Frauenhauses beider Basel (17 Schutzplätze) konnten dank der Anmietung des Hotels verdoppelt werden. Glücklicherweise wurde das Frauenhaus und die weiteren bestehenden Schutzunterkünfte bisher von Krankheitsfällen oder grösseren Ausfällen verschont, hingegen sind die Fallzahlen inzwischen deutlich angestiegen und wären ohne dieses Zusatzangebot nicht mehr zu bewältigen.

4. Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebs

4.1. Organisation

4.1.1. Fachdienst Kantonale Verwaltung (Teil des KKS)

Aufgaben und Ziele

Der Fachdienst (FD) Kantonale Verwaltung des kantonalen Krisenstabs (KKS) sorgte für eine koordinierte Umsetzung der Pandemiemassnahmen in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft,

diente als Schnittstelle des KKS zur ordentlichen Verwaltungsstruktur und stellte den Informationsfluss von Regierungsrat, Landrat und KKS in die ordentliche Verwaltungsstruktur und umgekehrt sicher.

Zusammensetzung und Führungsrhythmus

Der FD Kantonale Verwaltung tagte ab dem 11. März 2020 wöchentlich jeden Mittwochmorgen. Er setzte sich aus den Leiterinnen und Leitern der Pandemie-Teams der Direktionen, der Landeskanzlei inklusive der Besonderen Kantonalen Behörden und der Gerichte zusammen. Vertreterinnen und Vertreter des Personalamts und der Zentralen Informatik nahmen ebenfalls an den Sitzungen teil. Der KKS war stets mit einem Stabschef des Kantonalen Krisenstabs vertreten. Geleitet wurde der FD von Landschreiberin Elisabeth Heer Dietrich. Das Sekretariat wurde von der Landeskanzlei geführt.

Informationsfluss und Lageentwicklung in der Verwaltung

Zentrale Aufgabe des FD bildete die gegenseitige Information über die aktuelle Lage und deren internen Weiterleitung innerhalb der Direktionen und der Besonderen Behörden sowie an den KKS. So wurden die Mitglieder des FD standardmässig über die Entscheide des Landrats wie auch des Regierungsrats durch die Landschreiberin informiert. Die Vertreter des KKS erstatteten über die generelle Entwicklung der COVID-19-Lage Bericht. Die Vertreter und Vertreterinnen der Direktionen informierten jeweils über die aktuelle Situation in der Verwaltung und über anstehende Herausforderungen. Fragestellungen (z. B. zur Handhabung von Homeoffice) und weitere Bedürfnisse (z. B. betreffend Schutzmaterial) aus allen Einheiten ihrer Organisation konnten in diesem Rahmen eingebracht und diskutiert werden. Dadurch konnten adäquate Lösungen einheitlich umgesetzt und koordiniert kommuniziert werden.

Massnahmen

IT-Infrastruktur für Homeoffice und Videokonferenzen (Cisco Webex Meetings): Die Zentrale Informatik stellte die notwendige Infrastruktur für Homeoffice sicher und stellte innert kürzester Zeit die nötige Ausstattung für die Durchführung von Videokonferenzen zur Verfügung. Die Mitglieder des FD agierten als Soundingboard und Pilotuser. Die Ausstattung der Konferenzzimmer mit entsprechenden Kits wurde über den FD priorisiert und koordiniert.

Personalressourcen: Corona hatte zur Folge, dass verschiedene Verwaltungseinheiten grosse Mehrarbeit zu leisten hatten, an anderen Stellen jedoch aufgrund der Art der Tätigkeit Ressourcen frei wurden. Bevor mit dem FD Personelles ein eigener Fachdienst zur Bewirtschaftung des Ressourcenpools aufgebaut wurde, übernahm der FD Kantonale Verwaltung die Koordination und Vermittlung freier Ressourcen an Stellen, welche zusätzlichen Bedarf anmeldeten.

Schutzkonzepte: Der FD Kantonale Verwaltung setzte den Auftrag des Regierungsrats um, ein Schutzkonzept für die Kantonale Verwaltung zu erstellen. Dieses diente den Dienststellen als Muster und konnte gemäss den jeweils individuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst werden. Das Monitoring der Schutzkonzepte erfolgte ebenfalls durch den FD Kantonale Verwaltung.

Öffnungszeiten der kantonalen Verwaltung: Der FD Kantonale Verwaltung erhob die Öffnungszeiten der Verwaltungseinheiten mit Publikumsverkehr. Nach Erklärung der Notlage durch den Regierungsrat⁴² wurde die Bevölkerung in einer ersten Medienmitteilung am 20. März 2020 darüber informiert⁴³, wie und wann Verwaltungseinheiten zu erreichen sind, respektive welche Schalter geschlossen werden mussten. Im Hinblick auf die anstehenden Lockerungen wurden kontinuierlich Schalter geöffnet und der Bevölkerung kommuniziert.⁴⁴

⁴² RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020

⁴³ Medienmitteilung vom 20. März 2020 <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/oeffnungszeiten-und-dienstleistungen-der-kantonalen-verwaltung-und-der-gerichte-im-zusammenhang-mit-dem-coronavirus>

⁴⁴ Medienmitteilung vom 8. Mai 2020 <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/gestaffelte-oeffnung-der-kantonalen-verwaltung-fuer-den-publikumsverkehr>

Schutzmaterial für die Verwaltung: Der Bedarf an Schutzmaterial wurde vom FD Kantonale Verwaltung zentral erhoben, gemäss den zur Verfügung stehenden Materialmengen priorisiert und dem KKS zur weiteren Bearbeitung durch das Ressourcenmanagement und koordinierten Verteilung zugestellt.

4.1.2. Übergabe der Aufgaben in die ordentliche Verwaltungsstruktur

Per Ende der Notlage (31. Mai 2020) wurde der Fachdienst Kantonale Verwaltung aufgelöst. Seine Aufgaben wurden in die ordentliche Verwaltungsstruktur integriert und werden seither von der GeneralsekretärInnenkonferenz (GSK) wahrgenommen.

4.2. Arbeiten während des Lockdowns

4.2.1. Homeoffice / Personalrechtliche Massnahmen

Die vom Bund und Kanton Ende Februar 2020 eingeleiteten Massnahmen hatten unter anderem das Ziel, die exponentielle Verbreitung des Virus einzudämmen. Als wesentliche Ursache für diese Verbreitung galten (und gelten heute noch) die Mobilität der Bevölkerung und der direkte Kontakt mit anderen Personen. Durch die Einführung von Homeoffice und die damit verbundene Reduktion der Arbeitswege konnte ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung dieses Zieles geleistet werden.

Der Kanton kam in seiner Rolle als Arbeitgeber seiner Verpflichtung, die Mitarbeitenden am Arbeitsplatz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, mit diversen Massnahmen nach. Bereits am 9. März 2020 stand den Mitarbeitenden eine erste Fassung der FAQ zur Verfügung, die gestützt auf die Empfehlungen des Bundesrates kontinuierlich angepasst wurde. Die FAQ enthalten spezifische auf das Arbeitsverhältnis beschränkte Informationen (Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden, Schutz von besonders gefährdeten Personen etc.) sowie Ausführungen genereller Natur (Verhalten während der Pandemie, Quarantäne, Isolation etc.).

Mit Regierungsratsbeschluss vom 15. März 2020⁴⁵, der am 17. März 2020 angepasst wurde⁴⁶, erklärte die Regierung formell die Notlage im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft ([SGS 731](#)). Dies verlieh dem Regierungsrat die Legitimität, weitergehende dringende Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus zu ergreifen. Mit Regierungsratsbeschlüssen vom 17., 19. und 27. März 2020 regelte der Regierungsrat die Arbeit im Homeoffice.⁴⁷ Er bestimmte, dass wo immer möglich, in der kantonalen Verwaltung im Homeoffice gearbeitet wurde. Die Phase «Homeoffice» wurde am 5. Mai 2020 verlängert.⁴⁸

Die Arbeit im Homeoffice war mit verschiedenen Spezialregelungen verbunden. Dazu gehörten unter anderem die Möglichkeit, im Homeoffice die Sollarbeitszeit «aufzufüllen», sollte der Arbeitgeber nicht genügend Arbeit zur Verfügung stellen können, um die tägliche Sollarbeitszeit zu erreichen. Die Mitarbeitenden konnten des Weiteren ihre Arbeitsleistung während 24 Stunden an 7 Tagen die Woche erbringen. Mit dieser Massnahme wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Mitarbeitende aufgrund der Schliessung der Schulen, der Aufforderung, die Kinder wenn möglich selbst zu betreuen, der Schliessung der Kitas in Basel-Stadt sowie wegfallender Betreuung durch die Grosseltern zusätzlich zu den Arbeitsverpflichtungen, Betreuungspflichten wahrzunehmen hatten.

Jene Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft, die während des Lockdowns weiterhin vor Ort an ihrem Arbeitsplatz tätig waren, um beispielsweise den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, erhielten pro Tag eine Zeitgutschrift von einer halben Stunde. Dadurch wollte der Regierungsrat den im Vergleich mit der Arbeit im Homeoffice zusätzlichen Zeitaufwand für den Arbeitsweg und die Tatsache wertschätzen, dass die betreffenden Mitarbeitenden das erhöhte Risiko in Kauf nahmen, sich auf dem Arbeitsweg zu infizieren.

⁴⁵ RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020

⁴⁶ RRB Nr. 2020-384 vom 17. März 2020

⁴⁷ RRB Nr. 2020-385 vom 17. März 2020 mit Rektifikaten vom 19. und 27. März 2020

⁴⁸ RRB Nr. 2020-625 vom 5. Mai 2020

Die Aufhebung der kantonalen Notlage per 31. Mai 2020 führte auch zur Aufhebung jener Spezialregeln, die für die Phase «Homeoffice» gegolten hatten.⁴⁹ Da dem Regierungsrat von nun an die Kompetenz fehlte, Verordnungsbestimmungen mittels Regierungsratsbeschluss und ohne formelle Änderung des entsprechenden Erlasses ausser Kraft zu setzen respektive abzuändern, kamen ab dem 1. Juni 2020 wieder die Bestimmungen des geltenden Personalrechts zur Anwendung,

Die Rückkehr der Mitarbeitenden an ihren üblichen Arbeitsort erfolgte gestaffelt ab Juni 2020. Diese Rückkehr war allerdings nur soweit zulässig, als die Hygiene- und Abstandsvorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) am Arbeitsplatz und im Publikumsbereich eingehalten werden konnten und der Schutz besonders gefährdeter Personen gewährleistet war. Die Dienststellenleitungen entschieden, über welchen Zeitraum die Rückkehr der Mitarbeitenden an ihren üblichen Arbeitsort stattfand und nach welchen Kriterien die Staffelung erfolgte. Im Rahmen der kantonalen Vorgaben erliessen zudem alle Dienststellenleitungen individuelle Schutzkonzepte, die auf die jeweils spezifische Situation ihrer Dienststelle ausgerichtet sind.

In Zukunft soll die Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice beziehungsweise an einem Telearbeitsplatz gefördert werden. Mitarbeitende im Gleitzeitmodell sollen die Arbeitszeiten stärker nach den betrieblichen und persönlichen Bedürfnissen ausrichten können (Flexibilisierung der Arbeitszeiten). Die kantonale Verwaltung nimmt die Bedürfnisse ihrer Mitarbeitenden auf und positioniert sich aufgrund der neuen Erkenntnisse als attraktive, moderne Arbeitgeberin.

4.2.2. IT/Digitalisierung

Bei den Arbeiten der Zentralen Informatik gab es zwei Schwerpunkte: einerseits die Bereitstellung von Homeoffice für möglichst alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, andererseits die kurzfristige Umsetzung von Spezialanforderungen im Bereich der Informationstechnologie für die Dienststellen und den kantonalen Krisenstab (KKS).

Die im Jahr 2019 durchgeführte Windows-10-Migration stellte bereits eine solide Infrastrukturgrundlage für die Bereitstellung von Homeoffice dar. Die Migration beinhaltete funktionelle Erweiterungen im Back- und Frontend für den grundsätzlichen mobilen Einsatz über Convertible Laptops. Gleichzeitig wurde im Jahr 2019 der Zugang über das sogenannte UAG (Unified Access Gateway) auf die virtuelle Client-Infrastruktur vereinheitlicht und sicher gemacht.

Die wesentlichen IT-Herausforderungen bezüglich Homeoffice waren Lieferengpässe für Convertible Laptops, die Ausstattung von Mitarbeitenden mit Hardware für den häuslichen Bereich, Engpässe in der IT-Infrastruktur sowie der dringende Bedarf nach einer Lösung für ein Videokonferenzsystem.

Innerhalb weniger Wochen wurden Cisco-Webex als kantonales Videokonferenzsystem sowie ThreemaWork für sichere Chats zur Verfügung gestellt. Die Kapazitäten der Infrastruktur, insbesondere das Zugangsgateway für Convertible Laptops sowie die Anzahl verfügbarer Telefonleitungen wurden entsprechend aufgestockt.

Die IT-Unterstützung für die kantonalen Dienststellen war vielfältig und beinhaltete unter anderem die Einrichtung von neuen Telefonhotlines, die Ausstattung der Rapporträume des KKS und der Polizei mit Raumsystemen für Videokonferenzen, die Installation der Infrastruktur für die COVID-19-Abklärungsstationen, die Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen für die Bearbeitung von Kurzarbeitsgesuchen sowie die Realisierung von Formularen für die Meldung von Erkrankten und die Erfassung von Soforthilfegesuchen.

Insgesamt konnten die IT-Anforderungen der kantonalen Verwaltung während des Lockdowns gut erfüllt werden. Es darf aber nicht vergessen werden, dass durch die Zentrale Informatik umfangreiche Nacharbeiten für die ordentliche Bereitstellung der neuen IT-Services notwendig sind.

⁴⁹ RRB Nr. 2020-756 vom 26. Mai 2020

4.3. Aufrechterhaltung der Polizeidienstleistungen

Für die Polizei Basel-Landschaft bestand die Herausforderung darin, den Mitarbeitendenschutz und die Auftragserfüllung extern wie intern mit dem veränderten Lagebild (COVID-19) und der daraus resultierenden Lageentwicklungen und Eventualitäten sicherzustellen.

Ab Ende Januar 2020 wurde die COVID-Lageverfolgung durch die Polizeileitung als prioritär eingestuft. Die fünf primären Handlungsfelder wurden festgelegt. Erste Empfehlungen an die Mitarbeitenden der Polizei erfolgten zeitnah.

Mitte Februar wurde polizeiintern ein Stab Pandemie formiert, welcher mit zunehmender Lageveränderung die Situation laufend analysierte, Massnahmen ausarbeitete und den Informationsfluss sowohl intern wie extern sicherstellte.

Als Fachdienst Sicherheit nahmen Vertreter der Polizei Einsitz im kantonalen Krisenstab (KKS).

Anfangs März wurden die ersten tiefgreifenden Massnahmen bei der Polizei verfügt. Dienstplanungen wurden angepasst, Homeoffice angeordnet, Postenschliessungen geplant. Persönliches Schutzmaterial für die Mitarbeitenden wurde bereitgestellt. Handlungsanweisungen für die Auftragserfüllung wurden erlassen und laufend angepasst. Der interne Informationsfluss wurde intensiviert und eine Ansprechstelle für Fragen der Korpangehörige im Zusammenhang mit COVID-19 wurde in Betrieb genommen. Der Führungsrhythmus wurde erheblich gesteigert und der Stab Pandemie sprach sich täglich ab (inkl. Wochenende/Feiertage).

Zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit wurden folgende Massnahmen beschlossen und umgesetzt (Auszug):

- Tägliche Lagebeurteilung (7 Tage)
- Eventualplanungen bei Lageverschlechterung
- Absprachen mit anderen Polizeikörpern
- Hoher Führungsrhythmus der Polizeileitung
- Überprüfung und Anpassung der Verichtsplanung des Korps
- Umstellung des Dienstbetriebes und der Schichtsysteme
- Erhöhung der Patrouillenstärke
- Postenschliessungen
- Tägliches Monitoring der Personalstärke
- Angeordnetes Homeoffice
- Schutzmassnahmen für Kundenkontakt auf Polizeiposten und bei Einvernahmen
- Abgabe von persönlichem Schutzmaterial an Mitarbeitende (Handschuhe, Sterilium, Mund- und Nasenschutz, Schutzbrille)
- Handlungsanweisungen im Intranet mit laufender Aktualisierung
- COVID-19-Testmöglichkeiten für Schlüsselpersonen (FastTrack)
- Sitzungen und Absprachen via Telefon oder Videokonferenz
- Definition des Meldewege bei Krankheit über Vorgesetzte, Planer und Tool Ressourcenplan
- Erhöhung der Einsatzbereitschaft auf allen Stufen
- Informationsverbreitung via Intranet 'Infos CORONAVIRUS', Tageslage und per Newsletter
- Weitergehender Schutzmassnahmen in kritischen Bereichen (Einsatzleitzentrale)
- Sistierung von Veranstaltungen sowie von Aus- und Weiterbildungen

Mit den getroffenen Massnahmen konnte die Einsatzfähigkeit der Polizei Basel-Landschaft während den Phasen der *besonderen und ausserordentlichen Lage* gewährleistet werden. Aufgrund des Pandemieverlaufs und der niedrigen Infektions- und Quarantänerate innerhalb des Korps war die Auftragserfüllung zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

5. Finanzielle Auswirkungen der ergriffenen Massnahmen

Insgesamt hat der Kanton Basel-Landschaft für die oben erläuterten Massnahmen zur Bewältigung der ersten Welle einen Betrag von rund 150 Millionen Franken bereitgestellt (vgl. Tabelle 2). Wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Pandemiebewältigung ausfallen werden, kann aufgrund des unsicheren weiteren Verlaufs der Pandemie und den noch offenen Fragen bezüglich weiteren unterstützenden Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene nicht abschliessend beurteilt werden.

Massnahme	Bewilligte Ausgaben
Krisenstab und Zivilschutz	
Kantonaler Krisenstab (Beschaffung von Atemschutz- und Hygienemasken, medizinische Schutzanzüge, Desinfektionsmittel, Corona Rapid Tests)	CHF 14 Mio.
Gesundheit	
Contact Tracing, Abklärungsstationen und mobile Testeinheiten	CHF 5.7 Mio.
Beherbergungskosten für dringend benötigtes Gesundheitspersonal aus dem Ausland	CHF 230'000
Mehr- und Zusatzkosten sowie Vorhalteleistungen Spitäler (bis Ende April 2020)	CHF 25 Mio.
Unterstützung der Wirtschaft⁵⁰	
Befristeter Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern	CHF 13.5 Mio.
Soforthilfebeiträge	CHF 50 Mio.
Geschäftsmieten (Volksabstimmung am 29. November 2020)	CHF 2.7 - 10 Mio.
Sicherung und Unterstützung der Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung	(ursprünglich CHF 17.7 Mio.)
Stundung und Erlass Baurechtszinsen	CHF 5 Mio.
Politische Rechte	
Mehrkosten Landratssitzungen in Congress Center Basel	CHF 300'000
Bildung	
Beschaffungen zur Umsetzung der Schutzkonzepte der Berufsfach- und Mittelschulen	CHF 1.5 Mio.
Beiträge an Lehrbetriebe	CHF 3 Mio.
Sport	
Massnahmen Unterstützung Baselbieter Sportorganisationen	CHF 300'000
Kultur	
Massnahmen Kulturbereich (Ausfallentschädigungen)	CHF 5.4 Mio.
Total (inkl. 17.7 Mio. für Kinderbetreuung)	CHF 144.33 – 151.733 Mio.

Tabelle 2 Übersicht über die bewilligten Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

⁵⁰ *Wie bereits in Kapitel 3.2.4 ausgeführt, konnte der Kanton Basel-Landschaft aufgrund der grosszügigen Vergabe von Bundeskrediten auf die Vergabe von Bürgschaften für nachgelagerte, subsidiär zum Bund zu vergebende Kredite verzichten.

Teil II: Aktuelle Lagebeurteilung (Stand Ende Oktober 2020)

6. Entwicklung der Neuinfektionen in der Schweiz und im Kanton BL

In Kapitel 1.2. wurde der Verlauf der ersten Welle skizziert. Die Situation wird seit Beginn der COVID-19-Pandemie kontinuierlich beobachtet und dem kantonalen Krisenstab kommuniziert.

Mit dem Beginn der Lockerungen der Massnahmen begann die Zahl der neu gemeldeten positiven Testresultate langsam wieder zuzunehmen. Zwischen Anfang Juni und Ende August 2020 war der Anstieg jedoch sehr gering und es mussten vergleichsweise zur Situation im März/April 2020 jeweils nur sehr wenige (0-2) an COVID-19 erkrankte Personen im Spital gepflegt werden. Seit Oktober sind die Infektions- und Hospitalisierungszahlen nun wieder stark angestiegen und führten zu neuen Höchstwerten seit dem Beginn der Pandemie, weshalb man nun von der zweiten Welle spricht.

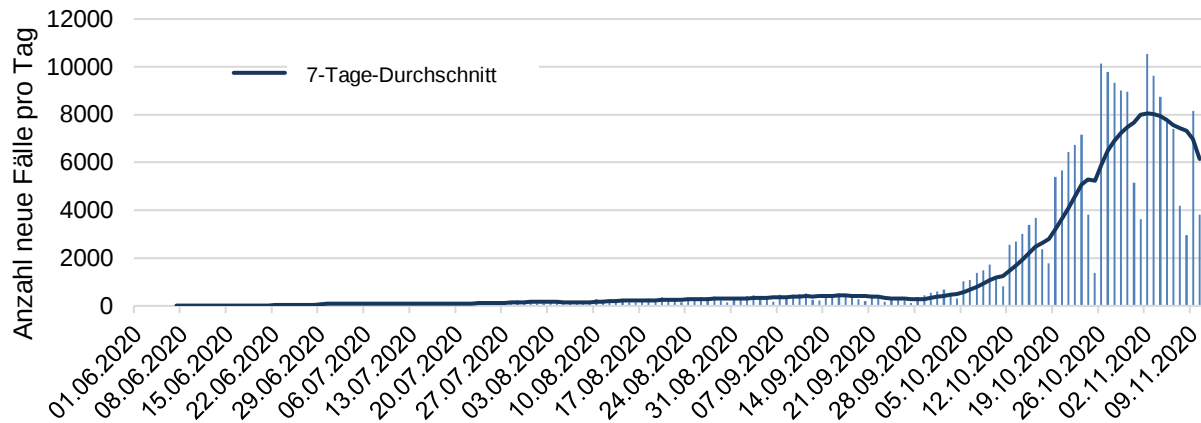


Abbildung 6: Anzahl Neuinfektionen pro Tag in der Schweiz seit dem 1. Juni 2020 (Stand: 10. November 2020)

Nachdem die Fallzahlen im Kanton Basel-Landschaft in der ersten Welle meist über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt lagen, liegt die Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner aktuell unter jenem der anderen Kantone. Dennoch ist auch hier ein stetiger Anstieg mit neuen Höchstwerten seit dem Beginn der Pandemie zu beobachten.

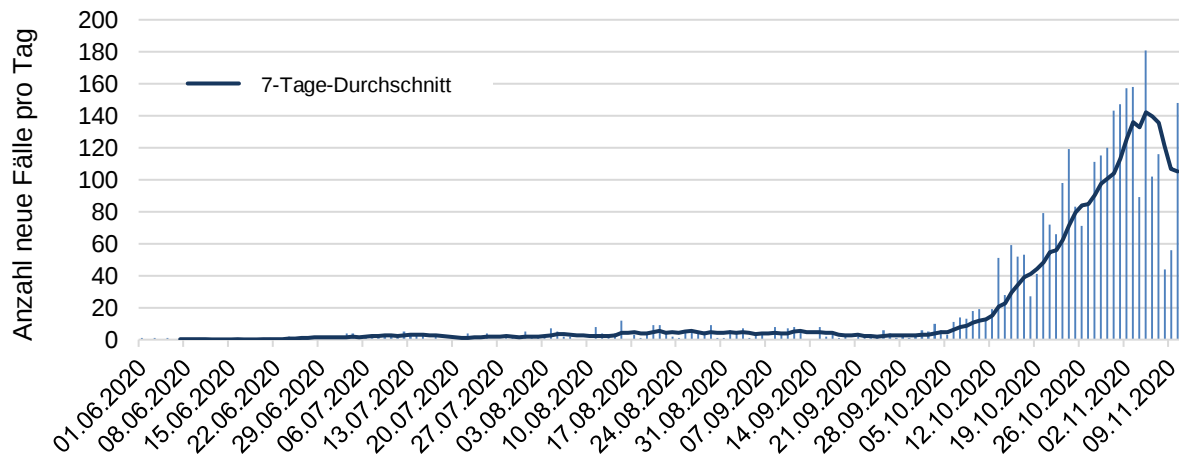


Abbildung 7: Anzahl Neuinfektionen pro Tag im Kanton BL seit dem 1. Juni 2020 (Stand: 10. November 2020)

Aufgrund der stark steigenden Infektions- und Hospitalisierungszahlen in der ganzen Schweiz haben Bund und Kantone die Massnahmen wieder drastisch verschärft.

Am 21. Oktober 2020 hat der Regierungsrat den kantonalen Krisenstab wieder eingesetzt und den kantonalen Pandemieplan reaktiviert.⁵¹ Dies, weil Indikatoren wie Reproduktionswert und Hospitalisationen (inkl. Intensivpflegebetten) stark angestiegen sind und die definierten Schwellenwerte erreicht haben oder diese zu übersteigen drohen.

7. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung

7.1. Aktuelle Wirtschaftsprognose

7.1.1. Weltweite Rezession wegen COVID-19

Gemäss BAK Economics führt die COVID-19 Pandemie zu einer schweren, weltweiten Rezession. Das Corona-Virus trifft die Angebots- und Nachfrageseite der Wirtschaft an mehreren Schlüsselstellen. Konsum, Investitionen und Exportwirtschaft sind fast gleichzeitig betroffen. Anders als in der Finanzkrise 2008 hat der zugrundeliegende Schock der Corona-Wirtschaftskrise fast alle grossen Volkswirtschaften zur gleichen Zeit getroffen. Neben den Schadensminderungsmassnahmen (Lock-down) und Personalausfällen (Krankheit, Quarantäne, Kinderbetreuung usw.) versetzt die ungewisse Entwicklung die Konsumenten und Unternehmen in eine abwartende Haltung. Investitionen werden aufgeschoben.

Anbieter von Grossveranstaltungen (u. a. Wegfall der Lizenzeinnahmen durch die Verschiebungen der Fussball-EM sowie der Olympischen Spiele), die Tourismusbranche sowie Transportdienstleistende werden voraussichtlich länger betroffen sein, da hier länger von Restriktionen auszugehen ist.

Verschiedene Staaten betreiben eine expansive Fiskalpolitik (Rettungsmassnahmen wie Garantien für Unternehmenskredite, Kurzarbeit, Steuererleichterungen etc.), um die wirtschaftlichen Folgen der Restriktionen abzufedern. Bei gleichzeitig tieferen Steuererträgen führt dies zu einer Zunahme der Staatsverschuldung. Mittelfristig steigt daher das Risiko für eine Finanzkrise in der Eurozone. Zudem sinken bei zunehmender Staatsverschuldung die Möglichkeiten für staatliche (Zusatz-)Investitionen, da die Bedienung der Schuldzinsen den finanziellen Spielraum einschränkt.

Die Kurse an den Börsen sind Mitte März 2020 wegen der grossen Unsicherheiten eingebrochen. Ab April 2020 zeichnete sich teilweise eine kräftige Erholung ab. Der Schweizer Franken hat in den letzten Monaten eine Aufwertung erfahren. Eine Abwertung ist tendenziell erst im Jahr 2021 zu erwarten, wenn sich andere Weltregionen (EURO, USD, YEN) wirtschaftlich erholt haben. Der starke Franken wirkt dämpfend auf die Schweizer Exportwirtschaft.

Die Pandemie führt weltweit zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit. In vielen Ländern fehlen Stabilisatoren wie Entschädigungen für Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit oder Schutz durch Kündigungsfristen oder Sozialpläne. Für die Schweiz ist davon auszugehen, dass die Arbeitslosenzahlen verzögert steigen. Gemäss Prognose-Update vom Oktober erwartet BAK Economics eine geringere Zunahme als noch im Juli prognostiziert. Die Arbeitslosenquote lag im Januar bei 2.6 Prozent und liegt Ende September bei 3.2 Prozent. BAK Economics erwartete eine Zunahme im Jahr 2021 auf bis 3.9 Prozent (Juli-Update 4.5 Prozent).

7.1.2. Szenarien für die Schweizer Konjunkturentwicklung

Im dritten Quartal 2020 zeigt sich im privaten Konsum in der Schweiz eine deutliche Erholung. Allerdings wird die Dynamik durch die Einkommensverluste (Kurzarbeit, Erwerbslosigkeit) gedämpft. Die Binnennachfrage kann die wirtschaftliche Erholung zudem nicht alleine stützen. Exportorientierte Unternehmen werden länger zu kämpfen haben. Dies wird insbesondere der Fall sein, falls sich die Eurozone länger nicht erholt, da rund 40 Prozent der Exporte nach Europa gehen. Die Bauinvestitionen in der Schweiz werden im 2020 nur moderat abnehmen. Nur die Chemie- und Pharmaindustrie konnte ihre Ausfuhr sogar steigern; die stabile Entwicklung zeigt wie krisenresistent die Branche derzeit ist.

⁵¹ RRB Nr. 2020-1461 vom 21. Oktober 2020

Die ausserordentlich hohe Unsicherheit über die ökonomische Dynamik führt dazu, dass das Denken in Szenarien an Bedeutung gewinnt. BAK Economics hat aus dem Spektrum von möglichen Entwicklungen neben dem Basisszenario zusätzlich ein positives und ein negatives Alternativszenario mit folgenden Annahmen analysiert:

- **Positivszenario:** Rezession mit rascher Erholung aufgrund wegfallender Restriktionen im Winterhalbjahr (z. B. Wintertourismus mit internationalen Gästen). Die Fallzahlen sinken aufgrund umfangreicher Schnelltests und unerwartet hoher Wirksamkeit von Social Distancing Massnahmen. Die abnehmende Unsicherheit begünstigen den Konsum und die Investitionen.
- **Basisszenario:** Rezession mit zögerlicher Erholung in der Schweiz und Europa ab der zweiten Jahreshälfte 2020. Die Erholung kommt im Winterhalbjahr 2020 / 2021 jedoch ins Stocken. Trotz steigender Fallzahlen, bleiben insbesondere die Hospitalisationen innerhalb des bewältigbaren Bereichs. Ein zweiter Lockdown kann vermieden werden. Verschiedene Restriktionen (Grossveranstaltungen, Reiseverkehr, Tourismus) stören die wirtschaftliche Erholung. Eine nachhaltige Erholung wird ab Mitte 2021 erwartet, in der Annahme, dass bis dann ein Impfstoff zur Verfügung steht.
- **Negativszenario:** Rezession mit längerer Phase der Kontraktion bzw. Stagnation in der Schweiz und weltweit. Es treten nachhaltige Folgeschäden für das wirtschaftliche Wachstum ein (Konkurse, stärker steigende Arbeitslosenzahlen). Die Infektionszahlen in der Schweiz steigen im 2. Halbjahr 2020 wieder deutlich an. Jedoch wird auch im Negativszenario nicht davon ausgegangen, dass ein zweiter Lockdown eintritt. Die Krise führt zu längerfristigen volkswirtschaftlichen Verlusten.

Es sind weitere Szenarien denkbar, in welchen z. B. ein oder mehrere weitere Lockdown-Phasen in der Schweiz nötig werden und/oder die Verfügbarkeit des Impfstoffes erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegt. Dann wären sogenannte W-Szenarien wahrscheinlich, in welchen die Erholung und Abkühlung wellenartig durchlaufen werden. Dabei gingen Arbeits- und Produktionsplätze nachhaltig verloren. Die Verschuldung der Schweiz und anderer Staaten würde deutlich ansteigen.

7.1.3. Rezession 2020 auch im Baselbiet trotz strukturstarkem Branchenportfolio

Einbruch des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020

Die Baselbieter Wirtschaft weist gegenüber der Schweizer Durchschnitt einen stärkeren industriellen Kern und eine insgesamt etwas stärkere Verflechtung mit dem Ausland auf als andere Kantone. Die zyklischen Schwankungen sowie die Abhängigkeiten vom internationalen Konjunkturzyklus sind deshalb etwas überdurchschnittlich ausgeprägt. Mit dem regionalen Industrieschwerpunkt der Pharmaproduktion enthält das Branchenportfolio auch eine strukturstarke Komponente, die aufgrund der Innovationsfähigkeit sehr wettbewerbsfähig ist und deshalb weniger auf Bewegungen beim Schweizer Franken reagiert als beispielsweise die Investitionsgüterindustrie. Der Pharmasektor wird stärker getragen von strukturellen Trends (Alterung, globales Bevölkerungswachstum, Trend global ansteigender Nachfrage nach medizinischer Versorgung).

In den vergangenen beiden Jahren profitierte die Baselbieter Wirtschaft aufgrund ihres Spezialisierungsmusters lange Zeit sehr stark vom zyklischen Aufschwung der Industrie. Auch im Jahr 2020 zeigt sich die stabilisierende Wirkung der Pharmaindustrie, die einen Teil der Rückgänge in grossen Teilen der Wirtschaft kompensieren kann. Allerdings kommt es auch in der Pharmaindustrie zu einer Abschwächung. Hier machen sich in den Jahren 2020 bis 2022 die Umstrukturierungsmassnahmen in der Branche negativ bemerkbar. Über alle Branchen hinweg schrumpft die Wirtschaft im Kanton Basel-Landschaft gemäss aktueller Prognose im laufenden Jahr um 2,4 Prozent. Für das kommende Jahr wird eine kräftige Erholung mit einem Plus von 4,0 Prozent erwartet.

Tabelle 3: Volkswirtschaftliche Eckwerte (Stand Oktober 2020, in Klammern: Stand Juli 2020)

in %	2020	2021	2022	2023	2024
Bruttoinlandsprodukt CH, real	-3,5 (-5,8)	3,6 (6,0)	3,6 (3,2)	1,2 (1,2)	1,8 (1,8)
Bruttoinlandsprodukt BL, real	-2,4 (-3,9)	4,0 (5,6)	3,0 (2,9)	1,9 (1,9)	2,0 (2,0)

Teuerung CH, Konsumentenpreise	-0,7 (-0,7)	0,3 (0,1)	0,5 (0,4)	0,9 (0,8)	1,1 (1,1)
Arbeitslosenquote CH	3,2 (3,8)	4,0 (4,5)	3,6 (3,7)	2,8 (2,9)	2,6 (2,6)
Langfristige Zinsen	-0,5 (-0,4)	-0,5 (-0,2)	-0,3 (0,0)	0,1 (0,3)	0,5 (0,6)
Kurzfristige Zinsen	-0,7 (-1)	-0,8 (-1)	-0,8 (-0,7)	-0,8 (-0,5)	-0,6 (-0,3)

Quelle: BAK Economics

Kurzarbeit für rund einen Drittel aller Beschäftigten

Nach Ankündigung der im Zusammenhang mit COVID-19 verhängten Massnahmen stiegen die Voranmeldungen zur Kurzarbeit schlagartig an und erreichten einen bis dato noch nie dagewesenen Höchststand. Insgesamt stellten gegenüber dem KIGA Baselland 5'073 Betrieben für 51'843 ihrer Mitarbeitenden (34,6 Prozent der Gesamtbeschäftigung im Kanton) ein Gesuch für Kurzarbeit. Mit 77 Prozent stammten die meisten Voranmeldungen zur Kurzarbeit aus dem Dienstleistungssektor. Wenig überraschend waren hier insbesondere das Gastgewerbe sowie der Gross- und Detailhandel betroffen. Aber auch das Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Verleih- und Vermittlungsbranche waren vom Lockdown besonders tangiert. Im Industriesektor stammten mehr als die Hälfte der Voranmeldungen aus dem Baugewerbe.

Letztmals wurde die Kurzarbeit in der Finanzkrise 2009/2010 stark in Anspruch genommen. Das damalige Ausmass ist aber nicht mit der aktuellen Situation vergleichbar. Im Oktober 2009 wurde mit 220 Gesuchen für 6'200 potentiell betroffene Beschäftigte der damalige Höchstwert verzeichnet.

Die Inanspruchnahme der Kurzarbeit fiel in den Monaten März und April mit 65 Prozent respektive 70 Prozent erwartungsgemäss hoch aus. Mit den Öffnungsschritten für die Wirtschaft verringerte sich die Inanspruchnahme der Kurzarbeit deutlich und betrug im Juli 2020 noch 17,6 Prozent (rund 940 Betriebe und 7'500 Arbeitnehmende). Einen Antrag auf Verlängerung der Kurzarbeit stellten per 1. September 2020 rund 800 Betriebe für 9'600 Arbeitnehmende.

Anstieg der Arbeitslosigkeit auf 2,7 Prozent

Mit der Ausdehnung der Anspruchsberechtigung in der Kurzarbeit konnte eine grössere Entlassungswelle abgewendet, ein Anstieg der Arbeitslosenquote jedoch nicht komplett verhindert werden. Ausgehend von einem sehr tiefen Niveau der Arbeitslosigkeit von 1,9 Prozent im Februar 2020 ist die Arbeitslosenquote aufgrund des Lockdowns ab März stark angestiegen und erreichte im Mai einen Höchststand von 2,7 Prozent⁵² (CH: von 2,5 auf 3,4 Prozent⁵³).

Wie bei der Kurzarbeit führte die Corona-Krise in Baselland vorab im Handel, dem Gastgewerbe, dem Gesundheits- und Sozialwesen sowie dem Baugewerbe zu einer Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die Lockerungen der Massnahmen ab Mai führten vorerst zu einer ersten Stabilisierung der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote fiel in der Folge per Ende Juli 2020 gar auf 2,6 Prozent (CH: 3,2 Prozent).

Zum Vergleich: Während der Finanzkrise 2009/2010 stieg die Arbeitslosigkeit über einen längeren Zeitraum an und erreichte im Dezember 2009 den Höhepunkt (BL: 3,9 Prozent, CH: 4,4 Prozent). Die aktuell ergriffenen Massnahmen, vorab das Instrument der Kurzarbeit, konnten einen vergleichbaren Anstieg der Arbeitslosigkeit – zumindest vorerst – verhindern.

«Coronaresistente» Berufsbildung

Der aktuelle Stand im Oktober 2020 zeigt, dass die Berufsbildung im Kanton Basel-Landschaft «coronaresistent» war und die kantonalen Unterstützungsmassnahmen gegriffen haben. Der Kanton weist aktuell 26 Lehrverträge mehr aus als im Vorjahr. Eine grosse Unsicherheit besteht darin, wie sich die wirtschaftliche Situation der Lehrbetriebe weiterentwickeln wird.

⁵² Quelle: https://www.statistik.bl.ch/web_portal/3_2_5_2 [Stand: 2. Oktober 2020]

⁵³ Quelle: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/arbeitslosenzahlen.html> [Stand 2. Oktober 2020]

7.2. Erwartungen der Baselbieter Unternehmen

20 Prozent der Unternehmen mit einem deutlich schlechteren Geschäftsgang

Die Standortförderung hat direkt zu Beginn der Krise und ein zweites Mal Mitte Juni 2020 rund 50 der wichtigsten Firmen im Kanton Basel-Landschaft über ihren Geschäftsgang befragt. Die Befragung der Unternehmen Mitte Juni zeigte folgendes Ergebnis zum Geschäftsgang in den vergangenen Monaten:

- ein Drittel einen sehr kräftigen (- 50 Prozent) Einbruch,
- ein Drittel einen erheblichen (- 20 Prozent) Einbruch erlitten haben, und
- ein Drittel etwa auf Vorjahresniveau oder gar leicht darüber lagen.

Gefragt nach den Erwartungen für die kommenden drei Monate antworteten 20 Prozent der befragten Unternehmen mit einem positiven Geschäftsgang, 40 Prozent mit einem neutralen, also unveränderten Geschäftsgang und knapp 40 Prozent mit einem Rückgang. Eine weitere Umfrage, welche zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt und den Wirtschaftsverbänden Handelskammer beider Basel, Arbeitgeberverband Basel und Gewerbeverband BS bei rund 650 Unternehmungen in der Region durchgeführt wurde kommt zu denselben Ergebnissen. So beurteilten Mitte Juli 35 Prozent der befragten Baselbieter Unternehmen ihren Geschäftsgang als gut, 33 Prozent als befriedigend und 32 Prozent als kritisch oder schlecht.

Die aktuellste Unternehmensbefragung datiert von Anfang November 2020⁵⁴. Im Vergleich zur Juli-Umfrage hat sich die Lage der Baselbieter Wirtschaft etwas entspannt. Rund 42 Prozent der befragten Unternehmen berichten von einem guten Geschäftsgang (besser/gleich Vorjahresniveau), 38 Prozent von einem befriedigenden (leicht unter Vorjahresniveau) und 20 Prozent von einem schlechten (deutlich unter Vorjahresniveau).

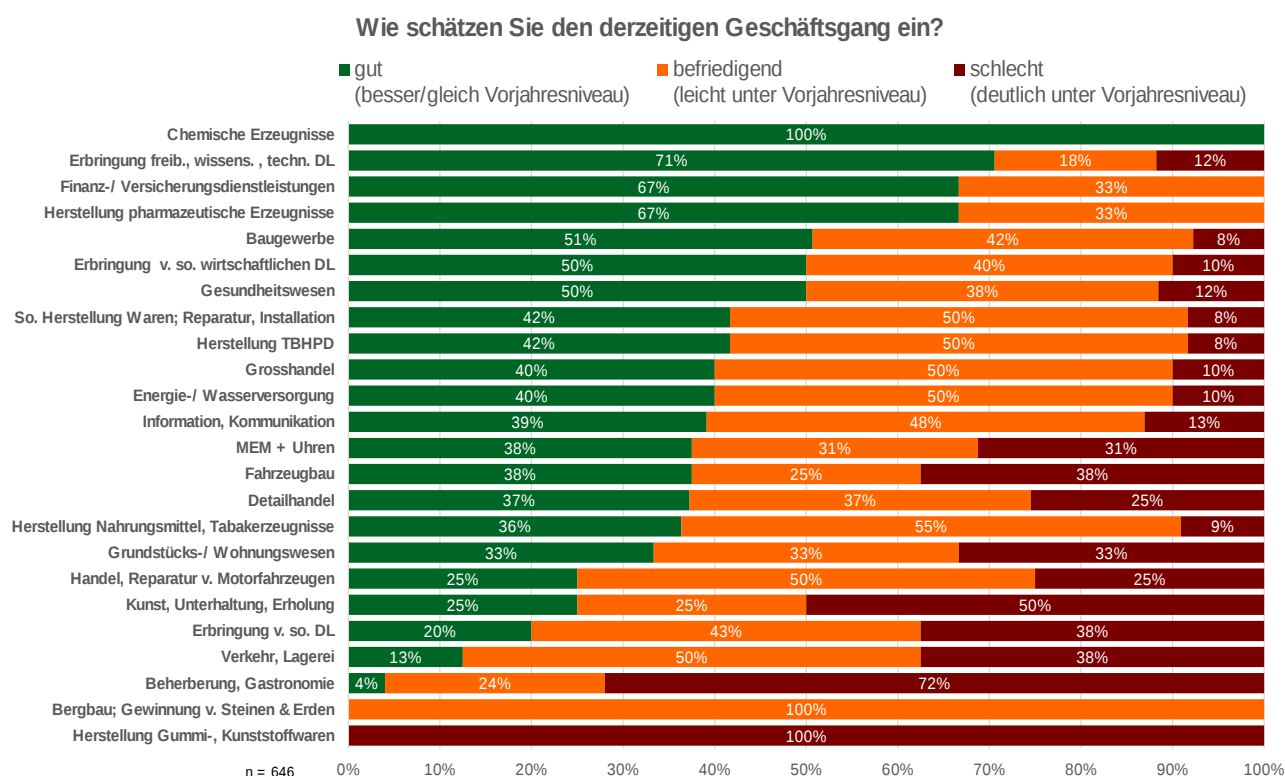


Abbildung 8 Rückblick Geschäftsgang Unternehmen BL⁵⁵

⁵⁴ Umfrage Lehrstellensituation BL von den Kantonen BL (Lead bei HA BB) und BS mit Unterstützung von Wirtschaftsverbänden.

⁵⁵ Quelle: Eigene Darstellung der Standortförderung auf Basis der Umfrage Lehrstellensituation von Anfang November 2020.

Bezüglich den Erwartungen für die kommenden sechs Monate haben sich die Ergebnisse zwischen Juli und November leicht verändert: So erwarten gemäss der Befragung im November 11 Prozent (im Juli waren es 20 Prozent) der Unternehmen einen besseren Geschäftsgang, 68 Prozent einen gleichbleibenden (im Juli 50 Prozent) und 23 Prozent (im Juli 30 Prozent) einen schlechteren Geschäftsgang.

Grundsätzlich sehr zuversichtlich zeigen sich die Branchen Chemie/Pharma, freiberuflichen-wissenschaftlichen-technischen Dienstleistungen, Finanzsektor, Bauwirtschaft sowie Gewinnung von Steinen und Erden, Nahrungsmittelherstellung und die Energieversorgung. Über 80 Prozent der befragten Unternehmen dieser Branchen beurteilen den aktuellen Geschäftsgang als gut oder befriedigend und erwarteten für die nächsten sechs Monate zu mehr als 80 Prozent einen gleichbleibenden oder sogar besseren Geschäftsgang.

Deutlich unerfreulicherer ist die Situation demgegenüber im Gastgewerbe (72 Prozent der Unternehmen berichten von einem Geschäftsgang deutlich unter Vorjahr) und im Segment Kunst, Unterhaltung, Erholung (50 Prozent mit schlechtem Geschäftsgang). In beiden Segmenten sind auch die Erwartungen für die nächsten sechs Monate mehrheitlich negativ. Im Weiteren melden auch Unternehmen der Gummi- und Kunststoffproduktion einen sehr schlechten Geschäftsgang. Immerhin sind die Aussichten auf eine Verbesserung im nächsten Halbjahr intakt. Im Detail- und Grosshandel wird der derzeitige Geschäftsgang als mehrheitlich gut bezeichnet, die Erwartungen in den nächsten Monaten sind aber eher verhalten und im Branchenvergleich unterdurchschnittlich.

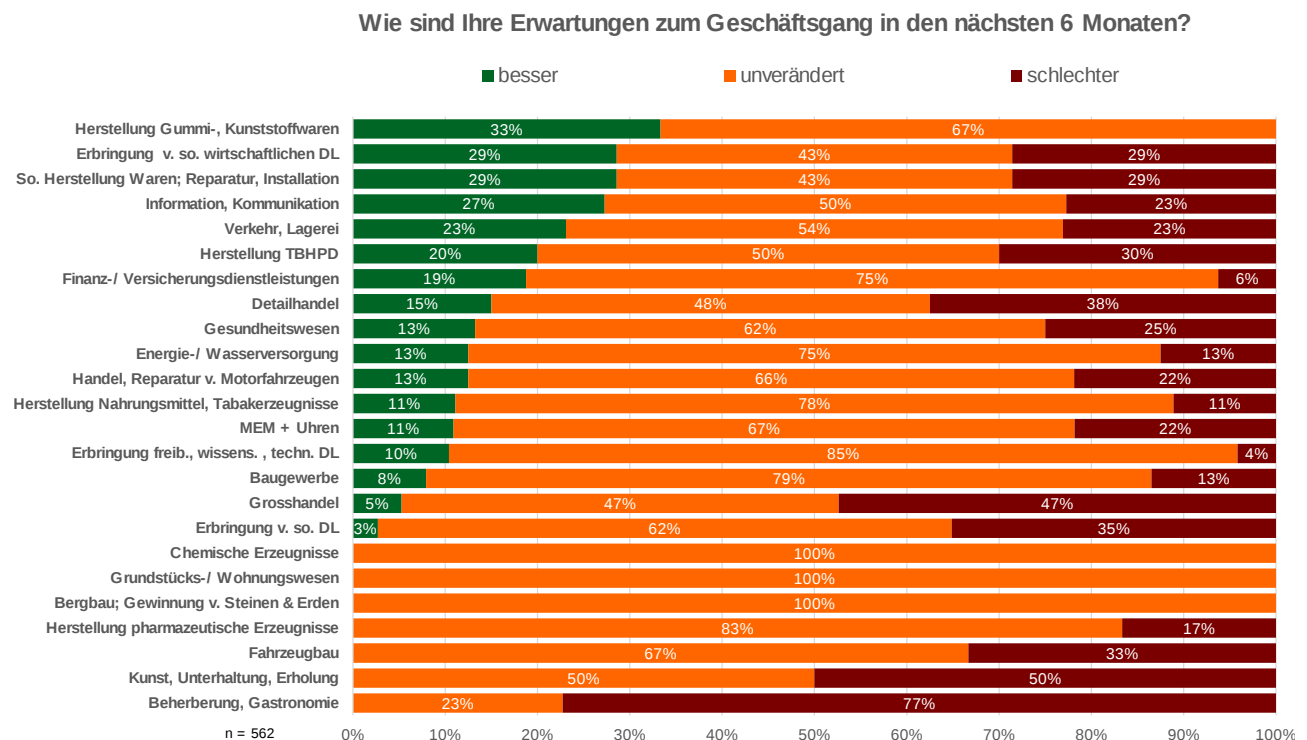


Abbildung 9 Erwartung Geschäftsgang Unternehmen BL⁵⁶

7.3. Gesellschaftliche Entwicklungen

7.3.1. Sozialhilfe

Die Pandemie ist eine grosse Herausforderung für das System der sozialen Sicherheit. Dies wurde auch im Kanton Basel-Landschaft bemerkbar. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zeigen, wie Menschen unverschuldet in Notsituationen geraten können und auf Unterstützung angewiesen sind und wie wichtig ein gutes System der sozialen Sicherheit ist.

⁵⁶ Quelle: Eigene Darstellung der Standortförderung auf Basis der Umfrage Lehrstellensituation von Anfang November 2020.

Die Gemeindeumfrage, die im Mai 2020 vom KSA durchgeführt wurde, zeigte, dass die Gemeinden sehr unterschiedlich von den Folgen der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Es ist zu erwarten, dass dies auch bei den künftigen Entwicklungen so sein wird. Für den Kanton Basel-Landschaft sind höhere Fallzahlen für das Jahr 2021 zu erwarten. Erste Prognosen gehen davon aus, dass die Fallzahlen im Jahr 2021 zwischen 15 und 20 Prozent höher sein werden als 2018. Stand Ende Oktober liegen die Fallzahlen 2020 noch unter den Erwartungen.

Neben der Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen wurden insbesondere die mittleren und grösseren Gemeinden durch einen markanten Anstieg an Anfragen belastet. Nicht alle der zusätzlich registrierten Anfragen führten jedoch zu einer Eröffnung eines neuen Sozialhilfefalles. Etwas mehr als die Hälfte der Anfragen bezog sich ausschliesslich auf eine Beratung. Ein Drittel führte zu einer Eröffnung eines Sozialhilfefalles mit einer geschätzten Bezugszeit von mehr als 6 Monaten. Bei den restlichen Fällen handelte es sich nach ersten Abschätzungen um Überbrückungshilfen, die in weniger als 6 Monaten wieder abgeschlossen werden können.

Die SKOS hat am 19. Mai 2020 ein Analysepapier zur aktuellen Lage und zukünftigen Herausforderungen für die Sozialhilfe veröffentlicht. Darin hat die SKOS aufgrund eines Monitorings bei Sozialdiensten in der Schweiz verschiedene Zukunftsszenarien für die Entwicklung in der Sozialhilfe erstellt. Die Szenarien unterscheiden sich im Anstieg der Fallzahlen und den Kosten, berücksichtigen aber die gleichen grundlegenden Faktoren.

Grundsätzlich ist in den kommenden zwei Jahren mit einem Anstieg der Fallzahlen in der Sozialhilfe zu rechnen. Für den Kanton Basel-Landschaft kann davon ausgegangen werden, dass die Fallzahlen im Jahr 2021 zwischen 15 und 20 Prozent höher sein werden als 2018. Im zweiten Halbjahr 2020 haben sich die Fallzahlen positiver entwickelt, als ursprünglich angenommen. Es scheint, dass sich die Krise verzögert auf die Fallzahlen in der Sozialhilfe auswirkt.

Dass sich die Pandemie in der Sozialhilfe verzögert bemerkbar machen wird, liegt daran, dass für den Bezug von Sozialhilfe verschiedene Bedingungen erfüllt sein müssen. Viele Personen erhalten zurzeit noch Kurzarbeitsentschädigung, Arbeitslosentaggelder oder Erwerbsersatzentschädigung. Für einen grossen Teil der Erwerbstätigen und ihre Angehörigen kann so ein Einkommensverlust aufgefangen werden. Weiter werden die Auswirkungen in der Sozialhilfe durch den Umstand verzögert, dass viele Personen über gewisse finanzielle Reserven verfügen. Diese müssen aufgezehrt werden bevor Sozialhilfe bezogen werden kann.

Besonders betrifft die Pandemie Personen in prekären Arbeitsverhältnissen, die auf Abruf oder im Stundenlohn arbeiten. Auch Personen, die Kurzarbeitsentschädigung erhalten und denen die 80 Prozent ihres Lohnes nicht zur Deckung ihres Lebensunterhalts reichen, werden vermehrt auf Unterstützung angewiesen sein. Dies führt dazu, dass sich die Situation von Personen und Haushalten in prekären Verhältnissen verschärft.

Auch die Gruppe der Selbstständigerwerbenden ist von der Pandemie in besonderem Masse betroffen: Sie werden von der Sozialhilfe in der Regel nicht unterstützt beziehungsweise müssen ihre nicht rentable Selbstständigkeit aufgeben. Die SKOS rechnet in diesem Zusammenhang schweizweit mit 20'000 Sozialhilfebeziehenden bis Ende 2020. Diese Prognose hat sich bis anhin nicht in diesem Ausmass bewahrheitet. Der Effekt wird mit einer grösseren zeitlichen Verzögerung erwartet als ursprünglich angenommen. Auch im Kanton Basel-Landschaft wird dies spürbar sein.

Die wirtschaftliche Situation wird entscheidend sein für die gesellschaftlichen Entwicklungen, die eng mit der Situation auf dem Arbeitsmarkt zusammenhängen. Die bisherigen Wirtschaftsprognosen scheinen sich zu bestätigen: Für 2020 wird der stärkste Rückgang des BIP seit Jahrzehnten erwartet. Insofern hat dies nicht nur Auswirkungen auf die Weiterbeschäftigung von Erwerbstätigen, sondern auch auf die (Re-)Integration von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Das bedeutet, dass weniger Personen aus der Sozialhilfe aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation abgelöst werden können.

Weiter werden eventuelle Verlängerungen beziehungsweise Anpassungen von Massnahmen auf Bundesebene Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft haben. So

hat der Bundesrat am 1. Juli 2020 beschlossen, die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate zu verlängern. Dies kann die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Sozialhilfe weiter verzögern, teilweise sogar verhindern. Je nachdem wie rasch sich die Wirtschaft erholt.

7.3.2. Mobilität

Die Mobilität hat gesamthaft in der Phase des Lockdowns stark abgenommen: sowohl der motorisierte Individualverkehr (MIV) als auch der öffentliche Verkehr (ÖV) verzeichneten deutlich weniger Verkehrsaufkommen. Stau und überlastete Züge waren kein Thema mehr.

Das hat sich auch merklich positiv auf die Luftqualität ausgewirkt. Eine entsprechende Medienmitteilung des Lufthygieneamtes beider Basel erfolgte am 7. Juli 2020.⁵⁷

Im Gegensatz dazu verzeichneten die Velozählstellen teilweise deutlich höhere Zahlen. Unklar ist dabei aber noch, ob für den Arbeitsweg vermehrt das Velo benutzt wurde oder der Freizeitverkehr stark zugenommen hat.

Der Lockdown hat gezeigt, dass Homeoffice und flexible Arbeitszeiten einen Beitrag zur Entspannung der Verkehrsüberlastung in den Spitzenstunden beitragen können.

Die Attraktivität des ÖV zum MIV hat abgenommen: sei es durch erhöhtes Ansteckungsrisiko (oder die Furcht davor) und die Pflicht, eine Maske zu tragen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das generelle Verkehrsgeschehen werden sich erst nach einer gewissen Zeit – frühestens wohl 2022 – analysieren lassen, wenn wieder einigermaßen Normalität eingetreten ist; dabei wird sich zeigen, ob die Effekte wie vermehrtes Homeoffice, Umstieg aufs Velo, MIV statt ÖV etc. nachhaltig sind und das Verkehrsgeschehen beeinflussen. Bezüglich dem Verkehrsgeschehen während der Corona-Pandemie ändert sich die Lage laufend, da sich auch die Regeln und das Verhalten aufgrund der äusseren Umstände (Infektionsrisiko, Maskentragpflicht, Empfehlungen Home - Office etc.) laufend entwickeln. Ob dies am Schluss zu mehr oder weniger Stautunden führen wird, ist offen.

Die Massnahmen im ÖV wurden schweizweit koordiniert unter Federführung der beiden Systemführerinnen SBB und PostAuto und in ständiger Absprache mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV). Die im Kanton BL verkehrenden Transportunternehmen haben sich an diese Massnahmen gehalten. Der Kanton BL hat im ÖV keine eigenen beziehungsweise anderen Massnahmen ergriffen.

Die Zahl der Einsteigenden war während des Lockdowns im Vergleich zum Vorjahr rund 70 Prozent tiefer. Ab dem 11. Mai 2020 erholten sich die Frequenzen zögerlich aber kontinuierlich und lagen im Sommer ca. 30 Prozent unter dem Vorjahreswert, beim Nachtbus-Angebot ca. 70 Prozent unter dem Vorjahreswert. Vor der Ausrufung der *besonderen Lage* durch den Bundesrat lag die Auslastung bei den SBB im Fernverkehr durchschnittlich bei 40 Prozent und im Regionalverkehr bei 30 Prozent unter der Auslastung des Vorjahres.

Wie sich die Nachfrage im ÖV bis ins Jahr 2022 verändern wird, ist heute kaum abschätzbar. Alles hängt natürlich davon ab, wie sich die zweite Welle entwickelt und wie schnell ein Impfstoff verfügbar ist.

Weiter ist mittelfristig davon auszugehen, dass ein Teil der Berufspendler zumindest für ein bis zwei Tage pro Woche dauerhaft ins Homeoffice wechselt. Das bedeutet allerdings noch nicht, dass deswegen die Einnahmen im gleichen Umfang sinken (ein U-Abo dürfte sich auch noch lohnen, wenn es 1- bis 2-mal weniger pro Woche zum Pendeln benutzt wird).

Generelle Bemerkungen zum ÖV:

⁵⁷ Medienmitteilung vom 7. Juli 2020: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/medienmitteilungen/auswirkungen-des-lockdowns-auf-die-luftqualitaet-in-der-region-basel-rueckgang-der-stickoxid-belastung-an-verkehrsreichen-standorten-bestaetigt>

- Auf der Aufwandseite entstanden und entstehen den Transportunternehmen weiterhin zusätzliche Reinigungskosten (Haltestellen und Fahrzeuge). Bei den Personalkosten besteht kein Handlungsspielraum, weil das Angebot wieder voll gefahren wird und auch die Projekte (z.B. Erneuerung WB, aber auch Erneuerung der Infrastrukturen) vorangetrieben werden müssen. Einzig im Bereich des Nachtnetzes ist mit Einsparungen zu rechnen, da dieses bis auf Weiteres eingestellt wurde.
- Deutlich gravierender als die Kostenseite ist der Einbruch der Einnahmen im TNW. Diese lagen allein bis Ende September 2020 ca. 33 Millionen Franken tiefer als im Vorjahr (bei Jahreseinnahmen von rund 245 Millionen Franken). Die Einnahmefälle werden durch die Besteller (Bund und Kantone, wobei der Bund im Kanton BL nur ca. einen Drittel beiträgt) getragen werden müssen.
- Zudem ist der Verkauf der Verkehrsmittelwerbung massiv eingebrochen. Gemäss Angaben der BLT werden im 2020 von den budgetierten 1,6 Millionen Franken voraussichtlich ca. 600'000 Franken fehlen. Der Wegfall dieser Erträge wirkt sich ebenfalls negativ auf die Besteller aus.
- Mit der Verabschiedung des dringlichen Bundesgesetzes über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise am 25. September 2020, hat das Parlament Unterstützungsmassnahmen für den öffentlichen Personenverkehr beschlossen. Für den regionalen Personenverkehr sind gesamtschweizerisch 290 Mio. Franken eingestellt. Für den Ortsverkehr, welcher im Normalfall nicht vom Bund unterstützt wird, sind weitere 150 Millionen Franken veranschlagt. Welche Transportunternehmen letztlich von diesen Unterstützungsmassnahmen profitieren hängt von den tatsächlichen Verlusten und den vorhandenen Reserven der Transportunternehmen ab.

7.3.3. Ernährung und Freizeit

Aufgrund von COVID-19 haben klassische Restaurationsbetriebe, die oft schon vor Corona vor keiner einfachen wirtschaftlichen Situation standen, noch mehr Schwierigkeiten, sich am Markt zu behaupten. Auf der anderen Seite nehmen die Angebote im Take Away-Bereich und auch jede Art von Hauslieferungsservices zu. Oftmals können diese Essenslieferungen online bestellt werden. Dies verändert die Betriebsstruktur und wird bei einer Fortsetzung der Entwicklung auch die Kontrolltätigkeit beeinflussen.

COVID-19 hat das Einkaufsverhalten weiter verändert. Es werden deutlich mehr Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände übers Internet bestellt und nach Hause geliefert. Vor allem bei Gebrauchsgegenständen werden die Produkte oftmals von Firmen aus dem Ausland geliefert. Bei solchen Lieferungen ist es ungleich schwieriger die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen.

COVID-19 hat aber auch dazu geführt, dass mehr lokale Produkte nachgefragt werden. Hofläden haben viel grösseren Zuspruch, und neue Verkaufsstellen wurden etabliert. In neuen Lebensmittelbetrieben und in schnell wachsenden Betrieben ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfahrungsgemäss öfters mangelhaft als in etablierten Firmen.

Insgesamt hat die Landwirtschaft im Kanton Basel-Landschaft kaum unter der COVID-19-Pandemie gelitten. Die Aus- und Weiterbildungskurse am Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung finden, teilweise in reduzierter Form, wieder vor Ort statt.

Es kann festgestellt werden, dass der Wald als Sport- und Erholungsarena von den Menschen verstärkt genutzt und geschätzt wird.

8. Kantonsfinanzen: Erwartungsrechnung 2020

Zu Beginn des Jahres 2020 war der finanzpolitische Ausblick des Kantons Basel-Landschaft positiv: In den vergangenen drei Jahren konnten deutliche Überschüsse verzeichnet werden und die Verschuldung etwas abgebaut werden, und der AFP 2020-2023 zeigte alles in allem eine finanziell solide Entwicklung. Die COVID-19-Pandemie hat dann ab dem Frühling 2020 die Aussichten ge-

trübt. Inzwischen muss im Jahr 2020 mit einer schweren Rezession gerechnet werden. Die Steuererträge werden deutlich niedriger als geplant ausfallen und auch in den kommenden Jahren nicht mehr die bisher geplanten Niveaus erreichen.

Die Erwartungsrechnung beruht auf dem Steuerungsbericht III nach dem dritten Quartal 2020. Aufgrund der COVID-19 Krise beinhaltet die Erwartungsrechnung einen deutlich höheren Unsicherheitsgrad als beispielsweise in den beiden Vorjahren. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt sind nicht vollumfänglich abschätzbar und hängen weiterhin stark vom Verlauf der Pandemie ab.

Gemäss Steuerungsbericht III wird für das Jahr 2020 ein Defizit von 9 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung erwartet. Dies entspricht einer Verschlechterung von 46 Millionen Franken gegenüber dem Budget. Die Aussichten haben sich zwar gegenüber den Prognosen nach dem ersten und zweiten Quartal verbessert⁵⁸, aber die Unsicherheit bleibt sehr gross.

Die erwarteten Abweichungen in der Erfolgsrechnung beruhen insbesondere auf den folgenden Entwicklungen:

Tabelle 4: Erwartung 2020; grösste Abweichungen in der Erfolgsrechnung

in Millionen Franken	Aufwand	Ertrag	Saldo
Budget 2020 (inkl. Kreditübertragungen)			+37
- Mehraufwand Soforthilfe Baselbieter Unternehmen	+40		
- Mehraufwand Krisenstab	+13		
- Mehraufwand Übernahme Geschäftsmieten (max.)	+10		
- Mehraufwand Kulturbereich	+3		
- Mehraufwand Zusatz- und Mehrkosten Spitäler	+24		
- Mehraufwand Contact Tracing und Testing	+6		
- Mehraufwand Sonderschulen	+5		
- Mehrertrag Gewinnausschüttung SNB		+67	
- Minderertrag Steuern (ohne Verzugszinsen)		-2	
- Minderertrag Verzugszinsen		-13	
- Minderertrag Bussen		-7	
- Diverse	+10		
Total Abweichung	-46		
Erwartung 2020 (Stand Steuerungsbericht III)	-9		

Die COVID-19-Massnahmen zur Unterstützung der Unternehmen, der Lehrbetriebe und dem Kulturbereich stellen mit 45 Millionen Franken die grössten Anteile dar.

Bei den Steuern liegen gegenläufige Entwicklungen vor: tiefere Steuereinnahmen werden bei Steuerarten erwartet, die mit der COVID-19-Krise in Zusammenhang stehen und höhere Steuererträge bei solchen ohne Bezug zur COVID-19 Krise. Netto wird aktuell von 15 Millionen Franken tieferen Steuererträgen ausgegangen (inkl. Aussetzen der Verzugszinsen).

Die mehrfache Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank in der Höhe von zusätzlichen 67 Millionen Franken trägt wesentlich dazu bei, dass die negative Abweichung nicht deutlich stärker ausfällt.

⁵⁸ Im Steuerungsbericht I wurde ein Defizit von 35 Millionen Franken und eine negative Abweichung von 72 Millionen Franken gegenüber dem Budget gerechnet. Im Steuerungsbericht II erwartete man noch ein Defizit von 18 Millionen Franken mit einer Abweichung gegenüber dem Budget von 56 Millionen Franken.

Der Landrat hat für das Budget 2020 Nettoinvestitionen im Umfang von 203,2 Millionen Franken beschlossen. Gemäss Steuerungsbericht III wird für das Jahr 2020 in der Investitionsrechnung eine Unterschreitung der budgetierten Nettoinvestitionen um 20.1 Millionen Franken erwartet. Für die Unterschreitung sind zeitliche Verzögerungen von für das 2020 geplanten Vorhaben auf einen späteren Zeitpunkt verantwortlich. Gründe sind aktuell laufende Einsprachen oder aufwändigere Abklärungs- und Koordinationsaufgaben. Haupttreiber für Überschreitungen der im Jahr 2020 geplanten Investitionsausgaben sind zeitliche Verschiebungen von Projekten, welche im 2019 eine Verzögerung (u.a. Bauablaufstörungen, Einsprachen) erfahren haben und nun im 2020 realisiert werden.

Teil III: Ausblick – Leben mit COVID-19

9. Gesundheitspolitik mit COVID-19

9.1. Konzept Ereignisbewältigung / Mobilmachung

Per 31. Mai 2020 ging die Führungsverantwortung in der Ereignisbewältigung der COVID-19- Pandemie zum Amt für Gesundheit (AfG) über.⁵⁹ Am Stabsarbeitstag vom 11. Mai 2020 wurde ausgearbeitet, bei welchen Lageentwicklungen und Schwellenwerten wie Reproduktionsfaktor oder Intensivpflegebetten (IPS) vordefinierte Eskalationen und Massnahmen ergriffen werden.

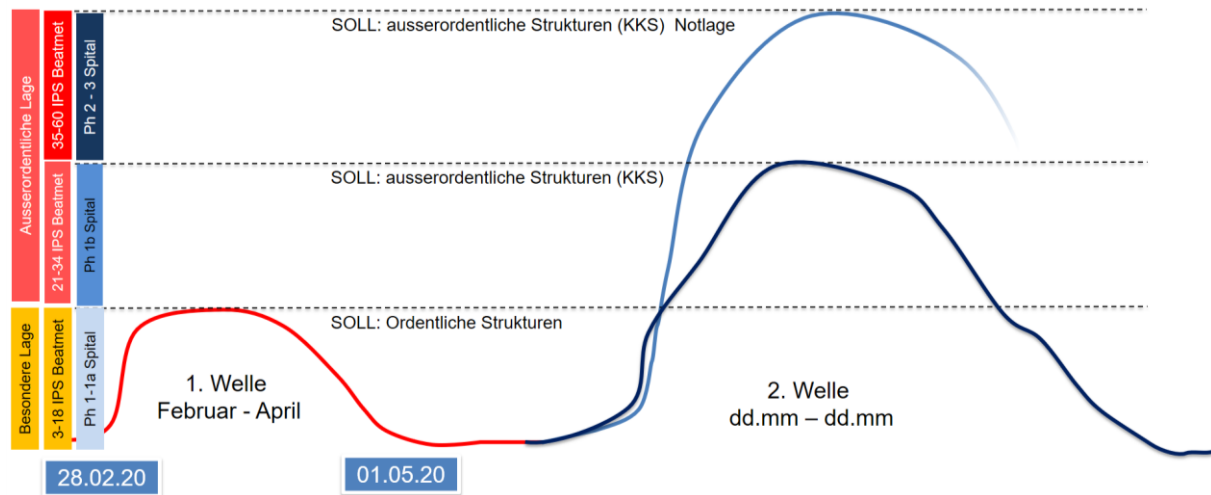


Abbildung 10 Kantonaler Krisenstab - Ereignisbewältigung

Für die diversen Eskalationsstufen wurden Indikatoren/Schwellenwerte und Zuständigkeiten definiert, welche anschliessend zu entsprechenden Massnahmen führen.

9.2. Konzept Spitallandschaft

Die nachfolgende Grafik zeigt das der Organisation der Spitallandschaft zugrundeliegende Konzept mit den verschiedenen Eskalationsphasen. Dieses war vom 17. März bis zum 31. Mai 2020 gültig und wurde für die Phase ab dem 1. Juni 2020 (Ende der Notlage im Kanton Basel-Landschaft, «Leben mit Covid») insbesondere in Bezug auf die Vorratshaltung von Medikamenten und Materialien präzisiert.^{60,61}

⁵⁹ RRB Nr. 2020-758 vom 26. Mai 2020

⁶⁰ RRB Nr. 2020-817 vom 9. Juni 2020

⁶¹ RRB Nr. 2020 1484 vom 27. Oktober 2020

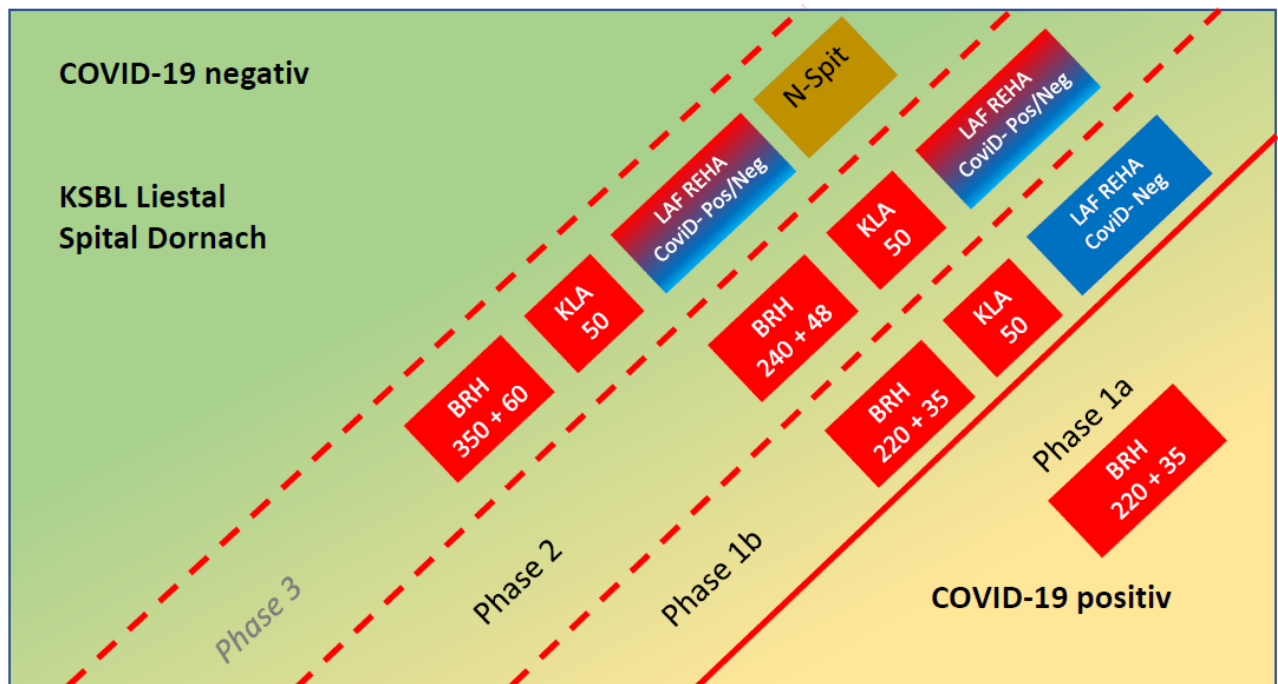


Abbildung 11: Konzept COVID-19 Basel-Landschaft, Beilage 4 zum RRB 2020-758 vom 26. Mai 2020, S.6

An der Ausarbeitung der Organisation der Spitallandschaft an KKS BL-Arbeitstagen waren sämtliche Klinikdirektoren der Spitäler in BL beteiligt oder vertreten.

Im Detail sieht die Spitalorganisation der Phase 1a wie folgt aus:.

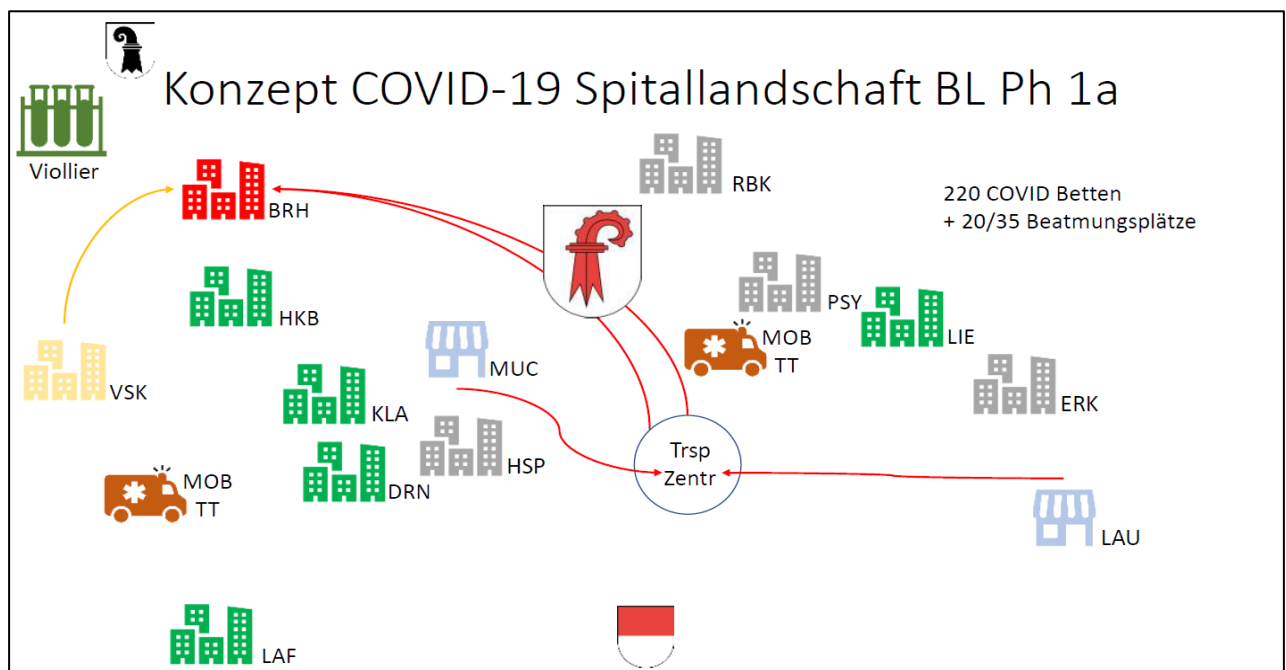


Abbildung 12: Konzept COVID-19 Basel-Landschaft, Beilage 4 zum RRB 2020-758 vom 26. Mai 2020, S.10

Der KSBL-Standort Bruderholz wurde als Referenzspital bestimmt (Entscheid KKS BL vom 14. März 2020, RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020). In der Folge wurde die Klinik Arlesheim als «Überlaufbecken» definiert und die Hirslanden Klinik Birshof angehalten, zur Entlastung des KSBL die orthopädische Notfallstation weiter zu betreiben. Die übrigen Privatspitäler unterstützten den Betrieb des Referenzspitals mit Infrastruktur (Beatmungsgeräten, Betten) und Personal – insbesondere diplomiertes Pflegepersonal für die Covid-Normalstation (RRB 2020-384 vom 17. März 2020).

Spitalbedürftige COVID-19-Patientinnen und Patienten kamen in der Regel in das Referenzspital, sobald ein positives Testergebnis vorlag. Gesamthaft sechs leichtere Fälle wurden in der Klinik Arlesheim behandelt. Gleichzeitig wurde die Intensivpflege-Station (IPS) auf dem Bruderholz auf 20 beatmete Betten aufgerüstet. Im Falle einer Überlastung der Spitalkapazitäten (Insbesondere Beatmungskapazitäten auf der IPS) wäre die Mortalität drastisch angestiegen. Beim Peak Ende April 2020 lagen gleichzeitig 62 Patientinnen und Patienten auf der Normalstation und 18 im IPS-Beatmungszentrum.

Die Aufgaben der einzelnen Spitäler sieht im Detail wie folgt aus:

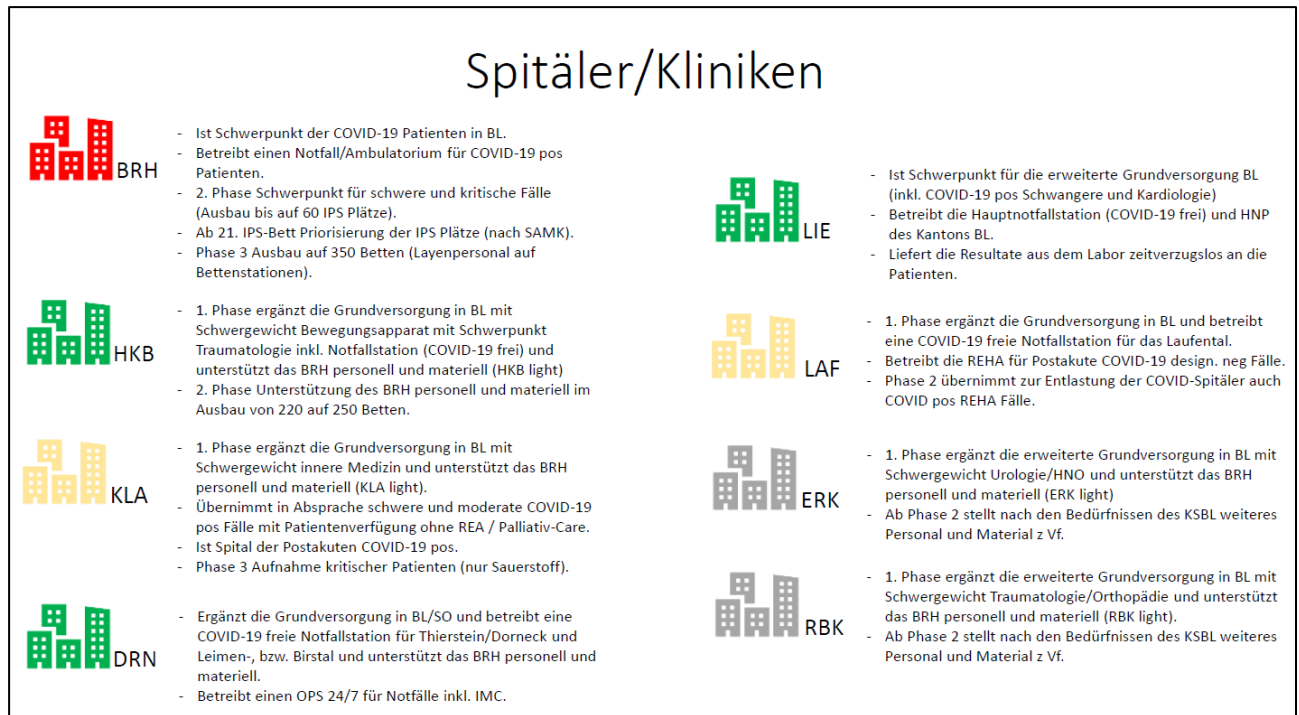


Abbildung 13: Konzept COVID-19 Basel-Landschaft, Beilage 4 zum RRB 2020-758 vom 26. Mai 2020, S 14 (BRH=KSBL Bruderholz, HKB=Hirslanden Klinik Birshof, KLA=Klinik Arlesheim, DRN=Spital Dornach, LIE=KSBL Liestal, LAF=KSBL Laufen, ERK=Ergolz Klinik, RBK=Rennbahn Klinik, HSP=Hospiz im Park, PSY=Psychiatrie Baselland, NOT=Notspital, KSBL=Kantonsspital Baselland, UKBB=Universitäts-Kinderspital beider Basel, USB=Universitätsspital Basel, VSK=Vistaklinik, AFG=Amt für Gesundheit)

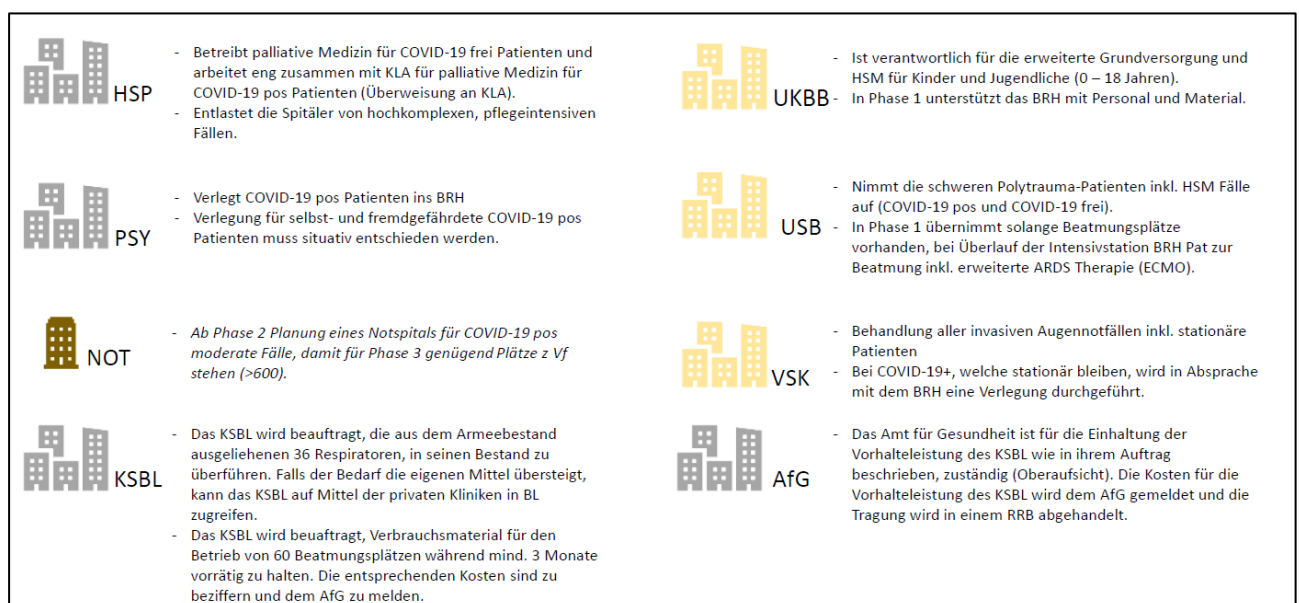


Abbildung 14: Konzept COVID-19 Basel-Landschaft, Beilage 4 zum RRB 2020-758 vom 26. Mai 2020, S 15

Gleichzeitig gefährdete der Ausbruch des Coronavirus insbesondere auch die Weiterführung und Aufrechterhaltung der allgemeinen medizinischen Versorgung im Kanton Basel-Landschaft. Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2, [SR 818.101.24](#)) des Bundesrats verbot in Artikel 10a unter anderem den Spitälern sämtliche nicht dringend angezeigten medizinischen Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchzuführen. Die Spitäler waren daher gefordert, die weiterhin zugelassenen Behandlungen unter Anwendung eines – dem AfG vorliegenden – Schutzkonzeptes durchzuführen, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um nosokomiale (spitalinterne) COVID 19-Infektionen und die Verbreitung unter dem medizinischen Personal (inkl. Mortalität in dieser Gruppe) zu verhindern und gleichzeitig in Bereitschaft für eine weitere Eskalation der Spitallandschaft zu sein.

9.3. Interventionsmanagement-System für COVID-19 und andere Infektionskrankheiten (IMS)

Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen Strukturen einer koordinierten Führung im Pandemie-Fall, der Einrichtung flexibler Abklärungsstationen und von mobilen Test-Einheiten sowie der Unterstützung von Begleitforschung haben sich bewährt. Sie müssen nun innerhalb der regulären Verwaltungsstrukturen weitergeführt werden, um einer zweiten COVID-19-Welle optimal zu begegnen. Dafür wurde das «Interventionsmanagements-System (IMS) für Infektionskrankheiten» eingerichtet, wie es von internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen wird. Das IMS Basel-Landschaft umfasst innerhalb der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) eine permanente, zentrale Führung und eine wissenschaftliche Begleitung sowie für die Zeit der COVID-19-Situation flexibel handhabbare operative Einheiten zur (mobilen) Abklärung von potentiell COVID-19-infizierten Personen.

Die Arbeiten des IMS sind gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2020 vorläufig bis Ende Juli 2021 terminiert.⁶² Eine Evaluation der Tätigkeiten des IMS wird gegen Ende dieses Zeitraums vorgenommen. Zurzeit sind die Arbeiten des IMS unterbrochen, beziehungsweise werden zugunsten des wieder eingesetzten Krisenstabs ausgeführt.

9.4. Vereinbarung zwischen über die intensivmedizinischen Kapazitäten im gemeinsamen Gesundheitsraum (GGR)

Aufgrund der Erfahrungen aus der Bekämpfung der ersten Welle der COVID-19-Pandemie wurde festgestellt, dass für eine möglichst gleichmässige Auslastung der Intensivstationen in den Kantonen Basel-Stadt und Kanton Basel-Landschaft künftig eine verbindliche Absprache zwischen allen involvierten Parteien notwendig wird.

In der ersten Phase von COVID-19 war das Kantonsspital Baselland (KSBL) und dessen ärztliches und pflegerisches Personal zur intensivmedizinischen Behandlung infizierter Patientinnen und Patienten in die kantonalen Eskalationskonzepte eingebunden. Da zur gleichen Zeit im Universitätsspital Basel (USB) und im St. Claraspital (SCS) noch Kapazitäten auf den Intensivstationen für COVID-19-Patientinnen und -Patienten vorhanden waren, wurden von den Chefärzten der Spitäler mit Intensivstation teilweise Verlegungen organisiert, so dass eine bessere Lastenverteilung möglich wurde. Diese Ad-hoc-Lösung wurde in eine definitive und für alle Parteien transparente Lösung überführt. Die Vereinbarung «Intensivmedizinische Kapazitäten GGR»⁶³ regelt die verschiedenen Eskalationsstufen und die entsprechende Verteilung der Fälle. Die damit verbundene Kostenverteilung wird im erwähnten, partnerschaftlich erstellten RRB der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft geregelt.

Gemäss § 2 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung ([SGS 930.001](#)) regeln die Kantone Basel-Stadt und Kanton Basel-Landschaft im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung die gemeinsame Ausgestaltung der künftigen Planung, Regulation und Aufsicht im Bereich der Gesundheitsversorgung. Die gemein-

⁶² RRB Nr. 2020-841 vom 9. Juni 2020

⁶³ RRB Nr. 2020-1518 vom 3. November 2020

same Planung, Regulation und Aufsicht umfasst insbesondere das stationäre und ambulante Angebot in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie (inklusive Tageskliniken und Ambulatorien), das Rettungswesen und die Ausbildungsverpflichtungen im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe (§ 3 Absatz 3 Staatsvertrag ([SGS 930.001](#))). Im Sinne dieses Staatsvertrages schlossen die Vertragskantone die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und den Spitälern Universitätsspital Basel, Kantonsspital Baselland und St. Claraspital über die Intensivmedizinischen Kapazitäten im gemeinsamen Gesundheitsraum (GGR). Die baselbieter Privatspitäler sowie der Standort Dornach der Solothurner Spitäler SoH beteiligen sich wiederum durch die Bereitstellung von insbesondere personellen Ressourcen an der Umsetzung der entsprechenden Eskalationspläne.

10. Massnahmen zur Unterstützung von Wirtschaft und Gesellschaft nach COVID-19

10.1. Ökonomische Grundlagen

Durch die weltweite Ausbreitung des Coronavirus haben sich die Rahmenbedingungen für die Schweizer und Baselbieter Wirtschaft seit Mitte Februar 2020 verschlechtert. Eine schwere, weltweite Rezession ist 2020 nicht zu vermeiden. Im Hinblick auf das Ausmass der wirtschaftlichen Kontraktion und die Prognose der nächsten Jahre besteht gegenwärtig eine ungewöhnliche hohe Unsicherheit, da Erfahrungen aus der Vergangenheit fehlen und zudem der weitere Pandemie-Verlauf sehr unsicher ist.

Im Vergleich mit dem Schweizer Durchschnitt dürfte der wirtschaftliche Einbruch im Kanton Basel-Landschaft weniger stark ausfallen. Zwar weist die Baselbieter Wirtschaft gegenüber dem Schweizer Durchschnitt einen stärkeren industriellen Kern und eine insgesamt etwas stärkere Verflechtung mit dem Ausland auf als andere Kantone, weshalb die zyklischen Schwankungen sowie die Abhängigkeiten vom internationalen Konjunkturzyklus überdurchschnittlich ausgeprägt sind. Mit dem regionalen Industrieschwerpunkt der Pharmaproduktion enthält das Branchenportfolio aber eine strukturstarke Komponente, die aufgrund der Innovationsfähigkeit sehr wettbewerbsfähig ist und deshalb weniger auf Bewegungen beim Schweizer Franken reagiert als beispielsweise die Investitionsgüterindustrie. Der Pharmasektor wird stärker getragen von strukturellen Trends (Alterung, globales Bevölkerungswachstum, Trend global ansteigender Nachfrage nach medizinischer Versorgung).

Begünstigt wurde die Entwicklung in den vergangenen Monaten durch das rasche Ergreifen von Stabilisierungsmassnahmen durch Bund und Kanton zu Beginn der Pandemie (Kapitel 3), welche die ökonomischen Auswirkungen der staatlich verordneten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Restriktionen zur Bekämpfung der Pandemie dämpfen.

Mit der weitgehenden Lockerung dieser Restriktionen ist die Notwendigkeit von weiteren derartig breitflächiger staatlicher Unterstützung/Stabilisierung nicht mehr gegeben.

In den Fokus rücken stattdessen Massnahmen, die den Aufschwung im Kanton begünstigten und bleibende Flurschäden für Wirtschaft und Gesellschaft verhindern. Dabei sind aber – wie in normalen Zeiten – die Grenzen staatlicher Eingriffe im Auge zu behalten:

- Der Staat kann bestenfalls Rahmenbedingungen verbessern. Wenn es darum geht, dass sich die Wirtschaft an neue Gegebenheiten anpassen muss, sind die Effekte des freien Markts staatlichen Eingriffen überlegen.
- Der Spielraum eines einzelnen Kantons ist im föderalen System aufgrund von Bundesvorgaben oft beschränkt.
- Die Kosten der Massnahmen führen ohne Gegenfinanzierung durch anderweitige Kompensation oder Steuererhöhungen unweigerlich zu höheren Schulden. Im Kanton Basel-Landschaft ist der finanzpolitische Spielraum angesichts der hohen Verschuldung bereits stark begrenzt.
- Schliesslich ist in Erinnerung zu rufen, dass die Ursache der Krise ausserökonomisch ist. Nur gesundheitspolitische Massnahmen können die Ursachen der Krise beheben; wirtschafts- oder fiskalpolitische Massnahmen können bestenfalls die Auswirkungen begrenzen. Zudem wirken die automatischen Stabilisatoren – wie die ALV oder die Kurzarbeitsentschädigung – effektiver als diskretionäre wirtschafts- / fiskalpolitische Massnahmen.

Bei der Prüfung und Umsetzung von Massnahmen für Wirtschaft und Gesellschaft orientiert sich der Regierungsrat an den folgenden Grundsätzen:

1. Priorität haben Massnahmen die den Kanton mittel- und langfristig strukturell stärken («Strukturstärkungsmassnahmen»), sie orientieren sich an der Langfristplanung des Regierungsrats.
2. Weitere Stabilisierungsmassnahmen sollen nur mit grosser Zurückhaltung eingesetzt werden, die Lage ist aber laufend neu zu evaluieren.
3. Die finanzpolitischen Errungenschaften dürfen nicht gefährdet und die finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben (Schuldenbremse, Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes) müssen eingehalten werden.

Zudem ist zu beachten, dass die Dauer der Pandemie und die gesamten (welt-)wirtschaftlichen Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Die Situation ist deshalb kontinuierlich zu beobachten, neu zu beurteilen und Massnahmen sind im Sinne einer rollenden Planung gegebenenfalls anzupassen.

10.2. Massnahmen zur Stärkung der kantonalen Wirtschaft

10.2.1. Langfristplanung als Grundlage

Mit dem Beginn der Legislaturperiode 2020–2023 hat der Regierungsrat im letztjährigen AFP 2020–2023 seine vollständig überarbeitete längerfristige Planung vorgelegt und diese im AFP 2021–2024 vom 15. September 2020 aktualisiert.

Die Langfristplanung (LFP) 2021–2030 umfasst elf Themenfelder:

1. Steuerbelastung und Kostenumfeld
2. Wirtschaftsleistung und –struktur
3. Öffentliche Finanzen und Verwaltung
4. Mobilität
5. Räumliche Entwicklung
6. Bildung und Innovation
7. Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit
8. Gesundheit
9. Gesellschaft und Zusammenleben
10. Wohn- und Lebensqualität
11. Klimawandel und natürliche Ressourcen

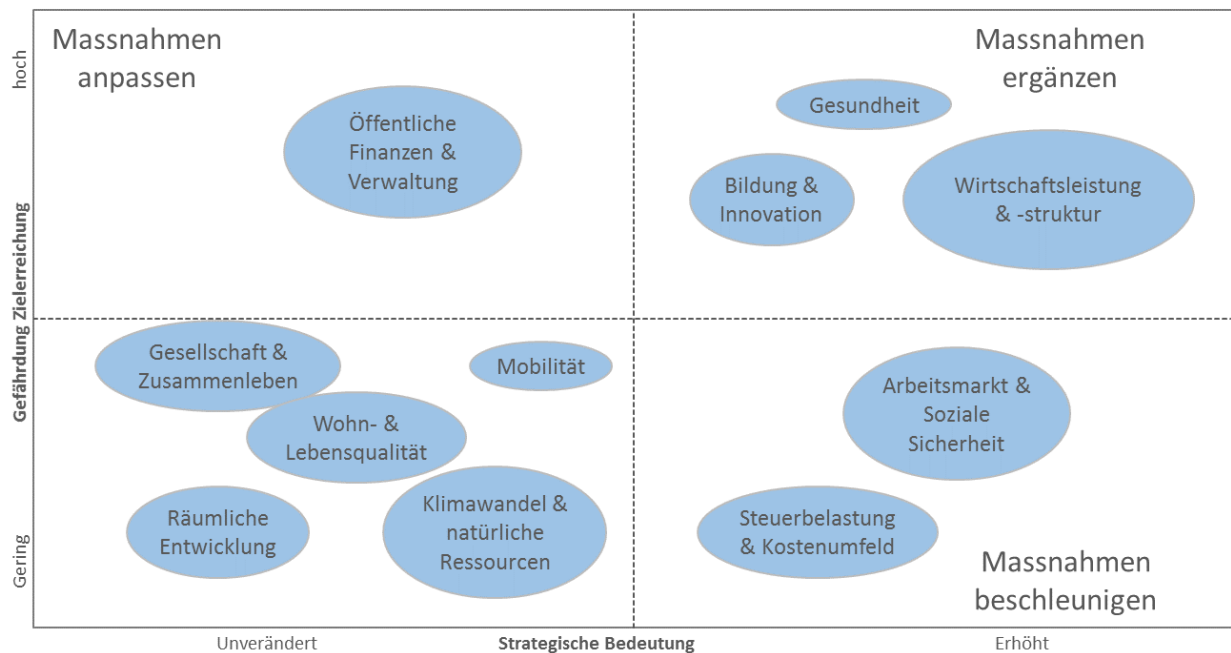
Die Themen entsprechen einer Bildung von Schwerpunkten und verdeutlichen, in welchen Bereichen der Regierungsrat in den kommenden Jahren neu oder verstärkt aktiv sein will.

Die Langfristplanung ist die Grundlage für die Entwicklungsstrategie des Regierungsrats für den Kanton Basel-Landschaft. Sie bleibt trotz COVID-19 der Kompass für die Entwicklung des Kantons. Kurzfristig und vorübergehend müssen die Schwerpunkte der Entwicklungsstrategie aber punktuell angepasst werden, damit sich der Kanton Basel-Landschaft möglichst rasch wieder erholen kann.

Die Themenfelder wurden in einem ersten Schritt auf der Basis der aktuellen Lagebeurteilung (Teil II dieses Berichts) klassifiziert und bewertet. Dabei wurden zwei Dimensionen berücksichtigt:

- **Erhöhte strategische Bedeutung:** Haben die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen dazu geführt, dass das entsprechende Themenfeld eine erhöhte Bedeutung für die langfristige Entwicklung des Kantons hat?
- **Gefährdung Zielerreichung:** Haben die COVID-19-Krise und ihre Auswirkungen dazu geführt, dass die Erreichung der Ziele in diesem Themenfeld mit den bisher geplanten Massnahmen in Frage gestellt wird?

Eine qualitative Beurteilung der elf Themenfelder gemäss dieser zwei Kriterien erlaubt eine Gruppierung der Themenfelder in vier Kategorien:



Es gibt Themenfelder, deren strategische Bedeutung durch die Pandemie aus heutiger Sicht nicht tangiert werden und deren Zielerreichung mit den in der Mittelfristplanung vorgesehenen Massnahmen nicht gefährdet ist (Quadrant unten/links). Hier ergibt sich aus heutiger Sicht kein Anpassungsbedarf, d.h. die bestehenden Massnahmen der Mittelfristplanung sind wie vorgesehen umzusetzen. In diese Kategorie fallen nach Ansicht des Regierungsrats die Themenfelder Mobilität, Räumliche Entwicklung, Gesellschaft & Zusammenleben, Wohn- & Lebensqualität sowie Klimawandel und natürliche Ressourcen. Es gilt aber, die Bereiche weiterhin aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls Anpassungen im Rahmen der rollenden Planung ins Auge zu fassen.

Potenzieller Handlungsbedarf besteht bei den anderen Themenfeldern:

- Themenfelder mit erhöhter strategischer Bedeutung *und* gefährdeter Zielerreichung aufgrund der COVID-19-Pandemie (Quadrant rechts/oben) haben im Hinblick auf die Entwicklung des Kantons hohe Priorität. Nach Ansicht des Regierungsrats fallend darunter die Bereiche Gesundheit, Bildung & Innovation sowie Wirtschaftsleistung & -struktur. Hier ist zu prüfen, ob die in der Mittelfristplanung bereits vorgesehenen Massnahmen ergänzt werden müssen. Sie werden im nachstehenden Kapitel 10.2.2 erläutert.
- Bei den Themenfeldern mit erhöhter strategischer Bedeutung aber keiner oder geringer Gefährdung der Zielerreichung (Quadrant rechts/unten) sind die bereits vorgesehenen Massnahmen grundsätzlich zielführend. Durch die erhöhte strategische Bedeutung ist indessen eine Beschleunigung bei der Umsetzung zu prüfen. Darunter fallen die Themenfelder Arbeitsmarkt & soziale Sicherheit sowie Steuerbelastung & Kostenumfeld. Sie werden in Kapitel 10.2.3 näher erläutert.
- Das Themenfeld Öffentliche Finanzen & Verwaltung schliesslich hat unverändert (hohe) strategische Bedeutung für den Kanton, zumal die Verschuldung des Kantons im interkantonalen Vergleich sehr hoch ist. An der Umsetzung der langfristigen finanzpolitischen Ziele (Stabilisierung/Abbau der Verschuldung, Überschüsse in der Erfolgsrechnung, Stärkung des Eigenkapital und Abbau des Bilanzfehlbetrags) muss deshalb festgehalten werden. Der wirtschaftliche Einbruch und die daraus resultierenden tieferen Einnahmenprognosen gefährden indessen die Zielerreichung. Der Regierungsrat hat deshalb mit dem AFP 2021-2024 seine Finanzstrategie an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst (Kapitel 11.2).

10.2.2. Ergänzende Massnahmen

Nach Ansicht des Regierungsrates sind primär in den Themenfeldern Gesundheit, Bildung und Innovation sowie Wirtschaftsleistung und -struktur ergänzende Massnahmen zu ergreifen beziehungsweise zu prüfen. Sie werden nachstehend aufgeführt. Ebenfalls kurz erläutert werden bereits im AFP eingestellte Massnahmen, die vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie von Bedeutung sind.

Gesundheit

Analyse

Dieses Themenfeld steht angesichts der noch immer nicht überwundenen Pandemie selbstredend im Zentrum. Um auf eine zweite Welle und auf weitere Pandemie-Szenarien vorbereitet zu sein, wurden Konzepte für die Ereignisbewältigung und die Mobilmachung, für die Spitallandschaft mit entsprechendem Letter of Intent, für die Bevorratung von Materialien und Medikamenten insbesondere für die Intensivpflege, für ein Interventionsmanagement-System für COVID-19 und andere Infektionskrankheiten (IMS), inklusive Weiterführung und Ausbau von Abklärungs- und Teststationen sowie mobilen Testeinheiten erarbeitet und umgesetzt. Dasselbe gilt für den Ausbau des Contact Tracing und die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie den Spitälern Universitätsspital Basel, Kantonsspital Baselland und St. Claraspital über die Intensivmedizinischen Kapazitäten im gemeinsamen Gesundheitsraum (GGR). Diese Konzepte wurden teilweise in Kapitel 9 vorgestellt.

Schlussfolgerungen

Für das Szenario eines erneut starken Anstiegs der Infektions- und Hospitalisierungszahlen liegen die entsprechenden Eskalationskonzepte bereit.

Bereits im AFP 2021-2024 eingestellte Massnahmen

Für das in Kapitel 9.3 vorgestellte Interventionsmanagement-System (IMS) und die Weiterführung des Contact Tracings sind im AFP 2021-2024 für das Jahr 2021 Mittel im Umfang von 2.6 Millionen Franken und 17 neue befristete Stellen eingestellt. Das Amt für Gesundheit analysiert derzeit die COVID-19 Innenauftragskonten und prüft, mit einem allenfalls notwendigen dringlichen RRB entsprechende Kreditüberschreitungen anzuzeigen und zu beantragen.

Ergänzende Massnahmen

Noch offen ist die Frage, ob und in welchem Umfang der Kanton die Spitäler nach der Zeit der Notlage für ihre Mehr- und Zusatzkosten, Schutzmaterialien, medizinischen Ausrüstungen, Medikamente und Vorhalteleistungen entschädigen wird.

Aufgrund des Verbots der elektiven Eingriffe rechnen einige Spitäler zudem mit Ertragsausfällen für das Jahr 2020. Ob und in welchem Umfang diese eintreten und sich der Kanton allenfalls daran beteiligen würde, wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Jahresrechnungen anfangs 2021 diskutiert.

Bildung

Analyse

Im Hinblick auf mögliche längerfristige strukturelle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft und damit auch auf den Arbeitsmarkt dürfte die Qualifikation von Arbeitskräften und die Laufbahnorientierung des gesamten Bildungssystems weiter an Bedeutung gewinnen.

Mit Massnahmen zur Stärkung der Grundkompetenzen sowie diversen Digitalisierungsvorhaben in der Grundschule sind im AFP bereits entsprechende Massnahmen eingeleitet worden. Der Lehrstellenmarkt ist bis jetzt von der Pandemie nicht beeinträchtigt worden, muss aber weiter beobachtet werden, und allfällige Massnahmen müssen rechtzeitig vorbereitet werden. Im Auge zu behalten

sind auch ältere Arbeitnehmende mit tiefer schulischer Qualifikation, ihre Vulnerabilität auf dem Arbeitsmarkt ist überdurchschnittlich.

Schlussfolgerungen

Die Berufsbildung muss auch unter neuen Rahmenbedingungen attraktiv bleiben. Die Laufbahnorientierung des Bildungssystems dürfte dabei wichtiger werden.

Die Bedeutung von Grundkompetenzen, insbesondere im IT-Bereich, nimmt sowohl bei den Schulabgängern als auch bei älteren Arbeitnehmenden zu.

Bereits im AFP 2021-2024 eingestellte Massnahmen

- *Grundkompetenz an Volksschulen:* Die schweizerische Überprüfung der Grundkompetenzen für die Volksschule hat deutlich gemacht, dass es dem Baselbieter Bildungswesen nicht gelingt, allen Schülerinnen und Schülern zum erforderlichen minimalen Bildungserfolg zu verhelfen. Die BKSD hat zusammen mit dem Bildungsrat und unter Einbezug der Schulen eine vertiefte Analyse der Ergebnisse vorgenommen und Vorschläge für Massnahmen erarbeitet. Diese Massnahmen für den «Bildungserfolg für alle» in der Sekundarschule sind im AFP 2021–2024 mit kumuliert über 12 Millionen Franken berücksichtigt.
- *Einführung obligatorisches Fach Informatik:* Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat beschlossen, Informatik als obligatorisches Fach (OFI) an den Gymnasien im Umfang von mindestens drei Jahreslektionen einzuführen. Dabei muss die Einführung bis spätestens auf das Schuljahr 2022/23 erfolgt sein. Um die von der EDK vorgegebenen Lernziele und Minimalanforderungen zu erfüllen, erfolgt für den Kanton Basel-Landschaft eine Umsetzung in Form von drei Jahreslektionen ab Schuljahr 2021/22 aufsteigend. Damit Informatikunterricht während eines Jahres in kleineren Gruppen stattfinden kann, soll eine Lektion im Halbklassenunterricht durchgeführt werden. Die Ausgaben für die Einführung von OFI und die damit verbundene Weiterbildung der Lehrkräfte sind im AFP 2021-2024 mit kumuliert 3.58 Millionen Franken eingestellt.
- *Anpassung Stundentafel Medien und Informatik:* Mit Annahme der Motion 2019/62: "Einführung Stundendotation Informatik auf der Sekundarstufe 1" wurde der Regierungsrat beauftragt, die Stundendotation des Fachs Medien und Informatik auf der Sekundarstufe 1 so anzupassen, dass sie in etwa dem Durchschnitt der übrigen Schweizer Kantone entspricht. Lehrpersonen, die das Fach Medien und Informatik unterrichten, müssen eine Facherweiterung für dieses Fach erwerben. Die Ausgaben für die Anpassung der Stundentafel sowie für die Weiterbildung der Lehrkräfte sind im AFP 2021-2024 kumuliert mit 6.165 Millionen Franken eingestellt.
- *IT-Kompetenzaufbau an Schulen:* Um den digitalen Wandel in den Schulen umsetzen zu können, werden verschiedene Massnahmen, welche dem IT-Kompetenzaufbau der Lehrpersonen dienen, initiiert. Ein entsprechendes Konzept ist im Rahmen des Programms IT.SBL in Arbeit. Es ist vorgesehen, den Lehrpersonen am konkreten Bedarf ausgerichtete Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. Für die damit verbundenen Personal- und Weiterbildungskosten sowohl an Berufs-, Primar-, Sekundar- und Mittelschulen sind im AFP 2021-2024 kumuliert rund 5.9 Millionen Franken eingestellt.

Ergänzende Massnahmen

Lehrstellenförderprojekt gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden

- *Beschreibung:* Die Wirtschaft steht unter Druck und viele Lehrbetriebe sind in einer schwierigen und unsicheren Situation. Zur Erfassung der Lehrstellensituation und der längerfristigen Sicherung der Lehrstellen wurde von der Hauptabteilung Berufsbildung ein Projekt initiiert, das finanziell vom SBFI unterstützt wird. In Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt, der Standortförderung Baselland und den drei Wirtschaftsverbänden der Region werden im Rahmen dieses Projekts in den kommenden Monaten Umfragen, Beratungen für Lehrbetriebe und ein Lehrstellen-Matching für die Jugendlichen aufgebaut.
- *Wirkung:* Die Ziele sind, dass für den Sommer 2021 genügend Lehrstellen angeboten werden und dass die Jugendlichen optimal auf die für sie passenden Lehrstellen vorbereitet sind.

- *Finanzielle Auswirkungen:* Die Kosten sind im AFP 2021-2024 eingestellt, zudem unterstützt der Bund das Projekt mit max. 197'880 Franken der ausgewiesenen Kosten, was 80 Prozent der budgetierten Gesamtkosten ausmacht.

Zentralisierung Bildungszentren

- *Beschreibung:* Die BKSD plant den Schulstandort Polyfeld in MuttENZ zu einem Bildungscluster SEK II zu entwickeln. Dabei soll der Bedarf für die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II, wie der gewerblich-industriellen Berufsfachschule MuttENZ (GIBM), dem Gymnasium MuttENZ (GYM) und des Zentrums für Brückenangebote (Schulen kvBL) erfüllt werden. Zudem soll diese Strategie den zukünftigen Anforderungen der Berufsbildung und Arbeitswelt gerecht werden und den Berufsfachschulen die nötige Flexibilität für die zukunftsorientierte Ausrichtung der Beschulung von Lernenden ermöglichen. Aktuell wird das Bauprojekt vorbereitet und die beiden gewerblich-industriellen Berufsfachschulen Liestal und MuttENZ wurden zum Bildungszentrum BL organisatorisch am 1. August 2020 zusammengeführt. Wobei der Transformationsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Geplanter Bezug der neuen Räumlichkeiten in MuttENZ ist auf Mitte 2021 vorgesehen
- *Wirkung:* Durch die entstehenden Synergieeffekte soll eine markante Reduktion des Flächenbedarfs für die gewerblich-industriellen Berufsfachschulen Basel-Landschaft herbeigeführt werden. Zudem kann dadurch ein «Leuchtturm» der Berufsbildung entstehen und steht in Kohärenz zu den Strategien zur Förderung der «Berufsbildung 2030» des Bundes.
- *Finanzielle Auswirkungen:* Der Landrat bewilligte am 19. April 2018 (LRV 2018-1995) einen Projektierungskredit von 13.2 Millionen Franken für die Nachnutzung des ehemaligen Fachhochschulgebäudes bzw. für die Gesamtanierung und den Umbau der Liegenschaften Gründenstrasse 40, 42 und 44 in MuttENZ und festigte damit die geplante Strategie.

Förderung von Grundkompetenzen

- *Beschreibung:* Durch die Förderung von Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, IKT) können bildungsferne Erwachsene zielgerichtet unterstützt werden. Mit der sogenannten Nachholbildung können unter anderem auch nachträglich Berufsabschlüsse erworben werden. Aufgrund der aktuellen Krise muss vermieden werden, dass Personen ohne anerkannten Berufsabschluss in die Arbeitslosigkeit geraten. Die Möglichkeiten zur Absolvierung von bundessubventionierten Vorkursen werden aktuell noch zu wenig genutzt. Durch die Etablierung eines entsprechenden Kursangebots bei bestehenden Bildungsinstitutionen soll die Nachfrage angekurbelt werden, um negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu vermeiden.
- *Wirkung:* Arbeitslosigkeit von Erwachsenen mit mangelnden Grundkompetenzen reduzieren.
- *Finanzielle Auswirkungen:* Im Rahmen der neuen Programmperiode 2021–2024 mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist unter anderem eine Massnahme für einen Vorkurs für den Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) geplant (Kostenpunkt CHF 50'000). Die Ausgabe ist im AFP 2021-2024 enthalten.

Innovation

Analyse

Die Pandemie hat eindeutig aufgezeigt, dass (regionale) Volkswirtschaften mit starker Spezialisierung und hoher Innovationskraft eine stärkere Widerstandsfähigkeit gegenüber negativen Einflüssen aufweisen. Im Falle des Wirtschaftsraums Nordwestschweiz hat sich dies im Vergleich zu anderen Regionen in der Schweiz und im Ausland in den letzten Monaten exemplarisch gezeigt.

Es ist davon auszugehen, dass sich an dieser Ausgangslage in absehbarer Zukunft nichts ändern wird. Die wirtschaftspolitische Strategie des Kantons Basel-Landschaft sollte deshalb fortgesetzt werden und einen starken Fokus auf die Innovationsfähigkeit legen. Das in der Grundlagenforschung geschaffene Wissen soll in die Wirtschaftspraxis überführt werden, das Zusammenspiel zwischen Grundlagenforschung und der Praxis wo immer möglich gestärkt werden.

Schlussfolgerungen

Innovationsförderprojekte wie der Switzerland Innovation Park Basel Area (SIP), die Innovationsförderung der BaselArea Business & Innovation oder das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) gewinnen weiter an Bedeutung.

Die Gründungsdynamik soll weiter gestärkt und die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB), den privaten Akteuren, diversen privaten Immobilienanbietern oder weiteren privaten Investoren soll ausgebaut werden.

Weiter sollen neue Projekte angestossen werden. So ist beispielsweise an eine «innovative Ideenplattform Baselland» zu denken, die anlehnend an die Erfahrungen in den letzten Monaten im Umgang mit den Folgen der COVID-19-Pandemie Projekte im Zusammenhang mit «Leben mit COVID-19» evaluiert, unterstützt und mit Investoren und Wissensträger in der wirtschaftlichen Umsetzung in Verbindung bringt. Der Staat wäre dabei nur der Organisator und Katalysator. Die Projektideen, Finanzen und unternehmerische Kompetenz kommen aus der Privatwirtschaft.

Bereits im AFP 2021-2024 eingestellte Massnahmen

- *Aufstockung CSEM:* Das Centre Suisse d'Électrotechnique et Microtechnique (CSEM) ist ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Innovationsförderungs politik. Der Landrat bewilligte letztmals im Juni 2018 Betriebsbeiträge für die Jahre 2019-2022 zugunsten des CSEM ([LRV 2017-301](#)). Im Zuge der damaligen Sparmassnahmen wurde das ursprüngliche Budget von 3 Millionen Franken auf 2 Millionen Franken jährlich gekürzt. Der Aufbau eines Portfolios an Projekten von Innosuisse und der EU kann aufgrund des Rückgangs der finanziellen Mitteln nur durch eine Quersubventionierung vom CSEM Neuchâtel realisiert werden. Um dem CSEM-Regionalzentrum Muttenz wieder einen angemessenen Handlungsspielraum für die Realisierung neuer Projekte zu geben, soll für die kommende Leistungsperiode 2023 bis 2026 eine Wiederherstellung der Leistungsentschädigung in der Höhe derer der Periode vor 2019 vorgesehen werden.
- *BaseLaunch:* BaseLaunch ist ein Programm zur Unterstützung von Biotech Start-ups, das von der Innovationsförderungs- und Standortvermarktungsorganisation Basel Area zusammen mit ihren Trägerkantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura sowie mit Partnern aus der Life Sciences Industrie, dem Switzerland Innovation Park Basel Area und dem Technologiepark Basel organisiert und betrieben wird. BaseLaunch hat sich seit 2016 äusserst erfolgreich entwickelt und ist bestens etabliert. Das erfolgreiche Programm soll auch in den kommenden Jahren weitergeführt werden. Es soll weiterhin ein zentraler Baustein der Innovationsförderung im Bereich Biotech in der Region bleiben. Mit BaseLaunch ist es bereits in der Periode 2016 bis 2019 gelungen, weltweit führende Biotech-Projekte anzuziehen. Das Programm gilt als eines der fünf Besten weltweit. Diese erfolgreichen Aktivitäten sollen fortgesetzt werden.

Ergänzende Massnahmen

Das Standortförderungsgesetz sieht vor, dass dem Landrat eine Rahmenausgabenbewilligung für nicht planbare Projekte beantragt wird. Die bereits oben erwähnte Ideenplattform bietet sich als unterstützungswürdiges Projekt für die Rahmenausgabenbewilligung an. Die entsprechende Landratsvorlage soll im ersten Quartal 2021 dem Landrat vorgelegt werden.

Wirtschaftsleistung und -struktur

Analyse

Der Kanton Basel-Landschaft hat als Teil der Wirtschaftsregion Basel grundsätzlich ein strukturell starkes Branchenportfolio. Dies belegen die verschiedenen Benchmarkstudien oder Wettbewerbsfähigkeitsanalysen der Banken und Forschungsinstitute. Zu den Stärken des Wirtschaftsraums Basel, aber insbesondere auch des Kantons Basel-Landschaft gehören die Life Sciences Industrie, die

chemische Industrie sowie die verarbeitende Industrie/Automatisierung. Der gemeinsame Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura 2020 ([LRV 2020-323](#)) belegt diese Aussagen und erlaubt detaillierte Analysen der Branchendynamik.

Die Pandemie und der Lockdown haben sich somit im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt weniger negativ auf die Wirtschaftsleistung ausgewirkt. Zudem haben die Stabilisierungsmassnahmen von Bund und Kanton vor allem auch die unmittelbar betroffenen KMU rasch und stark unterstützt, so dass langfristig Schäden der Wirtschaftsstruktur vermieden werden konnten. Je nach der weiteren Dauer der Pandemie und der nötigen gesundheitspolitischen Sicherheitsmassnahmen werden aber auch bei der unterstellten allgemeinen wirtschaftlichen Erholung bestimmte Branchen weiterhin unter starkem Druck stehen.

Schlussfolgerungen

Die Resilienz der Baselbieter Wirtschaft während der Pandemie zeigt, dass der bisherige Fokus der kantonalen Wirtschaftsförderung richtig gelegt ist. Zur weiteren Stärkung des Wirtschaftsstandorts sollen die Massnahmen mit dem Instrumentarium des neuen Wirtschaftsförderungsgesetzes noch verstärkt werden. Zudem sind vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gezielt zu verbessern. Der Kanton wird wie bisher auf Strukturpolitik und einzelbetriebliche Unterstützung verzichten. Massnahmen zur Unterstützung von besonders betroffenen Einzelbranchen sind daher weiterhin mit Zurückhaltung und in Koordination mit Massnahmen des Bundes zu ergreifen.

Bereits im AFP 2021-2024 eingestellte Massnahmen

- *Standortförderung:* Im AFP 2021-2024 sind verschiedene Projektbeiträge eingestellt, die der Stärkung der Wirtschaftsstruktur dienen sollen. Dazu zählen die Betriebsbeiträge an die Basel Area Business & Innovation, welche sowohl der Innovationsförderung als auch dem Anziehen von ausländischen Unternehmungen in den Schwerpunktklustern dient. Dazu kommen die Betriebsbeiträge beziehungsweise die finanzielle Abgeltung von Beratungsdienstleistungen der Business Parks in Reinach, Zwingen und Liestal zur Förderung des Jungunternehmertums. Ferner kann erwähnt werden, dass aus dem Budget der Standortförderung Projekte zur Arealentwicklung unterstützt werden (beispielweise BaselLink/Bachgrabengebiet in Allschwil, GETEC Park (ehemals Infrapark Baselland) in MuttENZ und im Birstal und Arbeitsgebiet von kantonomaler Bedeutung in Arlesheim/Schoren).
- *Verkürzung Bearbeitungsfristen Handelsregister:* Das Handelsregister steht an der unmittelbaren Schnittstelle zur Wirtschaft. In vielen Fällen, namentlich bei Gründungen und Kapitalerhöhungen, ist das Kapital der Unternehmen, welches dringend für die wirtschaftliche Tätigkeit benötigt wird, blockiert bis zu einem Eintrag des Vorgangs im Handelsregister. Kurze Bearbeitungsfristen sind daher in diesem Bereich entscheidend und müssen das Ziel der Verwaltung sein. Unternehmen können aufgrund der kurzen Bearbeitungsfristen kurzfristig über bei den Banken blockiertes Kapital verfügen; das Kapital kann schnell wieder in den Wirtschaftszyklus einfließen und steht für Investitionen und Kaufkraft zur Verfügung. Steuersubstrat kann gesichert und generiert werden. Unternehmen lassen sich in BL eintragen und wandern nicht in Kantone mit kürzeren Durchlaufzeiten ab. Um die Bearbeitungsfristen zu verringern, wurden befristet für die Jahre 2020 und 2021 zusätzliche Stellen geschaffen.
- *Scannen der Baugesuchsunterlagen zur digitalen Verarbeitung/Auflage:* Die mit den Pandemie-Massnahmen eingeführte Online-Planaufgabe (vgl. Kapitel 3.2.6) soll ohne Unterbruch in eine permanente Dienstleistung der kantonalen Verwaltung umgewandelt werden. Sie ist Teil der Digitalen Strategie 2022 und des Ausbaus der E-Government-Dienstleistungen. Die Online-Auflage ermöglicht eine 7/24 Einsichtnahme in die Baugesuchsakten während der Auflagefrist, unabhängig von den Öffnungszeiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen. Zusätzlich kann mit dem Scannen sämtlicher Baugesuchsunterlagen eine nahezu medienbruchfreie Bearbeitung der Baugesuche durch die kantonalen Fachstellen erfolgen. Dies beschleunigt und vereinfacht den Bewilligungsprozess deutlich, was wiederum für die Bauwirtschaft und die Standortattraktivität von Vorteil ist. Im AFP 2021-2024 sind dafür kumuliert 400'000 Franken beziehungsweise eine zusätzliche Stelle eingestellt.

Ergänzende Massnahmen

Administrative Entlastung für Unternehmen

Der Umgang mit dem Thema «administrative Belastung für Unternehmen (und Bürger*innen)» ist eine Daueraufgabe, sowohl für die Politik als auch für die Verwaltung. Im Rahmen der Wirtschaftsoffensive wurde 2014 eine umfassende Analyse über alle kantonalen Dienststellen erarbeitet und darauf basierend folgende Schwerpunktmassnahmen umgesetzt: Aufbau einer neuen Kantonswebsite (Struktur, Kundenfokus, Benutzerfreundlichkeit, neue Technologien) als zentrale Grundlage für weitere Digitalisierungsschritte; Erarbeitung einer umfassenden eGovernment-Strategie (heute: Digitale Verwaltung 2022); Errichtung einer Anlaufstelle für Unternehmen und professionelle Beschwerdemanagement innerhalb der Verwaltung (heute: Welcome Desk der Standortförderung). In der Zwischenzeit wurden sehr viele «Behördengänge» modernisiert, vereinfacht und digitalisiert, u.a. in den Bereichen Baugesuche (elektronisches Baugesuch), Steuern (EasyTax) und Arbeitsmarktbewilligungen.

Zielsetzung der Regierung

In der Langfristplanung 2020 – 2030 setzt sich der Regierungsrat folgende Zielsetzung: (1) Die staatliche Regulierung soll so gering wie möglich gehalten werden um attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen, (2) die Verwaltung durch effiziente Strukturen und digitalisierte Prozesse auf eine moderne und bürgernahe Leistungserbringung ausrichten. Somit sollen einerseits die Notwendigkeit aller Verwaltungsprozess hinterfragt werden (Deregulierung: braucht es diesen Prozess noch?) und andererseits die Prozesse vereinfacht und digitalisiert werden (administrative Entlastung und Senkung der administrativen Kosten).

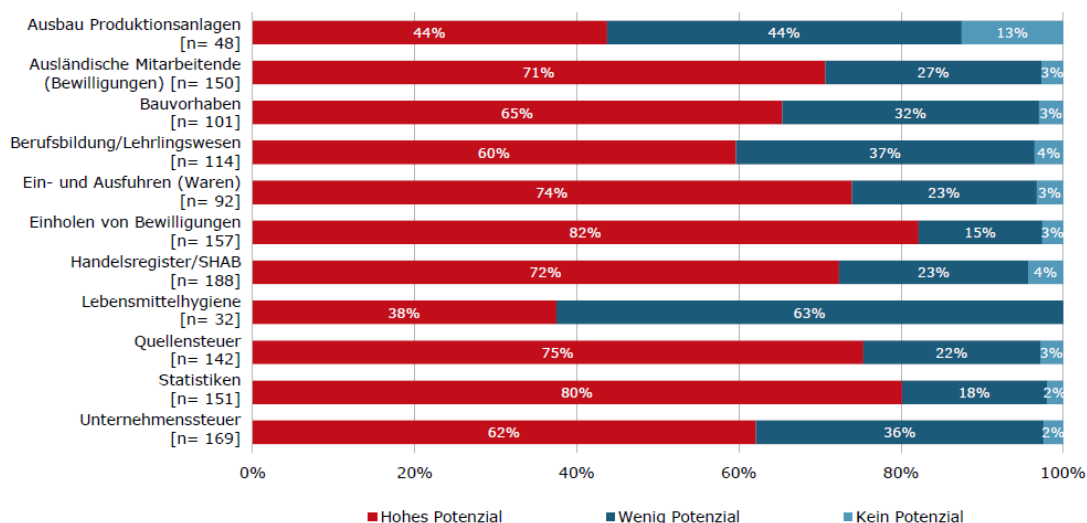
Die COVID-19-Pandemie hat die Bedeutung von effizienten Austauschmöglichkeiten zwischen den Kunden (Unternehmen und Bürger*innen) und der öffentlichen Hand eindrücklich verdeutlicht. Die Digitalisierung hat sich markant beschleunigt und es zeigt sich, dass Strukturstärkung und digitale Transformation Hand in Hand gehen.

Aktueller Stand der Arbeiten

Das Seco hat im April 2019 den Bürokratiemonitor 2018 für die Schweiz publiziert. Basierend darauf hat die Standortförderung mit Unterstützung der Handelskammer beider Basel im Dezember 2019 mittels einer Unternehmensbefragung die administrative Belastung bei den Unternehmungen in der Region abgefragt. Es ging einerseits um die Validierung der Seco-Erkenntnisse zur administrativen Belastung für die regionale und kantonale Wirtschaft. Andererseits wurde abgefragt, auf welche Art die Kontaktaufnahmen mit Behörden stattfindet und wo die Unternehmen zukünftiges Potenzial für Vereinfachungen und digitale Lösungen sehen (vgl. Abbildung).

Potenzial für digitale Lösungen (eGovernment)

Übersicht Total



Frage 27: In welchen der nachfolgenden Bereiche sehen Sie Potenzial für digitale Lösungen (eGovernment)?
n = [] / geschlossene Frage / Einfachnennung / in Prozent ausgewiesen / Filter: treten mit Behörden wegen jeweiligen Bereichen in Kontakt

Abbildung 15: Grafik aus Unternehmensbefragung der Standortförderung und HKBB vom Dezember 2019

Im September 2020 hat auf Initiative der Standortförderung in Zusammenarbeit mit der Zentralen Informatik (Digitale Verwaltung 2020; eGov-Gesetz) eine erste Besprechung mit den kantonalen Dienststellen stattgefunden. Es wurden die analytischen Grundlagen (Bürokratiemonitor, HKBB-Umfrage) gesichtet und besprochen. Hindernisse und kritische Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung von vereinfachten administrativen Prozessen und Digitalisierungsmassnahmen wurden eruiert und erfasst. Chancen und Herausforderungen sind erkannt. Nächste Schritt und Massnahmen werden zurzeit von der Standortförderung und von der Zentralen Informatik gemeinsam bearbeitet und vorangetrieben.

Unterstützungen von Kulturschaffenden⁶⁴

- **Beschreibung:** Am 25. September 2020 wurde von den eidgenössischen Räten das COVID-19-Gesetz ([SR 818.102](#)) verabschiedet. Die Massnahmen betreffend den Kulturbereich werden in der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung, [SR 442.15](#)) konkretisiert. Darin wird festgehalten, dass sich der Bund zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Beiträgen beteiligt. Bei den von den Kantonen zugesicherten Beiträgen muss es sich um Zusatzmittel zur Linderung der Folgen der Pandemie handeln, die nur dann bei der Berechnung des Bundesanteils berücksichtigt werden, wenn sie das ordentliche Niveau der jeweiligen Kulturausgaben überschreiten.
- **Wirkung:** Die Unterstützungsmassnahmen verfolgen drei Ziele: Erstens sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 auf die Kulturunternehmen, die Kulturschaffenden und die Kulturvereine abgefedert werden. Zweitens sollen Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden. Dies geschieht durch die finanzielle Unterstützung bei Transformationsprojekten. Und drittens verfolgen die Massnahmen das Ziel, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und kulturelle Vielfalt sicherzustellen.
- **Finanzielle Auswirkungen:** Der Regierungsrat hat am 10. November 2020 die Weiterführung der COVID-Massnahmen im Kulturbereich beschlossen und die entsprechenden finanziellen

⁶⁴ Quelle: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/63235.pdf> [Zuletzt besucht am 22. Oktober 2020]

Mittel für November und Dezember 2020 bewilligt. Er stellt damit für diesen Zeitraum einen Betrag von 0,95 Millionen Franken zur Verfügung und schafft die Voraussetzung, dass der Kanton die ihm gemäss Verteilschlüssel des Bundesamts für Kultur zur Verfügung stehenden Bundesmittel in gleicher Höhe in Anspruch nehmen kann. Die Gegenfinanzierung der Bundesmittel für das Jahr 2021 in Höhe von 2,79 Millionen Franken steht noch unter dem Vorbehalt der entsprechenden kantonalen Budgetbeschlüsse.

Unterstützung für besonders betroffene Unternehmen (Härtefälle)

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid 19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) kann der Bund auf Antrag eines Kantons Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind (insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe) in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen. Der Bundesrat hat die Kriterien in der Covid-19-Härtefallverordnung konkretisiert. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage in Erfüllung des dringlichen Postulats 2020/532 betreffend Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 unterbreitet. Darin wird eine Ausgabe von 13 Millionen Franken für die Unterstützung von Härtefällen basierend auf der Bundesgesetzgebung beantragt. Die Hälfte des Betrags wird vom Bund finanziert.

10.2.3. Beschleunigte Massnahmen

Steuerbelastung & Kostenumfeld

Analyse

In der angespannten wirtschaftlichen Situation dürfte der Kostendruck für die Unternehmungen weiter zunehmen. Ein günstiges steuerliches Umfeld wird daher an Bedeutung gewinnen. Neben der Besteuerung von Unternehmen ist dabei für den Wohnkanton Basel-Landschaft auch die Besteuerung der natürlichen Personen im Auge zu halten, zumal die Verfügbarkeit von gut qualifizierten Arbeitskräften auch ein Standortfaktor ist.

Schlussfolgerungen

Basel-Landschaft hat mit der Umsetzung der Steuervorlage 17 bereits vor der Krise die Weichen richtig gestellt. Gemäss einer kantonalen Benchmark-Analyse der Credit Suisse wird der Kanton damit im interkantonalen Vergleich auf den fünften Rang vorrücken. Zudem plant der Regierungsrat eine Reform der Einkommens- und Vermögenssteuer, um den Kanton auch als Wohnstandort attraktiv zu halten. Schliesslich prüft der Regierungsrat in Erfüllung einer Motion des Landrats eine Vereinfachung des Steuersystems durch die Umstellung beim Steuerbezug. Das kantonale Bezugssystem soll demjenigen der direkten Bundessteuer angeglichen werden. Weitergehende Massnahmen sind aus heutiger Sicht nicht angezeigt, zumal der finanzpolitische Handlungsspielraum fehlt und die Erarbeitung und Umsetzung von Steuerreformen erfahrungsgemäss viel Zeit in Anspruch nimmt.

Zu beschleunigende Massnahmen:

Angesichts der steigenden Bedeutung des steuerlichen Umfelds in der angespannten wirtschaftlichen Situation, wurde geprüft, ob die Umsetzung der Steuervorlage 17 beschleunigt werden kann. Die Reform sieht eine gestaffelte Senkung der Gewinnsteuersätze vor, und es wäre denkbar, die Steuersätze rascher zu senken. Der Regierungsrat hat diese Möglichkeit aber verworfen, zumal die Übergangsbestimmungen (Sondersatzlösung und «Step up») dazu führen, dass die früheren Statusgesellschaften nach wie vor von günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen profitieren. Zudem fehlt der finanzpolitische Spielraum für eine raschere Steuersatzsenkung.

Die Steuerverwaltung wird aber die Ablösung der Deklarationssoftware EasyTax beschleunigen. Die entsprechenden Mittel sind im AFP 2021-2014 bereits eingestellt.

Soziale Sicherheit

Analyse

Die Arbeitslosenversicherung mit der Kurzarbeitsentschädigung hat eine Schlüsselrolle gespielt bei der Verhinderung von gravierenden sozialen Folgen der Pandemie. Der Bund hat dieses System mit dem Erwerbsersatz für direkt und indirekt betroffene Selbständigerwerbende gezielt ergänzt. Entsprechende Massnahmen hat der Bund verlängert. Diese sowie die weiteren Massnahmen von Bund und Kanton zur Stabilisierung der Wirtschaft während des Lockdowns haben einen Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindern können. Auch die Sozialhilfe verzeichnete bis jetzt keinen Anstieg der Fälle.

Erfahrungsgemäss reagiert der Arbeitsmarkt jeweils zeitlich verzögert auf die wirtschaftliche Entwicklung, und die aktuellen Konjunkturprognosen gehen noch von einer temporären Erhöhung der Arbeitslosigkeit aus. Allerdings sind diese Prognosen im jetzigen Zeitpunkt noch äusserst unsicher. Zudem ist die Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Landschaft jeweils deutlich tiefer als im Durchschnitt der Schweiz.

Erwartungsgemäss führte der verhängte Lockdown zu einer Verlangsamung der Dynamik auf dem Arbeitsmarkt. Zur sozialen Sicherung und zur Verhinderung von Aussteuerungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) hat der Bundesrat im Rahmen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung ([SR 837.033](#)) die Bezugstage für anspruchsberechtigte Personen um maximal 120 zusätzliche Taggelder erweitert. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug dieser Personen verlängerte sich je nach Umfang der zusätzlichen Taggelder um bis zu maximal 6 Monate. Die getroffene Massnahme zeigte Wirkung. Der Kanton Basel-Landschaft verzeichnete in der Zeit von März bis Juli keine einzige Aussteuerung. Der Lockdown und die in dessen Folge getätigte Verlängerung des Taggeldbezugs führten zu einer allgemeinen Zunahme der Stellensuchdauer und auch zu einer Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit. Mit den Öffnungsschritten für die Wirtschaft hat sich die Dynamik am Arbeitsmarkt wieder erhöht. Die Zahl der Stellenantritte arbeitsloser Personen nahm deutlich zu. In den Monaten August und September 2020 lagen die Stellenantritte und Vermittlungen bereits über den entsprechenden Werten des Vorjahres. Im Mittel der ersten neun Monate des Jahres 2020 ist der Anteil der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen im Vergleich zum Jahr 2019 gar leicht gesunken.

Schlussfolgerungen und zu beschleunigende Massnahmen

Die Schweiz verfügt über ein ausgebautes und gut funktionierendes System der sozialen Sicherheit. Die Kombination von Sozialversicherungen (insbesondere der Arbeitslosenversicherung) und bedarfsabhängigen Sozialleistungen hat sich in den wirtschaftlichen Krisen der Vergangenheit bewährt. Sollte die Pandemie und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen signifikante Spuren auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen, besteht damit ein solides Fundament, um soziale Verwerfungen zu verhindern.

Zudem hat der Regierungsrat bereits Vorhaben geplant, die im Hinblick auf einen möglichen Anstieg von Langzeitarbeitslosigkeit und/oder Sozialhilfebeziehenden eine wichtige ergänzende Rolle spielen können. Er wird prüfen, ob die Umsetzung beschleunigt werden kann:

- *Kantonales Assessmentcenter:* Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes soll ein kantonales Assessmentcenter geschaffen werden. Dabei handelt es sich um eine neue der Sozialhilfe vorgelagerte kantonale Institution. Es ist ein kantonales Kompetenzzentrum für Arbeitsmarktintegration und eine Koordinationsstelle für Fragen der Existenzsicherung. Das Assessmentcenter ist als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote und Akteure konzipiert. Es bietet Beratungen, Abklärungen und Koordination an den Schnittstellen zwischen Sozialhilfe, IV, RAV, Bildung, medizinische Beurteilung etc. an. Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) erhält so einen konkreten Ort.

Das Assessmentcenter richtet sich in erster Linie an im Kanton wohnhafte erwerbslose Personen. Aktuell besteht eine Lücke im Sozialsystem zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit (Aussteuerung, Jobverlust bei Selbständigerwerbenden, usw.) und dem Eintritt in die Sozialhilfe. Personen in dieser Lücke erhalten bis anhin nur geringe Unterstützung bis die Bedürftigkeit und somit das Anrecht auf Sozialhilfe festgestellt wird. Gerade in diesem Zeitraum lassen sich jedoch viele Weichen für eine bessere Bewältigung der prekären Situation stellen. Hier setzt das Assessmentcenter an und bietet Orientierung und Unterstützung. Durch den frühzeitigen Einsatz verschiedener Massnahmen kann im Idealfall eine Sozialhilfeabhängigkeit verhindert werden. Das Assessmentcenter hat so mit Blick auf die Sozialhilfe einen präventiven Charakter. Organisatorisch wird das Assessmentcenter Teil des Kantonalen Sozialamtes (KSA) sein. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Schaffung eines kantonalen Assessment Centers gerade im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt ein wichtiges Scharnier im System der sozialen Sicherheit sein wird. Er wird die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten prioritär umsetzen und die Einführung wenn möglich beschleunigen.

- *Armutsstrategie des Regierungsrats:* Der Regierungsrat hat im Frühjahr 2020 eine Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft verabschiedet. In seinem Bericht würdigt der Regierungsrat das grosse Spektrum an bereits bestehenden Massnahmen und Leistungen, welche der Kanton und die Gemeinden bereits heute zu Bekämpfung und Verhinderung von Armut einsetzen.

Die Strategie fusst auf einem modernen und ganzheitlichen Armutsverständnis. Es werden mehrere Handlungsfelder identifiziert: Bildungschancen, Erwerbintegration, Wohnversorgung, gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie soziale Existenzsicherung. Diese Ausgestaltung dieser Felder ist von grosser Bedeutung für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut. Für jedes Handlungsfeld wurden deshalb Bereiche mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt und darin zu prüfenden Massnahme erarbeitet. Diese Massnahmen werden in den nächsten zwei Jahren überprüft. Insbesondere das Monitoring und die Koordination der verschiedenen Massnahmen haben dabei eine hohe Priorität. Die Armutsstrategie behält auch mit und nach der Covid-19-Pandemie ihre Gültigkeit. Der ganzheitliche Ansatz dürfte sogar noch an Bedeutung gewinnen. Bei der Prüfung und Priorisierung der Massnahmen wird der Regierungsrat – basierend auf einem kontinuierlichen Monitoring – berücksichtigt, wie sich die Pandemie auf die Armut im Kanton auswirkt.

10.3. Stabilisierungsmassnahmen

10.3.1. Aus heutiger Sicht keine weiteren Massnahmen nötig

Bund und Kanton haben während des Lockdowns mit umfangreichen Stabilisierungsmassnahmen reagiert. Die weitgehenden Einschränkungen haben für viele Unternehmungen zu wegbrechenden Umsätzen geführt, währenddem die Kosten weiterhin anfielen. Um Arbeitslosigkeit und Insolvenzen zu verhindern, wurden diese Unternehmen durch verschiedene Kanäle staatlich unterstützt. Die Massnahmen waren wirksam: Ein sprunghafter Anstieg von Arbeitslosigkeit und Firmenkonkursen konnte verhindert werden. Mit der Aufhebung des Lockdowns besteht keine Notwendigkeit mehr für Stabilisierungsmassnahmen dieses Zuschnitts und dieser Grössenordnungen.

Angesichts des sich abzeichnenden V-förmigen Rezessionsverlaufs sind aus heutiger Sicht auch keine klassischen Konjunkturstabilisierungsmassnahmen notwendig. Zumal die Binnennachfrage – nur sie kann staatlich stimuliert werden – alles in allem robust geblieben ist. Zu beachten ist auch, dass in der Schweiz die sogenannten automatischen Stabilisatoren relativ stark ausgeprägt sind. Sie bewirken ohne politisches Dazutun eine automatische antizyklische Wirkung. Allen voran sind hier die Arbeitslosenversicherung, aber auch Steuern zu nennen. Sie wirken rasch und gezielt, verursachen aber auch hohe Kosten in Form von Steuerausfällen oder Darlehen des Bundes an die ALV.

Zudem hat der Bund den Corona-Erwerbsersatz für Selbständigerwerbende sowie das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit und das summarische Verfahren für die Abrechnung

der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) verlängert. Zu betonen ist schliesslich auch die Rolle der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Durch ihre Interventionen auf dem Devisenmarkt hat sie dafür gesorgt, dass die Schweizer Exportwirtschaft durch ein übermässiges Erstarken des Schweizer Franken nicht noch zusätzlich unter Druck kommt.

10.3.2. Eventualplanung für das Szenario einer L-Rezession

Wie bereits angedeutet, ist der weitere Konjunkturverlauf unsicher und hängt auch von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab. Es ist deshalb wichtig, in Szenarien zu denken.

Aktive staatliche Massnahmen zur Konjunkturstabilisierung sind im Falle einer lang anhaltenden Rezession und nur langsamen Erholung («L-Rezession») denkbar. Bei diesem Szenario kommt es im Gegensatz zum V-Szenario zu Zweitrundeneffekten: Entlassungswellen, Firmenbankrotte oder Kreditausfälle häufen sich. Die Finanzstabilität ist zunehmend gefährdet, und es entstehen weitere grosse Risiken, beispielsweise auf dem Immobilienmarkt. Nachfrageseitig wäre der Konsum angesichts der verlängerten Covid-Massnahmen und der viel stärker steigenden Arbeitslosigkeit besonders betroffen; nach einem massiven Einbruch 2020 wäre 2021 nur mit einer zögerlichen Erholung zu rechnen. Die Ausrüstungsinvestitionen sinken aufgrund von zunehmenden Insolvenzen und der langsamen Erholung über beide Jahre. Auch bei den Exporten folgt auf den Einbruch nur eine langsame Erholung.

In diesem Fall wäre zu prüfen, ob zusätzlich zu den automatischen Stabilisatoren eine Stimulierung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage erzielt werden kann. Dies ist über zwei Kanäle möglich:

- Erhöhung des Staatskonsums oder staatlicher Investitionen: Dabei entsteht eine Multiplikatorwirkung durch den Privatkonsum, sofern der Stimulus nicht ausserhalb der Kantons-grenze verpufft.
- Stimulierung des privaten Konsums durch Steigerung der Kaufkraft bspw. mittels staatlicher Transfers oder Steuersenkungen: Grundvoraussetzung ist dabei aber, dass die privaten Haushalte die zusätzlichen Mittel auch tatsächlich für Konsumzwecke ausgegeben und aufgrund der wirtschaftlichen Unsicherheit nicht einfach sparen.

Zu beachten sind aber auch die spezifischen ökonomischen Rahmenbedingungen einer solchen Rezession. Falls aufgrund anhaltender staatlicher Restriktionen Kapazitätsengpässe bestehen, können überwiegende Stimulierungsmassnahmen sogar kontraproduktiv sein und zu einer Überhitzung führen.

Allfällige diskretionäre staatliche Konjunkturstabilisierungsmassnahmen müssten im Sinne einer internationalen best practice die sogenannten TTT-Kriterien erfüllen. Das heisst, der fiskalpolitische Stimulus sollte zeitgerecht (timely), vorübergehend (temporary) und gezielt (targeted) wirken:

- Mit zeitgerecht ist gemeint, dass die Wirkung rechtzeitig eintreten sollte, also wenn die Wirtschaft noch unterausgelastet ist. Fiskalpolitische Massnahmen können durchaus rasch wirksam werden. Voraussetzung sind umsetzungsbereite Projekte, wenn es um Investitionsprogramme geht, und eine rasche Umsetzung, wenn es sich um steuerliche Entlastungen oder staatliche Transfers handelt. Setzt die Wirkung zu spät ein, verpufft die Wirkung und birgt sogar inflationäre Gefahren.
- Ein Stimulierungsprogramm sollte nur vorübergehend sein, um inflationäre Effekte zu vermeiden und den langfristigen Ausgleich des Staatshaushalts nicht zu gefährden.
- Und schliesslich sollte ein Programm in dem Sinne gezielt wirken, als es bei den Ursachen der Konjunkturschwäche ansetzt.

Das dritte Kriterium zeigt somit auch die Grenzen diskretionärer fiskalischer Konjunkturpolitik im Kanton Basel-Landschaft:

- Ein wichtiger Treiber für rezessive Tendenz ist der Rückgang der Exportnachfrage. Sie kann jedoch durch Konjunkturprogramme nicht stimuliert werden.

- Beim Kanton Basel-Landschaft handelt es sich um eine kleine Volkswirtschaft. Die Auswirkungen von Massnahmen würden sich daher nur zu Teilen auf die kantonale Wirtschaft auswirken. Ein grosser Teil der Effekte hätten ihre Auswirkungen in anderen Kantonen oder gar im Ausland, was zu einem geringen Multiplikatoreffekt führt.

Wichtig ist deshalb zusätzlich auch, dass Konjunkturstabilisierungsmassnahmen – wie schon während des Lockdowns – subsidiär zu jenen des Bundes erfolgen.

Im Sinne einer Eventualplanung hat der Regierungsrat parallel zur Erarbeitung des AFP 2021-2024 mögliche Massnahmen skizziert. Die entsprechenden Massnahmen sind naturgemäss teuer. Es muss deshalb beachtet werden, dass die finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und der zukünftige finanzielle Handlungsspielraum des Kantons nicht fahrlässig aus der Hand gegeben wird.

Der Entwurf zum AFP 2021-2024 ist daher konjunkturpolitisch bereits angemessen und keinesfalls restriktiv ausgestaltet, vielmehr enthält er diverse expansive Elemente, wie ein relativ hohes Investitionsvolumen, die Umsetzung der SV17, die zukünftige Einkommens- und Vermögenssteuerreform sowie eine Erhöhung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV).

10.4. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat wird die Entwicklung der Pandemie und der volkswirtschaftlichen Folgen weiterhin laufend beobachten und bei Bedarf zusätzliche Massnahmen ergreifen. Er lehnt es jedoch ab, bereits zum jetzigen Zeitpunkt finanzielle Mittel für weitergehende Massnahmen in den aktuellen AFP einzustellen. Für die Finanzierung allfälliger zusätzliche Unterstützungsmassnahmen würden die etablierten Instrumente der unterjährigen Steuerung wie Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen genutzt. Der Landrat wird innerhalb der Steuerungsberichte über die finanzielle Entwicklung informiert. Im Laufe des kommenden Jahres werden sich die Erkenntnisse über die volkswirtschaftliche Lage und die Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen festigen. Diese neuen Erkenntnisse werden dann in den Prozess zur Erarbeitung des kommenden AFP einfließen.

11. Finanzielle Perspektiven

11.1. Finanzpolitische Ziele des Regierungsrats

Gemäss der aktuellen Erwartungsrechnung (vgl. Ziff. 8) wird für das aktuelle Jahr 2020 in der Erfolgsrechnung ein Defizit in der Höhe von 9 Millionen Franken erwartet. Der Ausblick ist sowohl aus gesundheitspolitischer als auch ökonomischer Sicht höchst unsicher. Die Rezession im Jahr 2020 führt aber mit Sicherheit zu finanzpolitischen Herausforderungen in den nächsten Jahren. Der Regierungsrat hat im AFP 2021–2024 deshalb den engen finanziellen Handlungsspielraum verantwortungsbewusst genutzt. Er ergänzt die bereits in den vergangenen Aufgaben- und Finanzplänen berücksichtigten Schwerpunkte mit ersten Massnahmen bis ins Jahr 2021 zur Bewältigung der Pandemie.

Finanzpolitische Ziele des Regierungsrates
Oberste Priorität des Regierungsrats hat weiterhin die Beibehaltung des finanziellen Handlungsspielraums. Gerade die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass der Kanton jederzeit im Stande sein muss, kurzfristig auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können.

Es geht darum, den finanziellen Spielraum verantwortungsbewusst und mit Augenmass zu nutzen. In den kommenden Jahren werden deshalb weiterhin Entlastungen bei den Hauptkostenblöcken (Gesundheit, Bildung, Soziales) angestrebt. Gleichzeitig sollen mittelfristig – neben der Bewältigung der COVID-19-Pandemie – wieder vermehrt Mittel für neue Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen sollen noch effizienter genutzt werden, um den Kanton Basel-Landschaft noch attraktiver zu machen.

Angesichts der finanzpolitischen Herausforderungen orientiert sich der Regierungsrat hinsichtlich der Nutzung des finanziellen Handlungsspielraums mittelfristig weiterhin an den finanzstrategischen Zielsetzungen und setzt damit das Finanzhaushaltsgesetz konsequent um. Die COVID-19-Pandemie hat an diesen mittelfristigen Zielen nichts geändert, die finanzpolitischen Herausforderungen –

insbesondere die Verschuldung – bleiben bestehen beziehungsweise haben sich sogar akzentuiert. Um die COVID-19-Pandemie und deren ökonomischen Konsequenzen zu bewältigen, hat der Regierungsrat die Ziele für den AFP 2021–2024 kurzfristig angepasst.

Das Hauptziel, die zukünftige Belastbarkeit des Kantonshaushalts sicherzustellen, soll aufgrund der COVID-19-Pandemie entlang von drei finanzpolitischen Leitlinien sichergestellt werden:

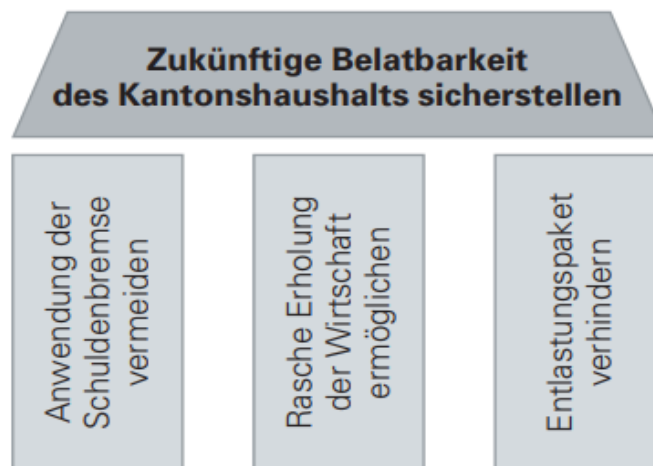


Abbildung 16: Zukünftige Belastbarkeit des Kantonshaushalts sicherstellen

11.2. Ergebnis der aktuellen Finanzplanung 2021-2024

Der Regierungsrat hat am 15. September 2020 die Landratsvorlage zum AFP 2021–2024 ([LRV 2020/393](#)) verabschiedet. Dieser weist trotz COVID-19 in allen vier Jahren schwarze Zahlen aus: Im Budget 2021 ist ein Überschuss der Erfolgsrechnung von 3 Millionen Franken eingeplant. Für die drei Finanzplanjahre 2022–2024 rechnet der Regierungsrat mit Überschüssen von 8 Millionen Franken, 15 Millionen Franken und 38 Millionen Franken.

Dieser vergleichsweise positive Ausblick resultiert trotz einem historischen wirtschaftlichen Einbruch im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie. Die budgetierten Steuereinnahmen liegen um 48 Millionen Franken unter dem Wert, der noch im letztjährigen AFP für das Jahr 2021 erwartet wurde. Eine positive Entwicklung in ähnlicher Grössenordnung darf hingegen bei der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) erwartet werden: Die Gewinnausschüttung der vergangenen Jahre, der Halbjahresabschluss 2020 der SNB sowie die Zusatzvereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement führen zur Budgetierung einer dreifachen Gewinnausschüttung im Jahr 2021, was einer Erhöhung um 45 Millionen Franken gegenüber der bisherigen Planung entspricht.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2021 beträgt 76%. Mit diesem Wert können die Nettoinvestitionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden. In den Finanzplanjahren wird zur Finanzierung der Investitionen trotz positivem Saldo der Erfolgsrechnung ebenfalls die Erhöhung der Nettoverschuldung notwendig. Über die vier AFP-Jahre summiert sich der Finanzierungssaldo auf -211 Millionen Franken.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Unsicherheit im AFP 2021–2024 relativ hoch. Insbesondere die konjunkturelle Entwicklung und damit die Steuererträge des Kantons sind stark vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängig. Die Steuerschätzungen im AFP basieren auf der Konjunkturprognose von BAK Economics vom Juli 2020. Aufgrund der hohen Unsicherheit wurde durch BAK Economics im Oktober 2020 ein Prognose-Update für den Kanton Basel-Landschaft vorgenommen (vgl. Ziff. 7.1). Dieser zeigt gegenüber dem Stand Juli 2020 ein leicht positiveres Bild, allerdings sind die Unsicherheiten weiterhin sehr hoch, und BAK Economics stuft die negativen Risiken als deutlich wahrscheinlicher ein.

12. Schlussfolgerungen und Erkenntnisse für die Zukunft

Im Folgenden werden abschliessend die kritischen Erfolgsfaktoren bei der Bewältigung der Pandemie dargestellt und gewürdigt. In diesem Sinne wird für die verschiedenen Teilbereiche zusammengefasst, welche Prozesse aus Sicht der Verwaltung gut funktionierten und wo noch Handlungs- beziehungsweise Optimierungsbedarf in Anbetracht der aktuellen und zukünftigen Ereignisbewältigung besteht. Die Reihenfolge orientiert sich an den Kapiteln zu den Massnahmen im ersten Teil.

12.1. Aufrechterhaltung des politischen Betriebs

Der ordentliche Parlamentsbetrieb ist so weit wie möglich auch in der ausserordentlichen Lage aufrecht zu erhalten. Dank dem regelmässigen Austausch zwischen dem Regierungsrat und der Geschäftsleitung des Landrats lief die Zusammenarbeit zwischen der Exekutive und der Legislative in geordneten Bahnen ab und hielt die bestehende Kompetenz und Verantwortung der Legislative gegenüber der Exekutive so weit als möglich einhalten. Entscheide konnten aufgrund der vereinbarten Prozesse entsprechend der Dringlichkeit gefällt werden.

Die Erfahrung im Umgang mit COVID-19 zeigt, dass in einer ausserordentlichen Lage jeweils situativ entschieden werden muss, in welcher Form der demokratische Prozess sichergestellt werden kann und welche Massnahmen verhältnismässig sind.

12.2. Kommunikation

Kommunikation gegenüber der Bevölkerung:

Die Kommunikationsstrategie, die einen Auftritt des Gesamtregierungsrats nur dann vorsah, wenn auf Kantonsebene strategisch wichtige Entscheide vorliegen, wurde zu Beginn von einzelnen Medien kritisiert. Dies wurde vor allem als Thema aufgenommen, weil der Kanton Basel-Stadt jeweils immer Medienkonferenzen des Regierungsrats unmittelbar nach den Medienkonferenzen des Bundesrats vorsah. Seitens der Bevölkerung waren allerdings die meisten Rückmeldungen zur Kommunikationsstrategie des Regierungsrats positiv.

Die stufengerechte Regelung der Kommunikationsführung hat sich bewährt. Die Koordination und die gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Stellen hat jederzeit funktioniert.

Besonders bewährt hat sich der Einsatz der Kantonalen Notfall Hotline (KNH) des KKS. Die Einzigartigkeit der getroffenen Massnahmen hat bei der Bevölkerung viele Fragen ausgelöst. Die Hotline konnte diese auffangen und leistete damit einen wichtigen Beitrag für die Vertrauensbildung der Bevölkerung in die Behörden.

Für die Bewirtschaftung und das Monitoring der Social-Media-Kanäle war sehr hilfreich, dass der Regierungsrat bereits im Jahr 2018 eine Social-Media-Strategie⁶⁵ verabschiedet hatte, die den Einsatz der Social-Media im Ereignisfall regelt. Mit der Präsenz des Kantons in den sozialen Medien konnten auch auf diesem Weg viele Fragen beantwortet werden.

Kommunikation gegenüber den Gemeinden:

Positiv beurteilt wurde die zeitnahe und regelmässige Kommunikation gegenüber den Gemeinden. Ebenfalls sehr geschätzt wurde die rasche Bearbeitung der Gesuche sowie die gute Erreichbarkeit der Stabsstelle Gemeinden bei Fragen.

Als verbesserungswürdig kann die Erreichbarkeit der Gemeinden eingestuft werden. Hilfreich wäre die Definition von Ansprechpersonen (Mailadressen), damit garantiert werden kann, dass die Informationen zeitnah und adressatengerecht an alle Gemeinden, respektive in den Gemeinden an die zuständigen Personen gelangen.

Kommunikation in den Schulen:

Schulleitungen, Schulräte, Gemeinden, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler wurden durch die Schulleitungen und die Dienststellen in regelmässigen Abständen über

⁶⁵ RRB NR. 2018-575 vom 17. April 2018

das weitere Vorgehen informiert. Dabei standen das Amt für Volksschulen und die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen, Hochschulen in regelmässigem Kontakt mit den Schulleitungen und Rektoraten. Zuständigkeiten waren klar definiert. Dies hat sich bewährt.

Sämtliche Entscheidungen wurden in der installierten Task Force Schulen und mit allen Systembeteiligten besprochen.

Die wöchentlichen Informationsbriefe an die Lehrbetriebe und ÜK-Zentren haben gemäss Rückmeldungen sehr viel Sicherheit vermittelt. Die Lernenden und die Lehrpersonen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Rektorinnen und Rektoren im Rahmen von neuen Entscheiden des Bundes auf die konkrete Umsetzung an den Schulen hingewiesen.

Kommunikation im Sportbereich

Bei neuen Beschlüssen des Bundesrats oder des Regierungsrats besteht bei den Sportorganisationen, die grösstenteils freiwillig tätig sind, bei den Gemeinden sowie weiteren Sportanlagenbetreibern, den kommerziellen Sportanbietern, aber auch bei Individualsportlerinnen und Individualsportlern ein erhöhter Informationsbedarf. Dabei ist eine zeitnahe Kommunikation der Anpassungen und Neuregelungen über die verschiedenen Informationskanäle sehr wichtig.

12.3. Austausch mit anderen Akteuren

Externe Fachpersonen für Lagebeurteilungen

Die Lageberichte des KKS bildeten für den Regierungsrat eine sehr gute Grundlage, um je nach Lage die richtigen Massnahmen zu beschliessen. Dass für die Lagebeurteilungen zusätzlich externe Fachpersonen zur Verfügung standen, hat sich bewährt. Der KKS sollte für andere Szenarien gemäss Gefahrenanalyse jeweils einen Pool (Kontaktliste) mit entsprechenden Fachexperten führen, die bei Bedarf beigezogen werden können.

Zusammenarbeit mit Bund und anderen Kantonen

Vom Bund wäre erwünscht gewesen, etwas mehr Vorlauf für Veränderungen der neuen Massnahmen zu bekommen (Abstandsregelungen, Risikogruppen usw.). Eine engere Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen wäre ebenso hilfreich und hätte vielleicht weniger mediale Schlagzeilen ausgelöst.

Als sehr belastend für die Schulen, die Lernenden und die Prüfungsleitungen wurde die fehlende Koordination und unterschiedliche Handhabung in der Berufsmaturität (über Erziehungsdirektorenkonferenz EDK) und den EFZ-Lehrgängen (über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI) wahrgenommen.

Verhältnis Notlage und Notverordnungsrecht Art. 40 des Epidemiengesetzes des Bundes räumt den Kantonen weitgehende Kompetenz ein, Massnahmen anzuordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Darüber hinaus sieht die Kantonsverfassung in § 74 Abs. 3 die Möglichkeit von Notverordnungsrecht vor. Dafür ist die Anordnung einer kantonalen Notlage nach § 3 BZG BL ([SGS 731](#)) nicht zwingend, jedoch (politisch) hilfreich. Notverordnungsrecht stellt gesetzesvertretendes, verfassungsunmittelbares Verordnungsrecht dar. Genehmigen von Notverordnungsrecht durch den Landrat impliziert «bewilligen» oder «ablehnen» und ist mehr als nur zur Kenntnis nehmen. Die Genehmigung erweist sich als rückwirkend bzw. nachträglich konstitutiv und nicht bloss als deklaratorisch. Der Regierungsrat ist für die Inkraft- und die Ausserkraftsetzung von Notverordnungsrecht zuständig.

12.4. Finanzpolitische Instrumente

Die mit dem per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHG, [SGS 310](#)) eingeführten Instrumente und Prozesse zur finanziellen Steuerung wie der AFP-Prozess, die unterjährige Steuerung und das Ausgabenrecht mit den Regelungen zur Ausgabenbewilligung haben sich auch während der Notlage als praxistauglich erwiesen.

Finanzielle Unterstützungsmassnahmen konnten schnell und unter Einhaltung der finanzrechtlichen Vorgaben ausgearbeitet und umgesetzt werden.

12.5. Gesundheitspolitische Massnahmen und Spitallandschaft

Wie in Kapitel 10 vorgestellt, wurden verschiedene Konzepte erarbeitet und umgesetzt. Für eine erneute Eskalation der COVID-19-Pandemie oder für zukünftige Ereignisse stehen somit Konzepte und vordefinierte Phasen und Indikatoren bereit, die auch anhand der Erkenntnisse aus der zweiten Welle aktualisiert werden sollen. Dies erlaubt auch in Zukunft ein koordiniertes und schnelles Handeln.

12.6. Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft

Der Regierungsrat hat zu Beginn des Lockdowns rasch mit seinem Massnahmenpaket auf die wirtschaftlichen Auswirkungen reagiert. Die Soforthilfe konnte rasch und unbürokratisch abgewickelt werden. Trotz des hohen Umsetzungstempos ist es zu keinen nennenswerten Missbräuchen gekommen. Die Unterstützung des Kantons hat die umfangreichen Massnahmen des Bundes gezielt ergänzt und den betroffenen KMU wirkungsvoll geholfen. Die Soforthilfe dürfte einen spürbaren Einfluss bei der Verhinderung von Firmenkonkursen und Arbeitslosigkeit gehabt haben.

Die sehr schnelle finanzielle Unterstützung der Lehrbetriebe in Kurzarbeit hat sehr viel Vertrauen bei den Lehrbetrieben geschaffen. Damit konnte vorerst auch eine Lehrstellenkrise verhindert werden. Die Unterstützung wird auch für die Lehrstellenperiode 2021/22 notwendig sein. Ein vom Bund subventioniertes Lehrstellenprojekt wurde Mitte Oktober 2020 in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion Baselstadt und den Wirtschaftsbänden in unserer Region gestartet (Wirtschaftskammer BL, Handelskammer beider Basel und Gewerbeverband Basel).

In naher Zukunft steht die gezielte Unterstützung der wirtschaftlich stark betroffenen Unternehmungen im Zentrum. Dabei muss aber ein reiner Strukturerhalt verhindert werden – im Zentrum möglicher Massnahmen müssen somit Unternehmungen stehen, die vor der Pandemie solide aufgestellt waren.

12.7. Aufrechterhaltung der Bildung

Die geänderte Verordnung über die schulische Laufbahn ([SGS 640.21](#)) erlaubte die Wahrung der Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden. Diese Grundlage schaffte die Voraussetzungen für die Sicherung von Abschlussnoten, die durch das Aussetzen der Abschlussprüfungen teilweise auf Erfahrungsnoten der Schulen basierten (Maturitätsprüfungen und schulische Lehrabschlussprüfungen).

Während der Fernunterricht zweifellos ein grosser und wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung war, muss gleichzeitig betont werden, dass die beiden Begriffe keineswegs als gleichbedeutend aufgefasst werden können. Digitalisierung im Schulkontext kann sich nicht auf die Bedienung von digitalen Geräten und Applikationen beschränken. Das Unterrichten mithilfe von Kommunikationsmitteln wie der Programme OneNote und Teams von Microsoft kann den Präsenzunterricht nicht vollständig ersetzen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen benötigt, damit der Fernunterricht bei zukünftigen Ereignissen effizienter wird und vielseitiger genutzt werden kann. Will man Fernunterricht schulen bzw. die erworbenen Skills pflegen, müsste man sich überlegen, ob nicht Lehrpersonen gewisse Lektionen oder Unterrichtssequenzen auch im normalen Präsenzmodus im Fernunterricht durchführen können/dürfen. Dies müsste über die Anwendung der Programme hinausgehen und es müssen insbesondere die Kollaborations- und Kommunikationskompetenz, die Kreativität und das kritische Denken gestärkt werden. Diese Kompetenzen stehen im Zeichen der Vernetzung beziehungsweise des vernetzten Denkens. Das heisst konkret, dass der Einsatz digitaler Medien Präsenz im Unterricht oder im unmittelbaren Umfeld des Lehr-/Lernprozesses erfordert. Der verstärkte Einsatz digitaler Medien verändert den Unterricht vor Ort, macht diesen aber keinesfalls überflüssig.

Im Laufe des Fernunterrichts war festzustellen, dass der direkte Kontakt innerhalb der Klasse zunehmend fehlte und der Wunsch nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts stetig grösser wurde. Die Umfrage zum Fernunterricht in den Berufsfachschulen hat ergeben, dass wir technisch sehr gut aufgestellt sind (BYOD, Office 365 usw.).

Die bereits ausgebildeten PICTS (Pädagogischer-ICT-Support) in den Berufsschulen waren ein Garant für die Umsetzung des Fernunterrichtes aus pädagogischer Sicht. Hier muss aber konsequent an der Weiterentwicklung dieses Supports stufenübergreifend gearbeitet werden (inhaltlich wie ressourcenmässig).

Die vom Kanton beauftragten und finanzierten bzw. selber geführten Dienste konnten den Betrieb in der Phase des Lockdowns angemessen aufrechterhalten und die meisten Leistungen sicherstellen. Es bestehen aber Anhaltspunkte, dass die belastete Situation der Familien in Verbindung mit reduzierter Unterstützung zu vermehrten Eskalationen führte. Bei allfälligen zukünftigen Pandemie-Phasen sollten Verbesserungen bezüglich des Zugangs zu ambulanten Beratungs- und Unterstützungsangeboten für belastete Kinder, Jugendliche und Familien geprüft werden, v.a. falls Schulen und/oder Einrichtungen der Betreuung geschlossen werden müssen.

12.8. Verwaltungsbetrieb

12.8.1. Aufrechterhaltung der Aufgabenerfüllung

Fachdienst Kantonale Verwaltung:

Die Aktivierung des Fachdienstes Kantonale Verwaltung erlaubte ein koordiniertes Vorgehen in der gesamten Verwaltung und einen raschen Informationsfluss von Exekutive und Legislative an die Verwaltung. Die Aufgaben des FD Kantonale Verwaltung ergaben sich aus Aufträgen des Regierungsrats und aus Rückmeldungen der Projektleitenden der Pandemie-Teams der Direktionen.

Sollte der FD Kantonale Verwaltung in Zukunft weitere Aufgaben übernehmen, müssten diese definiert und in einem aktualisierten beziehungsweise zu erstellenden Aufgabenbeschrieb festgehalten werden. Analog den Aufgaben gilt es auch die Kompetenzbefugnisse des FD Kantonale Verwaltung zu definieren.

Zusammenarbeit zwischen den Direktionen:

Die Zusammenarbeit zwischen den Direktionen funktionierte bestens. Verwaltungsstellen, die zeitweise überlastet waren, erhielten Unterstützung von anderen Stellen, die während des Lockdowns nicht ausgelastet waren.

In einzelnen Bereichen der Verwaltung konnten die angestammten und insbesondere die zur Ereignisbewältigung neu erforderlichen Leistungen nur durch den Zuzug externer (Teilzeit) Kräfte erbracht werden.

Infrastruktur

Dass im Lauf der Pandemie kantonsweit schnell für alle Mitarbeitenden die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, um Videokonferenzen durchzuführen, war entscheidend, dass auch während des Lockdowns wichtige Sitzungen von Landratskommissionen, Regierungsrat und der Verwaltung haben stattfinden können.

12.8.2. Personalpolitik

Auswirkungen auf die künftige Personalpolitik

Trotz des positiven Fazits will der Kanton als Arbeitgeber nun nicht einfach zum Status quo vor März 2020 zurückgehen, sondern wichtige Erkenntnisse aus den vergangenen Monaten aufnehmen und umsetzen:

- Die Möglichkeit zur Telearbeit bzw. Teile der Arbeiten im Homeoffice zu erledigen entspricht einem grossen Bedürfnis der Mitarbeitenden. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden, in dem die Telearbeit vereinfacht ermöglicht werden soll, wenn es Arbeitsinhalte und betriebliche Erfordernisse zulassen.
- Auch die Flexibilisierung der Arbeitszeit entspricht den Bedürfnissen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Das Personalamt erarbeitet im Auftrag des Regierungsrats Vorschläge, wie die geltenden Bestimmungen mass- und sinnvoll angepasst werden können.

- Ohnehin verändert die fortschreitende Digitalisierung die Arbeitswelt, indem sie tief in Prozesse eingreift und neue Arbeits- und Zusammenarbeitsformen ermöglicht. Diese Entwicklungen hat der Kanton auch als Arbeitgeber im Rahmen seiner Digitalisierungsstrategie bereits aufgenommen und wird sie weiterverfolgen.
- Besonders gefordert werden die Führungskräfte sein, da virtuelle Führungsstrukturen und Teamdynamiken stark an Bedeutung gewinnen werden. Diese müssen ergänzend zu den bisherigen unmittelbar persönlich geprägten Kontakten Teil des Führungsportfolios werden.

Die Auseinandersetzung mit der künftigen Ausrichtung der Personalpolitik erfolgt intensiv auf unterschiedlichen Ebenen:

- Intern beschäftigen sich mehrere Fachgremien auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen mit den vorangehend dargelegten Aspekten.
- In der Mitarbeitendenbefragung konnten im Herbst 2020 alle Mitarbeitenden der Verwaltung und der Schulorganisation ihre Einschätzung auch zu Telearbeit und den Arbeitsbedingungen einbringen. Die Ergebnisse werden noch vor Jahresende vorliegen und in die weiteren Überlegungen einfließen.
- Extern beteiligt sich der Kanton an laufenden Erhebungen, um so breit abgestützte Daten zu erhalten.

12.8.3. Digitalisierung des Verwaltungs- und Schulbetriebs

Seitens des Bauinspektorats (BIT) erfolgte eine schnelle Umsetzung von Sofortmassnahmen (Internet-Auflage von Baugesuchen/-plänen).

Eine Förderung der digitalen und medienbruchfreien (Bau-)Bewilligungsverfahren und die Bereitstellung von Infrastruktur, Finanzen und Ressourcen in Entwicklung und Umsetzung ist dringend notwendig. Ebenso bedarf es einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, um Online-Kundenkonten, E-Unterschriften und digitale Verfügungen ermöglichen zu können.

Weiter waren die Erfahrungen mit Homeoffice grösstenteils positiv. Beigetragen zur schnellen Umstellung haben die Verwendung von GEVER⁶⁶ und die breitflächige Ausrüstung der Mitarbeitenden mit Convertible Laptops. Die Unterstützung der Dienststellen durch die IT wurde als sehr positiv beurteilt.

Die Pandemie hat in der Verwaltung gleichsam einen Digitalisierungsschub ausgelöst. Im Rahmen des Homeoffice stiessen die Mitarbeitenden zu Beginn jedoch teilweise auch an Grenzen, weil die entsprechenden Geräte nicht für alle zur Verfügung standen.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass mit Videokonferenzen oft dieselben Resultate erreicht werden können wie bei Sitzungen mit physischer Präsenz. Darin liegt für die Zukunft ein Effizienzpotenzial für die Verwaltung (z.B. betreffend Reisezeiten).

Die kurzfristige Umstellung auf den Fernunterricht war für alle Schulen eine grosse Herausforderung. Die kantonalen Schulen konnten davon profitieren, dass mit der Umsetzung der IT-Strategie Schulen in der Vergangenheit bereits grosse Fortschritte erreicht werden konnten. Bei den kommunalen Schulen war die Ausgangslage sehr unterschiedlich. Insgesamt haben die im Fernunterricht gesammelten Erfahrungen aber auf allen Schulstufen Impulse und Bewusstsein für weitere wichtige Entwicklungsschritte der Digitalisierung – in pädagogischer und technischer Hinsicht – gegeben.

Im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern, ihren Verbänden und anderen Gemeinwesen ist es wichtig, auf und mit möglichst vielen elektronischen Tools arbeiten zu können. Entsprechend steigen aber auch Verunsicherung und Herausforderungen hinsichtlich des Datenschutzes.

⁶⁶ GESchäftsVERwaltung, vollständige und medienbruchfreie Verwaltung von Akten in digitaler Form.

13. Anhang

13.1. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfG	Amt für Gesundheit
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AKJB	Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
AMB	Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz
AMKB	Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe
APP	Applikation
Art.	Artikel
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BG	Bürgschaftsgenossenschaft
BIP	Bruttoinlandprodukt
BKSD	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
BMH	Dienststelle Berufsschule, Mittelschulen und Hochschulen
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion
BSS	Blue Screen Switzerland aus dem Hause Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)
BSTB	Bundesstab Bevölkerungsschutz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
BZG BL	Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SGS 731)
bzw.	beziehungsweise
CH	Schweiz
CHF / Fr.	Schweizer Franken
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
E-Baugesuch	elektronisches Baugesuch
EpG	Epidemiengesetz (SR 818.10)
etc.	et cetera
FAQ	Frequently Asked Questions (= häufig gestellte Fragen)
FEB	Familienergänzende Kinderbetreuung
FD	Fachdienst (Teil des Krisenstabs)
FKD	Finanz- und Kirchendirektion
GEVER	GESchäftsVERwaltung, vollständige und medienbruchfreie Verwaltung von Akten in digitaler Form
GFS	Gemeindeführungsstab
GFV	Gemeindefachverband
HR	Human Resources
IMS	Interventionsmanagementsystem
inkl.	inklusive

IPS	Intensivpflegebetten
IT	Informatik
KA Dienst	Kantonsärztlicher Dienstag
KBK	kantonale Kulturbeauftragte
KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
KIGA	Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Baselland
KKS	Kantonaler Krisenstab
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kantonales Sozialamt
KSBL	Kantonsspital Baselland
Kuspo	Kultur- und Sportzentrum
KV	Kantonsverfassung (SGS 100)
KVP	Kulturvertragspauschale
KW	Kalenderwoche
LHA	Lufthygieneamt
LKA	Landeskanzlei
MEM-Industrie	Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
MIV	motorisierter Individualverkehr
Mrd.	Milliarde
NFS	Notfallstation
OeV / ÖV	öffentlicher Verkehr
PBL	Psychiatrie Baselland
Ph	Phase
Q1/2/3/4	1. / 2. / 3. / 4. Quartal
rechtl.	rechtlich
Reha	Rehabilitation
ResMaB	Ressourcenmanagement des Bundes
ResMaK	Ressourcenmanagement des Kantons
resp.	respektive
RFS	Regionalführungsstab
RRB	Regierungsratsbeschluss
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBMV	Schul- und Büromaterialverwaltung
SEB	Schulergänzende Kinderbetreuung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft
SHV	Sozialhilfeverordnung

SID	Sicherheitsdirektion
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
sog.	sogenannte
SoH	Solothurner Spitäler
SR	Systematischen Rechtssammlung des Schweizer Bundesrechts
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TNW	Tarifverbund Nordwestschweiz
U-Abo	Umweltschutz Abonnement des Tarifverbund Nordwestschweiz
UAG	Unified Access Gateway
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US-Dollar
UKBB	Universitäts-Kinderspital beider Basel
VBLG	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
VGD	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
WB	Waldenburgerbahn
WHO	Weltgesundheitsorganisation
z.B.	zum Beispiel

13.2. Chronologie der RRB zu COVID-19 zwischen dem 28.02.2020 – 25.08.2020

In der Zeit vom 28. Februar 2020 bis Ende August 2020 hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie insgesamt 112 Regierungsgeschäfte beschlossen. 18 Regierungsgeschäfte wurden im Zirkularverfahren beschlossen, 94 im Rahmen von ordentlichen oder ausserordentlichen Regierungssitzungen.

	Datum	Einreichende Direktion	RRB-Nummer	Geschäftstitel / Inhalt
1	28.02.20	SID/VGD	2020-265	Auftrag an den Kantonalen Krisenstab (KKS), die vom Bundesrat verordneten Massnahmen umzusetzen sowie den kantonalen Pandemieplan zu aktivieren.
2	1.03.20	SID/VGD	2020-266	Zusätzliche Massnahme zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus: zeitlich und lokal beschränktes Ausschankverbot im Zusammenhang mit vorgabenwidrigen Fasnachtsveranstaltungen in Sissach und Liestal.
3	2.03.20	SID/VGD	2020-267	Aufhebung der Freinachtsbewilligung während der Fasnachtszeit.
4	10.03.20	VGD	2020-317	Übergeordnete Ziele des Regierungsrats und Auftrag an den Kantonalen Krisenstab auf deren Basis, Massnahmen zu planen und umzusetzen.
5	13.03.20	LKA	2020-332	Aufträge aufgrund der COVID-Verordnung 2 des Bundesrats zur Bekämpfung des Coronavirus: Prüfung Notstandsverordnung BL / Koordination mit BS und Region / Vorbereitung für den Fall einer Eskalation der Lage / Erstellung Bewilligungskonzept für Veranstaltungen / Regelung Kinderbetreuung und Schulunterricht / Homeoffice-Regelungen für die Verwaltung / Stützungsmassnahmen für die Wirtschaft.
6	15.03.20	VGD	2020-333	Regierungsrat erklärt die Notlage und ergreift weitergehenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Lockdown Kanton BL)
7	17.03.20	VGD	2020-384	Aufhebung und Neufassung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 betreffend Erklärung einer Notlage und Ergreifen von weitergehenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus
8	17.03.20	FKD	2020-385	Regelung der Arbeit im «Homeoffice»
9	17.03.20	LKA	2020-388	Zusätzliche Verwaltungsaufträge zur Umsetzung der Corona-Massnahmen
10	17.03.20	BKSD	2020-391	Umgang mit zugesicherten Beiträgen des Kantons für aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagte Kultur- und Sportveranstaltungen
11	17.03.20	LKA	2020-393	100. Geburtstage: Keine Besuche infolge Corona-Krise bis vorerst April 2020
12	19.03.20	FKD	2020-385	Regelung der Arbeit im «Homeoffice», Rektifikat I
13	19.03.20	LKA	2020-399	Absage Gemeindewahlen vom 17. Mai 2020 und der im Juni stattfindenden Nachwahlen sowie der Gemeindeabstimmungen

14	19.03.20	LKA	2020-400	Informationsaustausch, Planung, Kommunikation sowie Aufträge im Zusammenhang mit COVID-19
15	24.03.20	FKD	2020-430	Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I)
16	24.03.20	FKD	2020-431	Notverordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II)
17	27.03.20	FKD	2020-385	Regelung der Arbeit im «Homeoffice», Rektifikat II
18	27.03.20	BKSD	2020-439	Anpassung der Verordnung über die schulische Laufbahn, damit trotz Wegfall des Präsenzunterrichts für Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden kein Nachteil in ihrer schulischen Laufbahn entsteht und die Übertritte zwischen den Schulstufen sichergestellt sind.
19	27.03.20	LKA	2020-440	Informationsaustausch, Planung, Kommunikation sowie Aufträge im Zusammenhang mit COVID-19
20	31.03.20	FKD	2020-461	Ausgabenbewilligung und dringlich Kreditüberschreitungen zur Umsetzung der Corona-Notverordnungen I und II vom 24. März 2020.
21	3.04.20	LKA	2020-466	Regelung der Frage des Fristenstillstands für fakultative Referenden.
22	3.04.20	LKA	2020-468	Informationsaustausch, Planung, Kommunikation sowie Aufträge im Zusammenhang mit COVID-19
23	7.04.20	FKD	2020-492	Einsetzen und Aufträge der «Arbeitsgruppe AFP COVID-19»; Aufträge: Monitoring Wirtschaft, Prüfen weiterer Massnahmen während und nach der Krise für die Wirtschaft sowie Sicherstellen der finanziellen Steuerung während und nach der Krise.
24	7.04.20	BKSD	2020-500	Vorgehen und Kreditüberschreibungsbeschluss zur Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor
25	7.04.20	LKA	2020-497	Empfehlung zur Anordnung von Majorzwahlen unter Vorbehalt in den Gemeinden am 28. Juni 2020.
26	7.04.20	BKSD	2020-501	Notverordnungen über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus sowie über die Kompensationsleistungen der Gemeinden (Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb)
27	8.04.20	VGD	2020-503	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 1
28	15.04.20	VGD	2020-504	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 2
29	17.04.20	VGD	2020-505	Verlängerung der Massnahmen gegen die Verbreitung zur vom Bundesrat festgelegten Geltungsdauer aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 16.4.2020.

30	17.04.20	VGD	2020-506	COVID-19: Zwischenbericht zu den Massnahmen und Kosten des Kantonalen Krisenstabes (KKS) Teilstab Pandemie
31	21.04.20	VGD	2020-544	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 3
32	21.04.20	VGD	2020-549	Erweiterung der Soforthilfe des Kantons auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende (Änderung der Corona-Notverordnung I)
33	21.04.20	BUD	2020-550	Massnahmen für die öffentliche Auflage von Baugesuchen während der Corona-Pandemie-Massnahmen im Internet
34	21.04.20	BKSD	2020-551	Vorgehen für die anstehenden Maturitätsprüfungen der Sekundarstufe II und Auftrag für die Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt
35	23.04.20	VGD	2020-554	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 4
36	24.04.20	VGD	2020-555	Dringlichen Bestellung von Hygienemasken und dringlicher Einkaufs von Material und Dienstleistungen für Testkampagne
37	28.04.20	FKD	2020-385	Regelung der Arbeit im «Homeoffice», Rektifikat III
38	28.04.20	FKD	2020-583	Bewilligungsverfahren zur Durchführung von Gemeindeversammlungen, Einwohnerratssitzungen und Sitzungen der Legislativorgane der Landeskirchen
39	28.04.20	FKD	2020-584	Ausnahmebewilligung für die Einwohnerratssitzung der Stadt Liestal am 29. April 2020
40	29.04.20	FKD	2020-588	Ausnahmebewilligung für die Einwohnerratssitzung von Allschwil am 13. Mai 2020
41	29.04.20	FKD	2020-589	Ausnahmebewilligung für die Einwohnerratssitzung von Pratteln am 11. Mai 2020
42	29.04.20	FKD	2020-590	Ausnahmebewilligung für die Einwohnerratssitzung von Reinach am 11. Mai 2020
43	30.04.20	VGD	2020-591	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 5
44	5.05.20	VGD	2020-620	COVID-19, Umsetzungskontrollen von Schutzkonzepten, Contact Tracing und Rückzug von Ressourcen aus dem KKS (Logistik): Bewilligung von Kreditüberschreitungen
45	5.05.20	LKA	2020-621	COVID-19: Aufträge zur Prüfung und Aktualisierung bestehender Regierungsratsbeschlüsse und Anordnungen
46	5.05.20	FKD	2020-622	Amtszeitverlängerung für durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger
47	5.05.20	FKD	2020-623	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Aesch

48	5.05.20	FKD	2020-625	Massnahmen gegen die Ausbreitung des 'Corona-Virus': Regelung der Arbeit im 'Homeoffice' ab 11. Mai 2020
49	5.05.20	VGD	2020-627	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 6
50	12.05.20	FKD	2020-654	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Zünzgen vom 18. Juni 2020
51	12.05.20	FKD	2020-655	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Aesch vom 16. Juni 2020 aufgrund eines neuen Gesuchs
52	12.05.20	FKD	2020-656	Ausnahmebewilligung für Einwohnerratssitzung Gemeinde Binningen vom 25. Mai 2020
53	12.05.20	FKD	2020-657	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Grellingen vom 24. Juni 2020
54	12.05.20	FKD	2020-658	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Oberwil vom 18. Juni 2020
55	12.05.20	FKD	2020-660	Ausnahmebewilligung für Einwohnerratssitzung Stadt Liestal vom 27. Mai 2020
56	12.05.20	LKA	2020-661	Definitive Durchführbarkeit von Majorzwahlen in den Gemeinden am 28. Juni 2020
57	12.05.20	LKA	2020-662	100. Geburtstage: Keine Besuche infolge Corona-Krise bis vorerst Ende Juni 2020
58	19.05.20	FKD	2020-712	Ausnahmebewilligung für Bürgergemeindeversammlung Gemeinde Häfelfingen vom 8. Juni 2020
59	19.05.20	FKD	2020-713	Ausnahmebewilligung für Bürgergemeindeversammlung Gemeinde Reinach vom 18. Juni 2020
60	19.05.20	FKD	2020-714	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Arlesheim vom 18. Juni 2020
61	19.05.20	FKD	2020-715	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Laufen vom 18. Juni 2020
62	19.05.20	FKD	2020-716	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Niederdorf vom 22. Juni 2020
63	19.05.20	FKD	2020-717	Ausnahmebewilligung für Einwohnerratssitzung Gemeinde Binningen vom 25. Mai 2020; erweiterte Traktandenliste
64	19.05.20	FKD	2020-718	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Lausen vom 17. Juni 2020
65	19.05.20	FKD	2020-719	Ausnahmebewilligung für Einwohnerratssitzung Gemeinde Pratteln vom 22. Juni 2020
66	19.05.20	VGD	2020-720	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 7
67	19.05.20	VGD	2020-721	COVID-19 Schutzmassnahmen im grenzüberschreitenden Personenverkehr
68	26.05.20	LKA	2020-756	Aufhebung der kantonalen Notlage und der Massnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2020-384 vom 17. März 2020 und Nr. 2020-505 vom 17. April 2020

69	26.05.20	FKD	2020-750	Ausnahmebewilligung für Einwohnerratssitzung Gemeinde Pratteln, konstituierende Sitzung vom 1. Juli 2020
70	26.05.20	FKD	2020-751	Ausnahmebewilligung für Einwohnerratssitzung Gemeinde Allschwil vom 9. und 10. Juni 2020
71	26.05.20	FKD	2020-741	Ausnahmebewilligung für Gemeindeversammlung Gemeinde Liesberg vom 22. Juni 2020
72	26.05.20	FKD	2020-742	Ausnahmebewilligung für Bürgergemeindeversammlung Bürgergemeinde Liestal vom 22. Juni 2020
73	26.05.20	FKD	2020-752	Ausnahmebewilligung für Einwohnerratssitzung Gemeinde Allschwil, konstituierende Sitzung vom 17. Juni 2020
74	26.05.20	FKD	2020-757	Aufhebung der Corona-Notverordnung I (SGS 360.11a)
75	26.05.20	VGD	2020-758	COVID-19: Anpassung der Organisation Pandemiebewältigung, Bewilligung von Kreditüberschreitungen, Auslösung von Aufträgen
76	2.06.20	SID	2020-776	Änderung der Verordnung über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36): Ergänzung von § 3 Absatz 1 betreffend Verzicht auf die Gebühren für die Wiedereinlösung deponierter Kontrollschilder
77	2.06.20	FKD	2020-791	Massnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus: Arbeiten während COVID-19
78	2.06.20	VGD	2020-787	Aufhebung der Vorgaben aus RRB Nr. 2020-621 vom 5. Mai 2020 zur Besuchsregelung in Alters- und Pflegeheimen, Spitälern und ähnlichen Institutionen
79	2.06.20	LKA	2020-792	Medienkonferenz «Leben mit COVID-19» am 9. Juni 2020, 13.30 Uhr, Landratssaal
80	9.06.20	VGD	2020-841	Interventionsmanagement-System für COVID-19 und andere Infektionskrankheiten im Kanton Basel-Landschaft; Ausgabenbewilligung und Bewilligung einer Kreditüberschreitung
81	9.06.20	VGD	2020-817	Eskalationskonzept KSBL: Konkretisierung Spitallandschaft COVID-19 im Kanton Basel-Landschaft
82	9.06.20	VGD	2020-821	KKS Teilstab Pandemie - Fachdienst Logistik, Abschluss Phase Beschaffung im ResMaK
83	9.06.20	FKD	2020-836	Bericht zur dringlichen Motion 2020-226 von Adil Koller: «Geschäftsmieten während Corona-Krise: Dreidrittels-Kompromiss»; Landratsvorlage und Freigabe zur Vernehmlassung
84	9.06.20	FKD	2020-827	Durchführung von Gemeindeversammlungen, Einwohnerratssitzungen und Sitzungen der Legislativorgane der Landeskirchen; Umsetzung Lockerungsmassnahmen des Bundesrats per 6. Juni 2020
85	9.06.20	FKD	2020-829	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 8

86	9.06.20	BKSD	2020-830	Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa, SGS 852.11a) – Teilaufhebung
87	9.06.20	LKA	2020-838	Medienkonferenz «Leben mit COVID-19» am 9. Juni 2020, 13.30 Uhr, Landratssaal; Medienmitteilung und Präsentation
88	16.06.20	BUD	2020-875	Offener Brief zur öffentlichen Vergabepolitik während und nach Corona; Überweisung
89	23.06.20	VGD	2020-935	Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2020/169 der FDP: «Wie lauten die Kriterien für eine Exit-Strategie aus dem Krisenmodus?»
90	23.06.20	VGD	2020-893	Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
91	23.06.20	BKSD	2020-962	Beantwortung der Schreiben der Gemeinde-Regionen zum Massnahmenpaket «Sicherung der Kinderbetreuung unter Corona»
92	26.06.20	VGD	2020-979	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 9
93	26.06.20	VGD	2020-980	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 10
94	2.07.20	FKD	2020-981	Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Vernehmlassungsverfahren
95	9.07.20	BUD	2020-984	Botschaft zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der COVID-19-Krise; Vernehmlassung
96	9.07.20	FKD	2020-985	Bundesgesetz über den Miet- und den Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Geschäftsmietegesetz): Vernehmlassung
97	9.07.20	VGD	2020-987	Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz); Vernehmlassung
98	14.07.20	LKA	2020-996	Aktennotiz zur Videokonferenz des Regierungsrats vom 14. Juli 2020
99	17.07.20	LKA	2020-997	Aktennotiz zur Videokonferenz des Regierungsrats vom 17. Juli 2020
100	21.07.20	LKA	2020-998	Aktennotiz zur Videokonferenz des Regierungsrats vom 21. Juli 2020
101	28.07.20	LKA	2020-995	Aktennotiz zur Videokonferenz des Regierungsrats vom 28. Juli 2020

102	4.08.20	LKA	2020-999	Aktennotiz zur Videokonferenz des Regierungsrats vom 4. August 2020
103	11.08.20	VGD	2020-1007	COVID-19: Krisenbewältigung aus Sicht der Kantone, Fragebogen KdK
104	11.08.20	FKD	2020-1009	Bundesgesetz über den Miet- und den Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Geschäftsmietegesetz): Vernehmlassungsantwort publizieren
105	11.08.20	VGD	2020-1013	Schreiben IG Baselbieter Sportverbände: Verschärfte Corona-Schutzmassnahmen für den Sport; Überweisung
106	11.08.20	BKSD	2020-1015	Schreiben betreffend Ausfallentschädigung Kulturunternehmen; Überweisung
107	11.08.20	FKD	2020-1050	Beantwortung der Interpellation 2020/236 von Rolf Blatter: «Verwaltung während Corona-Krise»
108	11.08.20	FKD	2020-1069	Geschäftsmieten während Corona-Krise - Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)
109	11.08.20	VGD	2020-1068	Fortführung und Aufstockung des Contact Tracings im Kanton Basel-Landschaft ab September 2020; Ausgabenbewilligung
110	18.08.20	SID	2020-1118	Beantwortung der Interpellation 2020/294 von Bianca Maag-Streit: «Corona-Krise, Folgen in der Sozialhilfe»
111	18.08.20	BKSD	2020-1123	Verlängerung der COVID-Verordnung Kultur – Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft
112	25.08.20	BKSD	2020-1164	Corona Schutzmassnahmen an den Berufsfach- und Mittelschulen, Mobiliarbeschaffung; Kreditüberschreitung
113	1.09.20	FKD	2020-1206	Vergütung von Schutzmasken für Beziehende von Ergänzungsleistungen
114	1.09.20	VGD	2020-1200	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 11
115	1.09.20	VGD	2020-1201	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 12
116	8.09.20	VGD	2020-1246	KdK; COVID-19: Krisenbewältigung aus Sicht der Kantone, Fragebogen
117	15.09.20	FKD	2020-1291	Beantwortung der Interpellation 2020/261 von Markus Dudler: «Demokratie in den Gemeinden fit für eine ausserordentliche Lage?»
118	15.09.20	BKSD	2020-1288	Bewilligung Gesuche um Ausfallentschädigung gemäss COVID-Verordnung Kultur des Bundesrats

119	22.09.20	VGD	2020-1319	Beantwortung der Interpellation 2020/336 von Werner Hotz: «Corona-Bschiss: Stand der Missbrauchsbe-kämpfung in Baselland?»
120	22.09.20	VGD	2020-1331	Beantwortung der Interpellation 2020/325 von Christina Jeanneret: «Covid 19 Vorsorgestrategie zur Verhinderung einer zweiten Infektionswelle im Kanton Basel-Landschaft»
121	22.09.20	BKSD	2020-1334	Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Sportorganisationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie: Teilrevision der Verordnung über den Swisslos Sportfonds
122	13.10.20	VGD	2020-1359	Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung); Eröffnung Vernehmlassung
123	20.10.20	LKA	2020-1408	Schreiben der Gemeinde Münchenstein betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie; Überweisung
124	20.10.20	FKD	2020-1458	Massnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus: Regelung der Arbeit im Home-Office aufgrund neuer Bundesvorgaben
125	20.10.20	VGD	2020-1448	Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung); Vernehmlassungsantwort
126	20.10.20	VGD	2020-1449	Ausgabenbewilligung für die Abgeltung der direkten Mehr- und Zusatzkosten sowie der Vorhalteleistungen der Spitäler im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der COVID-19-Bekämpfung für Januar bis April 2020; Kreditüberschreitung
127	20.10.20	VGD	2020-1450	Bewilligung Soforthilfe-Gesuche gemäss Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 und Ausgabenbewilligung Tranche 13
128	20.10.20	BKSD	2020-1455	Bewilligung von Gesuchen um Ausfallentschädigung gemäss COVID-Verordnung Kultur des Bundesrats
129	21.10.20	VGD	2020-1460	ZIKRULATIONSBESCHLUSS: Verordnung über die Bekämpfung der COVID-19 Pandemie
130	21.10.20	SID	2020-1461	ZIRKULATIONSBESCHLUSS: Einsatz Kantonalen Krisenstab sowie Aktivierung kantonalen Pandemieplan (COVID-19-Pandemie, zweite Welle)
131	27.10.20	SID	2020-1492	GPK-Fragenbogen zu COVID-19
132	27.10.20	VGD	2020-1484	Eskalationskonzept KSBL: Ausgabenbewilligung für und Konkretisierung der Vorgaben zur Bereitstellung medizinischer Ressourcen im Zusammenhang mit COVID-19; Kreditüberschreitung

133	3.11.20	LKA	2020-1500	Corona-Pandemie am trinationalen Oberrhein - Forderungen und Handlungsempfehlungen der Regio Basiliensis; Überweisung
-----	---------	-----	-----------	---

13.3. Parlamentarische Vorstösse

	Geschäftsnummer	Vorstossart	Titel	Urheber/in (Partei)	Status
1	2020/168	Motion	Jetzt proaktiv handeln: Überbrückungsmassnahmen und Risikominimierung für unser Gewerbe und unsere KMU	Andreas Dürr (FDP)	noch nicht überwiesen
2	2020/169	Schriftliche Anfrage	Wie lauten die Kriterien für eine Exit-Strategie aus dem Krisenmodus?	Saskia Schenker (FDP)	erledigt
3	2020/221	Motion	Investitionsbudget ausschöpfen	Christine Frey (FDP)	überwiesen
4	2020/223	Motion	Sanierungen und Renovationen vorverlegen	Christine Frey (FDP)	überwiesen
5	2020/225	Postulat	Sofort wirksame Massnahmen zur Beschaffung von Arbeitsplätzen und wertschöpfenden Tätigkeiten in der Post-Corona Wirtschaftskrise	Caroline Mall (SVP)	noch nicht überwiesen
6	2020/226	Motion	Geschäftsmieten während Corona-Krise: Dreidrittels-Kompromiss	Adil Koller (SP)	erledigt
7	2020/228	Postulat	Task-Force zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronakrise auf den Lehrstellenmarkt	Marc Scherrer (CVP)	noch nicht überwiesen
8	2020/233	Postulat	Coronakrise: Auswirkung auf die psychische Gesundheit	Patricia Bräutigam (CVP)	noch nicht überwiesen
9	2020/236	Interpellation	Verwaltung während Corona-Krise	Rolf Blatter (FDP)	beantwortet
10	2020/237	Interpellation	«Corona bedroht die Chancengleichheit in der Bildung»	Miriam Locher (SP)	noch nicht beantwortet
11	2020/257	Motion	Lehren aus der Covid-19-Pandemie	Felix Keller (CVP)	überwiesen
12	2020/258	Postulat	«On demand» temporäre Erhöhung der Lektionen der beruflichen Orientierung	Jan Kirchmayr (SP)	überwiesen
13	2020/259	Interpellation	Unterstützung Lernende	Anita Biedert (SVP)	beantwortet
14	2020/260	Postulat	Budgethilfe für Gemeinden	Stefan Deegen (FDP)	überwiesen
15	2020/261	Interpellation	Demokratie in den Gemeinden fit für eine ausserordentliche Lage?	Markus Dudler (CVP)	beantwortet

16	2020/262	Interpellation	Unterstützung basierend auf Gegenwartsdeklaration	Marco Agostini (Grüne)	beantwortet
17	2020/266	Interpellation	Online Kommunikation und digitaler Schulunterricht	Miriam Locher (SP)	noch nicht beantwortet
18	2020/290	Postulat	Fernunterricht im Schuljahr 20/21	Ernst Schürch (SP)	überwiesen
19	2020/294	Interpellation	Corona-Krise, Folgen in der Sozialhilfe	Bianca Maag-Streit (SP)	beantwortet
20	2020/295	Postulat	Schaffung von Lehrstellen auf der kantonalen Verwaltung	Miriam Locher (SP)	noch nicht überwiesen
21	2020/324	Motion	Erhalt von Lehrstellen	Anita Biedert (SVP)	noch nicht überwiesen
22	2020/325	Interpellation	Covid 19 Vorsorgestrategie zur Verhinderung einer zweiten Infektionswelle im Kanton Basel-Landschaft	Christina Jeanneret-Gris (FDP)	beantwortet
23	2020/329	Postulat	Homeoffice in der kantonalen Verwaltung	Lucia Mikeler Knaack (SP)	noch nicht überwiesen
24	2020/333	Postulat	Applaus ist nett, gerechte Löhne sind echte Wertschätzung	Miriam Locher (SP)	noch nicht überwiesen
25	2020/335	Interpellation	«work-smart» - eine gesellschaftliche Chance?	Miriam Locher (SP)	noch nicht beantwortet
26	2020/336	Interpellation	Corona-Bschiss: Stand der Missbrauchsbekämpfung in Basel-land?	Werner Hotz (EVP)	beantwortet
27	2020/343	Postulat	Corona-Krise: Bank-Gewinne für Berufsbildung	Marc Scherrer (CVP)	noch nicht überwiesen
28	2020/345	Interpellation	Sicherstellung effizienter Abwicklung von Gesuchen durch die Behörden	Rolf Blatter (FDP)	beantwortet
29	2020/412	Motion	Kostenfreie Abgabe von Atemschutzmasken an Personen in bescheidenen Verhältnissen, so zum Beispiel an Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler sowie an Personen mit Krankenkassenverbilligungen.	Lucia Mikeler Knaack (SP)	erledigt
30	2020/414	Postulat	Zusätzliche Soforthilfe für die Eventbranche	Christina Wicker (glp)	überwiesen
31	2020/419	Postulat	Attraktiver Arbeitgeber Basel-land: Mobiles Arbeiten fördern	Balz Stückelberger (FDP)	noch nicht überwiesen
32	2020/445	Postulat	Konkrete Hilfe für die Gastro- Hotel- und Eventbranche: Angebote im Freien auch in der kalten Jahreszeit ermöglichen	Balz Stückelberger (FDP)	erledigt
33	2020/448	Postulat	Auswirkungen von Homeoffice auf das Steuersystem BL	Klaus Kirchmayr (Grüne)	noch nicht überwiesen
34	2020/458	Postulat	Politische Transparenz in Zeiten von Corona	Laura Grazioli (Grüne)	noch nicht überwiesen

35	2020/461	Postulat	Maskenpflicht in Einkaufsläden	Stefan De- gen (FDP)	noch nicht überwiesen
36	2020/529	Motion	COVID-19 Testkapazität in Ab- klärungsstation Spenglerpark so- fort ausbauen	Sven Inäbnit (FDP)	überwiesen
37	2020/532	Postulat	Baselbieter KMU-Corona-Härte- fall-Hilfe 2.0	Christine Frey (FDP)	überwiesen
38	2020/535	Motion	COVID-19 Testkapazität auch durch ambulante Leistungser- bringer und das KSBL	Sven Inäbnit (FDP)	noch nicht überwiesen